

MARTIN DREHER

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Das Ungültigwerden von Gesetzen in den griechischen Poleis

Abstract

The article discusses the problem how and under which conditions the laws in ancient Greek poleis became invalid. It starts with a short preliminary survey about the general position of the Greeks against possible changes of their laws. So, on the one side, they praised the stability and unchangeability of the laws (I), on the other side in reality they accommodated themselves to the changeability of the laws (II). The core of the analysis starts with the problem how laws have actively been cancelled (III), divided in the sub-sections: blocks of laws, complete single laws, and parts of a law. It then considers the possibilities how laws could passively become invalid (IV) and dedicates the last section to the forms in which the legal force of the laws ceased (V). The collection of material is mainly limited to the archaic and classical periods, the term 'law' is narrowly defined and only occasionally supplied by a look on polis-decrees.

Keywords: Invalidation, cancellation, repeal, obliteration of laws; nomothesia; conservation, removal, destruction of legal texts.

„Er setzte nämlich fest, daß derjenige, welcher eine Gesetzesänderung vorschlagen wollte, seinen Nacken in eine Schlinge stecken und darin verharren müsse, bis das Volk über die Gesetzesänderung beschlossen habe; und wenn die Volksversammlung das später geschriebene (Gesetz) annehme, sei der Antragsteller zu befreien, wenn jedoch die Änderung verworfen werde, müsse die Schlinge zugezogen werden und der Mann auf der Stelle sterben.“ Mit diesen Worten gibt Diodor (12, 17, 2) ein Gesetz wieder, das der von ihm gerühmte Gesetzgeber Charondas seiner Heimatstadt Thurioi gegeben habe.¹

¹ Der Beitrag ist entstanden als Vortrag beim Symposium 2022. Eine kürzere

Da Thurioi erst 444 v. Chr. gegründet wurde,² gehörte das Gesetz in der Konstruktion Diodors in die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts. Nun mutet sowohl das Gesetz selbst mit seinem hochdramatischem Inhalt viel altertümlicher an, als auch wird die Tätigkeit des Charondas von allen anderen Quellen in die archaische Zeit gesetzt; außerdem gilt sonst die sizilische Stadt Katane als seine Heimat,³ und für sie habe er seine Gesetze ursprünglich gegeben. Sofern die Person überhaupt als historisch gelten kann, wird sie von der modernen Forschung spätestens in die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts datiert.⁴ Das zitierte Gesetz, wir können es vereinfacht Revisionsgesetz nennen, kann nach unseren Vorstellungen in der Tat für die klassische Zeit nur als Anachronismus gelten. Hingegen scheint Diodor nahezulegen, daß das Gesetz zu seiner eigenen Zeit, also im ersten Jahrhundert v. Chr., noch immer in Kraft sei, wenn er als großen Erfolg des Gesetzes anführt, daß in Thurioi seitdem nur drei Gesetzesänderungen erfolgt seien und die Antragsteller jeweils ihren Kopf gerettet hätten.

Etwa dreihundert Jahre vor Diodor zitiert Demosthenes dasselbe Gesetz in seiner Rede gegen Timokrates (24, 139ff.). Der demosthenische Text, der im Vergleich mit Diodor der Forschung als die bessere Tradition gilt,⁵ sie-

Version erscheint in dem gleichnamigen Tagungsband, der vom Veranstalter Philipp Scheibelreiter herausgegeben wird, als Band 29 der Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte, hg. v. A. Dimopoulou, M. Dreher, M. Faraguna, K. Harter-Uibopuu, A. Lanni, Wien 2023.

Ich danke Mirko Canevaro und Michele Faraguna sehr für die Zusendung einschlägiger Publikationen, sowie Alberto Maffi, Andreas Mehl und Gerhard Thür für gute Ratschläge bei der Festlegung des Themas. Hinweise auf zeitgenössisches Recht verdanke ich Meinrad Dreher, Lorenzo Gagliardi und Thomas Langheinrich. Die anonymen Gutachter der "Dike" haben wertvolle Hinweise beigesteuert. Für einige Korrekturen danke ich Winfried Schmitz.

² Alle Jahreszahlen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Zeit vor Christus.

³ So die glaubwürdigste Angabe bei Aristot. *pol.* 1274a23-25.

⁴ Hölkeskamp 1999, 130ff. hält die Historizität des Charondas nicht für unwahrscheinlich.

⁵ Hölkeskamp 1999, 137, hält den Exkurs Diodors über Charondas für „praktisch unbrauchbar“, während er (S.139) die demosthenische Version als die bessere Überlieferung einstuft. Gegenüber beiden sieht Hölkeskamp (S. 196) jedoch die zuverlässigsten Angaben in der Darstellung des Polybios (12, 16, 6-8). Das scheint mir nicht überzeugend, da nach Polybios, dessen übrige Schilderung hier nicht von Belang ist, bei jeder Auslegung eines Gesetzes der unterlegene Kontrahent erhängt werden sollte, was doch ein allzu großer Aderlaß für eine frühe Polis gewesen wäre, gerade weil auch hohe Amtsträger unter die Sanktion gefallen sein sollen.

delt das Gesetz jedoch nicht in Thurioi, sondern im epizephyrischen Lokroi an und stuft es als altehrwürdiges Gesetz ein (τοῖς πάλαι κειμένοις χρηῖσθαι νόμοις). Für Lokroi wird im allgemeinen der andere berühmte westgriechische Gesetzgeber Zaleukos in Anspruch genommen, den Demosthenes an dieser Stelle aber nicht namentlich erwähnt. Ebenso wie Diodor lobt auch schon der athenische Redner den Erfolg der Vorschrift, ja er stellt den Erfolg noch größer dar mit der Behauptung, die Lokrer hätten in vielen Jahren danach nur ein einziges neues Gesetz verabschiedet. Das dann referierte Talionsgesetz, dessen Inhalt uns hier nicht interessieren muß, so präzisiert er anschließend, sei, wie die Lokrer sagten, in der Tat das einzige neue Gesetz in über zweihundert Jahren gewesen.⁶ Damit impliziert auch Demosthenes, ebenso wie Diodor, daß das Gesetz noch in seiner eigenen Zeit in Kraft war.

Von den vielen Fragen, die anlässlich solcher Geschichten zu stellen sind, interessieren uns insbesondere folgende: Kann es sein, daß frühe griechische Gesetze, die wir uns in der klassischen Zeit nicht mehr gut vorstellen können, späteren Autoren bzw. deren Gewährsleuten noch bekannt sind? Waren sie doch noch in Kraft? Und wenn nicht, waren sie von den zuständigen Institutionen außer Kraft gesetzt worden, und auf welche Weise war das möglich? Ist es denkbar, daß Gesetze, die als nicht mehr zeitgemäß empfunden wurden, einfach nicht mehr angewendet und dann obsolet wurden? Bevor wir versuchen, Antworten auf diese Fragen zu finden, soll ein Überblick darüber gegeben werden, wie die Griechen grundsätzlich zu Veränderungen ihrer Gesetze standen. Denn einerseits priesen sie die Unveränderlichkeit ihrer Gesetze (I), andererseits trugen sie auch deren Veränderbarkeit Rechnung (II). Das Ungültigwerden von Gesetzen wird ebenfalls in zwei Abschnitte aufgeteilt, nämlich die (aktiv betriebene) Außerkraftsetzung (III) und das (passive) Außerkrafttreten (IV). In welchen Formen sich der Geltungswegfall von Gesetzen vollzog, wird im letzten Abschnitt betrachtet (V).

Das in unserem Titel aufgeworfene Thema ist eines von denen, die uns in der heutigen Zeit interessieren, die sich aber den antiken Zeitgenossen vermutlich deshalb so wenig aufdrängten, weil ihnen die zugrundeliegenden Gegebenheiten geläufig waren und selbstverständlich erschienen. Sie haben sich daher kaum ausdrücklich mit der uns interessierenden Geltungsdauer, genauer dem Ungültigwerden von Gesetzen befaßt, während sie um-

⁶ Dem. 24, 141: καὶ τοῦτον μόνον λέγονται Λοκροὶ θέσθαι τὸν νόμον ἐν πλείν ἢ διακοσίοις ἔτεσιν.

gekehrt viel ausführlicher auf deren Anfang, also die Erstellung, die Verabschiedung und das Inkrafttreten von Regeln und die daran mitwirkenden Akteure eingehen.

Diese Quellenlage spiegelt sich verständlicherweise in der modernen Forschung wider, die sich ebenfalls intensiv mit dem Zustandekommen von Vorschriften, insbesondere der politisch bedeutsamen Gesetzgebung, beschäftigt, aber das Ende von deren Geltungsdauer allenfalls in Nebenbemerkungen anspricht, es jedoch meines Wissens kaum jemals als eigenständiges Thema behandelt hat.⁷

Angesichts des thematischen Umfangs wurden für die Erarbeitung dieses Beitrags folgende Einschränkungen vorgenommen. Zum einen wird das Quellenmaterial weitgehend der archaischen und der klassischen Epoche (7. bis 4. Jh. v. Chr.) entnommen und nur ausnahmsweise durch Beispiele aus der hellenistischen Zeit ergänzt, in welcher die Gesetzgebung der Poleis stark von den monarchischen Territorialherrschaften und den griechischen Bünden überlagert ist. Zum anderen war es zwar ursprünglich meine Absicht, sämtliche Arten von Rechtsvorschriften zu behandeln, beginnend mit den in jedem Gemeinwesen umfassendsten und am stärksten sanktionierten Vorschriften, den Gesetzen, über ähnliche Beschlüsse der innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Gremien, meist als Dekrete oder Dogmata bezeichnet, sowie lokale kultische Regelungen bis schließlich, mit einer gewissen begrifflichen Großzügigkeit, zu Entscheidungen aus dem gerichtlichen Bereich. Bei der Ausarbeitung hat sich jedoch gezeigt, daß eine Konzentration auf die eigentliche Gesetzeskategorie unumgänglich war, wobei manche Überschneidung mit der ähnlichen Kategorie der Dekrete einbezogen wird.⁸ Dabei geht es ausschließlich um Gesetze „von Menschenhand“, die von staatlichen Institutionen in Kraft gesetzt wurden; göttliche oder ungeschriebene Gesetze bleiben, auch wenn sie bei den Griechen durchaus von Bedeutung waren, wegen ihres grundsätzlich anderen Charakters außer Betracht.

Die soeben vorausgesetzte Unterscheidung zwischen Gesetzen und De-

⁷ Thematisch einschlägig, aber sehr überblicksartig ist Dimopoulou 2014, s. die folgende Anmerkung. Einige Gesichtspunkte thematisiert Camassa 2011, beschränkt sich aber meist auf die Vorstellung von Quellenbeispielen. Am meisten zu dem Thema beigetragen hat bisher Mirko Canevaro, an dessen Publikationen ich daher in vieler Hinsicht anknüpfe.

⁸ Die „invalidity“ und „invalidation“ mehrerer Kategorien von Rechtsvorschriften, vor allem aber privater Rechtsakte behandelt Dimopoulou 2014.

kreten wurde von den Athenern am Ende des 5. Jahrhunderts formal festgeschrieben: Überpersönliche, allgemeine und dauerhaft geltende Vorschriften wurden nämlich unterschieden von Einzel-Vorschriften, die auf eine konkrete Situation oder auf konkret benannte Adressaten (Personen oder Gemeinschaften) bezogen sind und mit dem Ende dieser Situation nichtig werden. Nur die Vorschriften der erstgenannten Kategorie, die allgemeinen Normen, sollen hier 'Gesetze' genannt werden, obwohl der Begriff sowohl in der heutigen Sprache als auch in der entsprechenden griechischen Terminologie meist weniger präzise verwendet wird.⁹ Denn die bekannten griechischen Termini *nomos*, *thesmos* und *psephisma* werden in vielen Texten bedeutungsgleich verwendet und können daher grundsätzlich mit 'Gesetz' übersetzt werden. Allerdings war jene Unterscheidung in den Lehren von Platon und Aristoteles bereits theoretisch begründet; die Athener haben sie nach der Wiedererrichtung ihrer Demokratie 403/2 in die Praxis umgesetzt und die beiden Kategorien *nomoi* und *psephismata* nicht nur unterschieden, sondern für die jeweilige Beschlußfassung auch unterschiedliche Verfahren festgelegt.¹⁰ Diese Unterscheidung zwischen den allgemeinen *Nomoi* und den konkreten *Psephismata* wende ich hier nun nicht nur auf das Athen des 4. Jahrhunderts an, sondern verallgemeinere diese Begrifflichkeit und unterscheide durchgehend und soweit möglich 'Gesetze' von 'Dekreten'.

⁹ Vgl. z. B. Rhodes 1987, 7. Das Corpus „Inscriptliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis“ von R. Koerner befaßt sich nicht ausdrücklich mit der Definition des Gesetzesbegriffs, vielleicht weil es dem Verfasser einfach nicht mehr vergönnt war, das Werk selbst herauszugeben und mit einer entsprechenden Einleitung zu versehen. In Kommentaren zu einzelnen Dokumenten wird jedoch als Kriterium für ein Gesetz das Bestehen einer überpersönlichen Regelung angedeutet, z. B. S. 129. Dennoch zeigt Koerners Auswahl der Texte, die vom Herausgeber K. Hallof unverändert übernommen wurde, daß Koerner den Begriff sehr breit auslegte und darunter eher so etwas wie 'allgemeine Rechtsvorschriften' zu verstehen scheint. Das führte unter anderem dazu, daß er solche Vorschriften aus den Dokumenten herauslöste und in seine Sammlung aufnahm. Diese enthält daher Dokumente aller Kategorien, auch solcher, die nicht zu Gesetzen und Dekreten zählen und in diesem Beitrag nicht behandelt werden.

¹⁰ Zu den philosophischen Quellen vgl. Hansen 1995, 167. Die Differenzierung wirkt bis in die moderne Staatsrechtslehre hinein, die ebenfalls allgemeine, unbegrenzt gültige Normen von begrenzt gültigen Einzelnormen unterscheidet. Vgl. Hansen, ebd. mit Verweis auf staatsrechtliche Literatur (unter der Benthams *Chresthomatia* allerdings nicht einschlägig ist!).

I. Die Unveränderlichkeit der Gesetze

Die moderne Gesetzgebung legt im allgemeinen nicht fest, wann oder unter welchen Umständen die Geltung eines Gesetzes endet. In seiner Mannheimer Dissertation von 1996 über „Das Rechtswidrigwerden von Normen“, auf die ich meine Bezüge auf das gegenwärtige Rechtswesen hauptsächlich stütze, formuliert Peter Baumeister: „Keine Rechtsnorm gilt ewig und doch tut der Normgeber in den allermeisten Fällen so, als ob die erlassene Norm für alle Zeiten gelten soll.“¹¹

Das war auch im antiken Griechenland nicht anders. Im allgemeinen legen griechische Normen, die nach obiger Definition als Gesetz gelten können, nicht explizit ein Ende ihrer eigenen Geltungsdauer fest. Im Gegenteil werden diese Normen von den Zeitgenossen oft als ewig und unveränderlich angesehen,¹² und ihren Urhebern werden zahlreiche Maßnahmen zugeschrieben, mit denen sie ihre Gesetze gegen Veränderungen schützen wollten. Ein Beispiel dafür ist das eingangs zitierte Revisionsgesetz des Charondas bzw. Zaleukos, das alle bestehenden Gesetze schützen sollte und nach den Angaben unserer Quellen tatsächlich fast jede Neuerung verhindert hat. Einige Gesetze enthalten eine sogenannte Bestandsklausel, englisch *entrenchment clause*, welche jeden mit harten Strafen bedroht, der sich anschickt, die Vorschrift aufzuheben oder zu verändern.¹³ Solon soll

¹¹ Baumeister 1996, 272. Ähnlich Winkler 1995, 201: „Über das zeitliche Ende der Verbindlichkeit oder Außerkrafttreten der Sinngehalte ist in den Gesetzen zumeist nichts ausdrücklich angeordnet“. Die ausdrückliche Befristung eines Gesetzes sei eine Ausnahme – Während Winkler selbst keine Beispiele nennt, finden sich einige solcher Ausnahmen bei v. Münch 2000, 4.

¹² Vgl. z. B. Thomas 2005, 58; Boegehold 1997. In der Literatur wird verschiedentlich auf die Parallele zur altorientalischen Gesetzgebung hingewiesen, z. B. Camassa 1994, 97ff.; Canevaro 2015, 2ff. Zur Einschränkung der gemachten Aussage siehe jetzt Rubinstein wie A. 67.

¹³ Dem. 23, 62 zu den solonischen Gesetzen; inschriftliche Beispiele wären IG IV 506 = Koerner 29, Z. 1-4 = Nomima I 100 (Argos Mitte 6. Jh.); IG IX 1² 3, 609 = ML 13 = Koerner 47 = Nomima I 44, Z. 9-14 (Naupaktos ca. 500); IG V 2, 262 = Koerner 34 = IPark 8 (mit Anm. 24 S.86), Z. 23 (Mantineia ca. 460?); ML 30 = Koerner 78 = Nomima I 104, Z. 35-41 (Teos um 470); IvOl 16 = Koerner 44 = Nomima I 56, Z. 17-19 (Skillous ca. 450/425); IG V 2, 433 = IPark 30, Z. 13-15 (Megalopolis 2. H. 2. Jh.). Zur Funktion dieser Bestandsklauseln vgl. grundlegend Lewis 1997; ferner z. B. Harris 2006, 23-25; Dimopoulou 2014, 256ff.; Esu 2021, 158f. Zur möglichen Aufhebung der Sanktionsdrohung s. u. nach A. 54.

Zu Bestandsklauseln in späteren Epochen vgl. die bei Velissaropoulos.Karakostas

angeordnet haben, daß seine Gesetze 100 Jahre lang unverändert bleiben müssen,¹⁴ was gleichsam als ewig galt; nach der wohl besseren Überlieferung verpflichteten sich die Athener eidlich jedoch nur für zehn Jahre dazu.¹⁵ In ähnlicher Weise soll Lykurg die Spartaner durch einen Eid daran gebunden haben, bis zu seiner Rückkehr von einer Reise nach Delphi nichts an der von ihm geschaffenen Verfassung zu ändern; da er dann aber mit Absicht nicht mehr zurückkehrte, mußte seine Ordnung unverändert bestehen bleiben.¹⁶ Weitere Legenden vom – oft als freiwillig deklarierten – Tod der archaischen Nomotheten bekräftigen die Intention, die dauerhafte Geltung der Gesetze zu sichern.¹⁷

Eine solche Dauerhaftigkeit beanspruchte man sogar in umgekehrter Richtung und projizierte die Geltung von Gesetzen, bekanntlich auch von ganz jungen Gesetzen, in die Vergangenheit hinein, indem man sie als altüberkommen bezeichnete und ihre Autorschaft den berühmten frühen Gesetzgebern wie Lykurg, Solon, Charondas oder Zaleukos zuschrieb.¹⁸ Dementsprechend stoßen wir nicht selten auf Äußerungen, die sich, besonders an einigen Tragödienstellen, ganz grundsätzlich gegen Änderungen der bestehenden und die Einführung neuer Gesetze richten.¹⁹

Für die griechische positive Einstellung gegenüber dem altehrwürdigen Charakter von Gesetzen hätten Goethes Mephistopheles und der von diesem belehrte Schüler wenig Verständnis aufgebracht, wenn der rechtsgelehrte Autor Mephisto deklamieren läßt:

„Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,

2011 I, 82-87 zusammengestellten Inschriften, die allerdings sehr unterschiedlichen Charakter haben. Vgl. auch Sickinger 2008, 103f.; Harter-Uibopuu 2013.

¹⁴ Aristot. *Ath. pol.* 7, 2; Plut. *Sol.* 25, 1.

¹⁵ Hdt. 1, 29, 2; vgl. Aristot. *Ath. pol.* 11, 1; Plut. *Sol.* 25, 6.

¹⁶ Plut. *Lyk.* 29, 1ff.

¹⁷ Vgl. Hölkeskamp 1999, 49. 51f. Wolff 1970, 78 verknüpft die Vorstellung von der Unabänderlichkeit der Gesetze allzu eng mit der „aristokratisch-konservativen Haltung“ der archaischen Epoche“. Daß sie aber durchaus auch in der Zeit der Demokratie Relevanz besaß, wird im Lauf dieser Studie deutlich werden. Vgl. auch Camassa 2011, 117ff., der sich gegen allzu strenge Zweifel an der Historizität der Erzählungen wendet, und Wallace 2012, 122.

¹⁸ Vgl. z. B. Bleicken 1995, 218; Hölkeskamp 1999, 53-56.

¹⁹ Wallace 2007, 188 zitiert dazu Aisch. *Eum.* 690-695 und weitere Stellen. Vgl. ebd. 193 zu kritischen Komödienstellen und aus der Prosa Xen. *mem.* 4, 4, 14.

Und rücken sacht von Ort zu Ort.
 Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
 Weh dir, daß du ein Enkel bist!
 Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
 Von dem ist leider! nie die Frage.“²⁰

II. Die Veränderbarkeit der Gesetze

Die überzeitliche Geltung und die Unabänderlichkeit der Gesetze galten jedoch, so sehr sie von den Griechen beschworen wurden, keineswegs in der Absolutheit, wie das in der Forschung immer wieder formuliert wird.²¹ Denn schnell zeigt sich, daß auch die Griechen sich darüber bewußt waren, daß die Unveränderlichkeit ihrer Gesetze zwar grundsätzlich wünschenswert sei, aber aufgrund sich ändernder Umstände, neuer politischer Konstellationen oder zwingender Notwendigkeiten nicht bedingungslos durchgehalten werden könne.

Ob es sinnvoll sei, die bestehenden Gesetze einer Polis unverändert zu belassen oder nicht, wird explizit in der philosophischen Reflexion thematisiert. Eine klare Position vertritt Aristoteles: Einige Gesetze müssen zuweilen verändert werden, allerdings mit Behutsamkeit, auf geringfügige Verbesserungen sollte man besser verzichten. Auch Platon hatte schon die Möglichkeit eingeräumt, Gesetze innerhalb bestimmter Grenzen zu korrigieren.²²

Dieses realistische Bewußtsein entstand nicht erst am Ende des 5. Jahrhunderts in der athenischen Gesetzgebung, wie zum Beispiel Canevaro

²⁰ J.W. Goethe, Faust, Der Tragödie erster Teil, 1808, Verse 1972-1979, zitiert auch von Winkler 1995, 236.

²¹ Zu pauschal etwa bei Hölkeskamp 1999, 51; Canevaro 2015, 5. 10. 13. Auf das umgekehrte Extrem reduziert die Politikwissenschaftlerin Schwartzberg (2004 passim; identisch mit 2007, 31-70) die Einstellung der Athener, wenn sie ihnen – im Gegensatz zum „konservativen“ Sparta eine Haltung der „pragmatic innovation“ zuschreibt: Die Athener seien stolz darauf gewesen, daß sie im Rahmen ihrer demokratischen Staatsform ihre Gesetze relativ leicht hätten verändern können. Entrenchments hätten sie nur selten eingesetzt – und nur diese betrachtet die Autorin als Hinweis darauf, daß Gesetze für unveränderlich gehalten wurden; die anderen hier in Teil I aufgeführten Hinweise ignoriert sie.

²² Aristot. *pol.* 1269a; Plat. *nom.*769d. 772b; *polit.* 295e-296a. Weitere, meist fragmentarische theoretische Aussagen referiert Camassa 2011, 163ff.

annimmt.²³ Vielmehr ist die grundsätzliche Veränderbarkeit der Gesetze oder sogar die Möglichkeit, sie außer Kraft zu setzen, schon der frühen Gesetzgebung fast immer inhärent, oder sie zeigt sich an der entsprechenden Praxis im Umgang mit den bestehenden Gesetzen.

Schon unser eingangs zitiertes Beispiel, das Revisionsgesetz von Charondas oder Zaleukos, legt ja nicht einfach die Todesstrafe für jeden fest, der ein Gesetz abschaffen oder ändern will, sondern bedroht nur denjenigen mit dem Tod, der für seinen Vorschlag nicht die Zustimmung des gesetzgebenden Gremiums, welches das immer gewesen sein mag, gewinnen kann. Es rechnet also bereits mit der Möglichkeit einer erfolgreichen Revision, und in der Tat sind, je nach Überlieferung, eine bzw. drei Gesetzesänderungen im Lauf der Zeit auch erfolgreich gewesen, während von einem Scheitern nichts berichtet wird.

Eine sehr frühe Verfahrensvorschrift, datiert um 500 v. Chr., zur Änderung von Bestimmungen über das Heiligtum in Olympia ist uns aus Elis erhalten: „Von den Gesetzen (*γραφέων*), die sich auf das Heiligtum beziehen, möge man Verbesserungen durch Streichungen und Zusätze zusammen mit dem Rat der 500 und dem versammelten *damos* beschließen, wobei die Änderungen ohne die Gefahr der Gesetzwidrigkeit (vorgebracht werden sollen). Verändern darf man beim dritten Mal durch Zusatz oder Streichung.“²⁴ Die Eleer gingen also davon aus, daß Änderungen ihrer Bestimmungen nötig werden könnten und akzeptierten sie, sofern sie zu Verbesserungen führten. Diese Möglichkeit galt sicher nicht nur für Gesetze im oben definierten Sinn, sondern umfaßte alle Bestimmungen, die schriftlich vorlagen (*γραφέων*) und von den höchsten politischen Gremien der Polis, Bule und Ekklesia, erlassen worden waren.²⁵ Daß diese Gremien die gesetzgebenden waren, dürfen wir daraus schließen, daß sie es sind, denen unser Text die Beschlußkompetenz über zukünftige Änderungen zuweist. Beide Gremien hatten sogar, wenn der Text so zu verstehen ist, dreimal über jeden Änderungsantrag abzustimmen, wodurch leichtfertige Beschlüsse verhindert

²³ Canevaro 2015, 5. Ähnlich Esu 2021, 161, der Beispiele wie das im folgenden zitierte Gesetz aus Elis ignoriert. Auf die athenische Gesetzgebung komme ich weiter unten zurück.

²⁴ IvO 7 = Koerner 43 = Nomima I 109, Z. 3-5 (Übersetzung Koerner). Vgl. Gagarin 2008, 61f.

²⁵ Nicht von dieser Regelung betroffen sind also eher alltägliche Vorschriften, wie sie etwa von einer Priesterschaft über Verhaltensweisen in deren Heiligtum angeordnet wurden.

werden sollten.²⁶ Auch das hellenistische Megalopolis räumte die Möglichkeit ein, die bestehenden Gesetze zu verändern, „sofern man gemeinsam der Veränderung zustimmt“.²⁷

Neben Verfahrensvorschriften sind es auch tatsächliche Gesetzesänderungen, die uns die gewisse gesetzgeberische Flexibilität der griechischen Staaten bezeugen. So sollen bereits die frühesten athenischen Gesetze, die Drakon zugeschrieben wurden, nach etwa einem Vierteljahrhundert in größerem Umfang außer Kraft gesetzt worden sein, wenn wir der aristotelischen *Athenaion politeia* Glauben schenken, die in Kapitel 7, 1 folgendes festhält: „Eine Verfassung richtete er (sc. Solon) ein und erließ andere Gesetze; die Gesetze Drakons verwendete man nicht mehr, außer denjenigen über Tötung“.²⁸ In welchem Umfang oder ob überhaupt weitere Gesetze unter dem Namen Drakons vorhanden waren, ist in der Forschung umstritten,²⁹ aber daß überhaupt Gesetze im vorsolonischen Athen existierten, wird man kaum bezweifeln können.³⁰ Wenn dem so war, hat Solon sie durch seine eigenen Gesetze ersetzt, und das heißt nichts anderes, als daß die vorsolonischen Gesetze außer dem Tötungsgesetz in Solons Neuordnung des ganzen Staatswesens ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurden. Plutarch hat das so verstanden und entsprechend deutlich, mit dem Verb ἀναιρεῖσθαι ausgedrückt, das uns noch öfters begegnen wird.³¹

²⁶ So auch IvO ad loc. und Koerner, S. 125f. Die Hürden, die Gesetzesänderungen auch andernorts zu überwinden hatten, werden weiter unten noch eigens thematisiert. Andere Interpreten verstehen die Klausel so, daß jede getilgte oder eingefügte Gesetzesbestimmung höchstens dreimal geändert werden könne, so Gagariu 2008, 62. Aber wie soll eine getilgte Bestimmung noch mehrfach geändert werden können? Und gerade wenn Änderungen in größeren zeitlichen Abständen erfolgten, erforderte die entsprechende Dokumentation einen kaum vorstellbaren Verwaltungsaufwand.

²⁷ IG V 2, 433 = IPark 30, Z. 11-13 (2. H. 2. Jh.), vgl. o. A. 13. „Gemeinsam“ bedeutet nach den Herausgebern von IPark „wohl *Demos* und *Synedrion*“, also die zentralen Beschlußorgane der Polis.

²⁸ Πολιτεῖαν δὲ κατέστησε καὶ νόμους ἔθηκεν ἄλλους, τοῖς δὲ Δράκοντος θεσμοῖς ἐπαύσαντο χρώμενοι πλὴν τῶν φονικῶν.

²⁹ Dazu Rhodes 1993, 110f., mit einigen Literaturverweisen. Rhodes selbst stellt sich auf die Seite derer, die weitere drakontische Gesetze für historisch halten.

³⁰ So auch z. B. Sickinger 1999, 17, der wie viele andere davon ausgeht, daß die Thesmotheten *thesmia* aufgezeichnet hätten.

³¹ Plut. *Sol.* 17, 1: Πρῶτον μὲν οὖν τοὺς Δράκοντος νόμους ἀνεῖλε πλὴν τῶν φονικῶν ἅπαντας, ... Terminologisch könnte man die Formulierung in *Ath. pol.* 7, 1 ἐπαύσαντο χρώμενοι als stillschweigende Nichtbeachtung der früheren Gesetze auffassen. Wie jedoch weitere Stellen zeigen, meint das Verb χρῆσθαι nicht nur die faktische Verwendung von Gesetzen, sondern deren normative Geltung: so noch *Ath. pol.* 7, 1:

Ob die solonischen Gesetze ihrerseits im Lauf des 6. und 5. Jahrhunderts Änderungen erfahren haben oder unverändert bestehen blieben, ist nur teilweise zu eruieren. Wenn von dem Tyrannen Peisistratos, dessen Herrschaft in die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts fällt, überliefert wird, „er war im allgemeinen bestrebt, alles gemäß den Gesetzen zu verwalten“, dann wird man daraus folgern dürfen, daß die Peisistratiden die solonischen Gesetze weiterhin in Kraft beließen und bis zu einem gewissen Grad respektierten.³² Daß diese Gesetze über den langen Zeitraum von fast 200 Jahren keinerlei Änderungen oder Aufhebungen erfahren hätten, ist auch für den Bereich des Prozeß-, Privat- und Strafrechts *per se* unwahrscheinlich. Neuregelungen in der Verfassung jedenfalls, die vielfach bezeugt sind und durch politische Entwicklungen verursacht wurden, ersetzten zwangsläufig die früheren solonischen Verfassungsbestimmungen. Die bedeutendsten dieser Verfassungsänderungen, die mit den Namen von Kleisthenes (508/7 v. Chr.), Ephialtes (462) und Perikles (Bürgerrechtsgesetz von 451/0) verbunden sind, sind zweifellos schriftlich festgehalten und in den Gesetzesbestand der Polis aufgenommen worden, für Ephialtes ist das ausdrücklich bezeugt.³³

Als dann im Jahr 410/09 ein Gremium von ἀναγραφεῖς τῶν νόμων („Aufschreibern der Gesetze“) eingesetzt wurde, das „die Gesetze Solons“ in einer neuen Form schriftlich festhalten sollte,³⁴ werden diese Männer unter der Leitung des Nikomachos zweifellos alle Regelungen in ihre Sammlung aufgenommen haben, die zu diesem Zeitpunkt als „solonisch“ galten. Darunter werden sich sowohl Gesetze befunden haben, die in der langen Zeit seit Solon neu verabschiedet worden waren, aber wie üblich und oben schon bemerkt dem verehrten Gesetzgeber zugeschrieben wurden, als auch solche, die zwar echt solonisch waren, aber in der Zwischen-

ᾧμοσαν χρῆσεσθαι πάντες (nunmehr die solonischen Gesetze); vgl. And. 1, 83. Die ausdrückliche Aufhebung der drakontischen (und späterer) Gesetze bestreitet u. a. Camassa 2011, 126f. mit Verweis auf G. Glotz.

³² Aristot. *Ath. pol.* 16, 8. Das gilt selbstverständlich in geringerem Umfang für die Gesetze über die Verfassung, die zumindest dem Geist nach ausgehebelt wurden.

³³ Aristot. *Ath. pol.* 35, 2 zu den Ephialtes-Gesetzen. Allein während des oligarchischen Umsturzes 411/10 wurden mindestens drei neue Verfassungen verabschiedet, welche die jeweils vorhergehende ersetzen sollten: Aristot. *Ath. pol.* 29-33. Zu den Änderungsmöglichkeiten vgl. auch Rhodes 1987, 5f. Diese Veränderungen blieben unberücksichtigt bei Esu 2021, der unter Berufung auf Canevaro allenfalls eine „tacit legal change“ anerkennen will (S. 154. 158).

³⁴ Lys. 30, 2. 25; IG I³ 104 = ML 86 (Tötungsgesetz Drakons), Z. 5-6.

zeit Veränderungen erfahren hatten. Die Anagrapheis benötigten für ihre Tätigkeit erheblich mehr Zeit als die vier Monate, die ihnen zunächst zugestanden worden waren; sie konnten die Kodifizierung erst im Jahr 404 (vorläufig) abschließen und die Gesetze in der Stoa Basileios inschriftlich veröffentlichen.³⁵

Die Tätigkeit des Nikomachos und seiner für uns anonymen Kollegen war, zumindest ihrem Auftrag nach, keine Gesetzesrevision im Sinne einer inhaltlichen Überprüfung der Vorschriften.³⁶ Vielmehr sollte es sich nur um eine öffentliche Aufzeichnung aller solonischen Gesetze handeln. Daß diese Aufgabe eine so unvorhergesehen lange Zeit in Anspruch nahm, mag zu einem Teil daran gelegen haben, daß nicht alle Dokumente einheitlich geordnet und gleichermaßen zugänglich waren. In der Forschung wird oft eine Art von chaotischem Zustand angenommen, bei dem die verschriftlichten Gesetze in unterschiedlichen Amtslokalen aufbewahrt wurden sowie verstreut auf Inschriftenstelen publiziert waren. Es gibt aber auch Argumente dafür, daß Athen schon vor dem Ende des 5. Jahrhunderts – ab dann ist es unstrittig – einen Teil der Dokumente zentral im Buleuterion archiviert hatte.³⁷ Wie dem auch sei, und auch wenn die physische Suche nach den Gesetzesvorlagen einige Probleme bereithielt, ganze sechs Jahre konnte die Überwindung allein dieses Hindernisses nicht gedauert haben. Vielmehr ist anzunehmen, daß das Hauptproblem für die Kommission zum einen darin bestand zu entscheiden, welche Dokumente als Gesetze, also als allgemeine und dauerhafte Regelungen im oben definierten Sinn anzusehen waren und deshalb in Stein graviert auch zukünftig gelten sollten.³⁸ Da die Athener bis zu diesem Zeitpunkt Gesetze (*thesmoi / nomoi*) und Dekrete (*psephismata*) weder begrifflich noch bei der Aufbewahrung voneinander geschieden hatten, bedurfte es einer inhaltlichen Betrachtung, um

³⁵ Auf die zweite Phase der Gesetzesbearbeitung von 403 bis 399 wird weiter unten eingegangen.

³⁶ Von einer Gesetzesrevision sprechen hingegen zahlreiche moderne Autoren, z. B. Hansen 1995, 168; nach Bleicken 1995, 217, ging es darum, die Gesetze „zu korrigieren und zu ergänzen“.

³⁷ Sickinger 1999, 64ff. mit weiteren Verweisen; Faraguna 2011, 13; ders. 2015, 4; ders. 2017, 24ff. 207-218. Auch für Gortyn postuliert Faraguna in Boffo – Faraguna 2021, 131 (*conclusio*) eine Art von Archiv.

³⁸ Angedeutet bei Canevaro 2015, 26. Diese bedeutende Unterscheidung ist also, wenn meine Annahme zutrifft, schon nach dem Sturz der Vierhundert und nicht erst nach dem Sturz der Dreißig, als sie gesetzlich festgeschrieben wurde (And. 1, 87. 89), getroffen worden, in welcher Form auch immer.

die nur für den Einzelfall und die aktuelle historische Situation gefaßten Dekrete, deren Zahl im Lauf des 5. Jahrhunderts immens angewachsen war, aus den aufzuzeichnenden Dokumenten auszuschließen, da sie für die Zukunft keine Bedeutung mehr besaßen. Zum anderen galt es festzustellen, welche der gesetzlichen Regelungen zum aktuellen Zeitpunkt noch in Kraft waren. Das betraf, wie oben gezeigt, sowohl aufgehobene Gesetze in ihrer Ganzheit, als auch, und das war gewiß schwieriger auszumachen, Änderungen und Ergänzungen innerhalb einzelner Gesetze, damit aus manchem Flickwerk, als das sich ein Dokument präsentieren mochte, ein kohärenter, der Öffentlichkeit präsentabler und lesbarer Gesetzestext werden konnte.

Dieser inhaltliche und dann doch ein wenig delikate Aspekt der Gesetzesaufzeichnung mag auch den ernstzunehmenden Anknüpfungspunkt dafür gebildet haben, daß man im Jahr 399 den Repräsentanten der Kommission, den genannten Nikomachos, wegen Fehlverhaltens bei seiner Tätigkeit anklagen konnte.³⁹ In der uns erhaltenen, von Lysias verfaßten Anklagerede wurde ihm dann, neben formalem Fehlverhalten, in Bezug auf seine inhaltliche Arbeit vorgeworfen, er habe sich an der Stelle Solons selbst zum Gesetzgeber aufgeworfen und nach eigenem Gutdünken die einen Gesetze aufgezeichnet, die anderen aber getilgt (τοὺς μὲν ἐνέγραφε τοὺς δὲ ἐξήλειφεν). Ebenso willkürlich habe er den Athenern „die Gesetze zugeteilt“ (ἐταμιεύμεθα [τεταμιεύμεθα mss.] τοὺς νόμους), so daß gegnerische Gerichtsparteien einander widersprechende Bestimmungen vorgebracht hätten, die sie jeweils von Nikomachos erhalten haben wollten.⁴⁰ In einem Fall habe er sogar ein Gesetz vorgelegt (ἀποδείξει τὸν νόμον), von dem der Ankläger zwar nur implizit, aber unmißverständlich behauptet, es habe gar nicht existiert und sei also von Nikomachos aus politischer Willfährigkeit erfunden worden.⁴¹ Den meisten modernen Forschern gelten diese Vorwürfe als wenig glaubwürdig, nicht zuletzt deshalb, weil Nikomachos nach dem Zwischenspiel der Herrschaft der Dreißig, während dessen er im Exil weilte, für die Zeit 403 bis 399 erneut eingesetzt wurde, um die Gesetzesaufzeichnung, diesmal mit dem Schwerpunkt der kultischen Bestimmungen, fortzusetzen. Auch auf diese Amtszeit bezieht die Anklagerede des Lysias die oben referierten Vorwürfe gegen Nikomachos.

Parallel zur Tätigkeit der Anagrapheis, oder auch durch deren Ergeb-

³⁹ Ähnlich Canevaro 2015, 25.

⁴⁰ Lys. 30, 2-5.

⁴¹ Ebd. 11-14.

nisse bestärkt, wurde den Athenern bewußt, daß es zur Überwindung vieler Folgen der beiden oligarchischen Umstürze und vor allem des Bürgerkriegs von 404 nicht mehr genügte, allein die traditionellen Gesetze wiederherzustellen, sondern daß Anpassungen und neue Regelungen innerhalb der demokratischen Neuordnung der Polis benötigt wurden. Über die Maßnahmen, die dazu unmittelbar nach Wiederherstellung der Demokratie ergriffen wurden, informiert uns Andokides in seiner Mysterienrede. Allerdings führt die dort gegebene Abfolge der Ereignisse zu Verständnisschwierigkeiten und daher zu kontroversen Interpretationen in der Forschung.

Nach dem Amnestiebeschluß, so spricht der Redner zu den Dikasten, „habt ihr zwanzig Männer gewählt; diese sollten für die Polis sorgen, bis andere Gesetze gegeben würden. Bis dahin aber sollten die Gesetze Solons und die Weisungen (*thesmoi*) Drakons angewandt werden.“ (And. 1, 81). Während Andokides die zentrale Aufgabe der Zwanzig, also die politische Leitung der Polis, nur mit einer allgemeinen Formulierung erwähnt (*ἐπιμελεῖσθαι τῆς πόλεως*), ist es ihm wichtiger, die fortdauernde Geltung der traditionellen Gesetze zu betonen. Er legt nahe, daß es auch zu den Aufgaben der Zwanzig gehört habe, für die Geltung und Anwendung der drakontischen und solonischen Gesetze zu sorgen⁴² – soweit sie, dürfen wir hinzufügen, von den Anagrapheis bis zum Jahr 404 festgehalten wurden. Die Passage könnte ferner so verstanden werden, daß diese traditionellen Gesetze *in toto* durch andere, also neue Gesetze ersetzt werden sollten.⁴³ Das war allerdings nicht das, was die Athener in der Folgezeit taten. In unserem Zusammenhang ist es jedoch wichtig festzuhalten, daß nach der Aussage des Andokides die Athener bereits unmittelbar nach der Wiederherstellung der Demokratie, gleichzeitig mit der Wahl der zwanzig regierenden Männer, die Absicht bekundeten, sich neue Gesetze zu geben.

Wahrscheinlich um daran thematisch anzuschließen, erwähnt Andokides im nächsten Satz (1, 82) die Erlosung einer (neuen) Bule und die Wahl von Nomotheten, über deren Funktion an dieser Stelle aber nichts gesagt wird. Es kann jedoch kaum ein Zweifel bestehen, daß damit die Neuerung angesprochen ist, daß die Gesetzgebung ab diesem Zeitpunkt von den Nomotheten vorgenommen wurde, auch wenn das hier *ad hoc* gewählte Gre-

⁴² Contra etwa Canevaro - Harris 2012, 110, die den Zwanzig keine Zuständigkeit für die Gesetze zuerkennen.

⁴³ So auch MacDowell 1962, 121, nach dem die Zwanzig selbst wieder davon Abstand nahmen.

mium noch nicht mit den späteren, regulären Nomotheten gleichgesetzt werden kann.⁴⁴ Und mit der Nomothese ist erstmals in Athen ein formales Verfahren zur Einführung neuer Gesetze eingerichtet worden.⁴⁵

Nach der Erwähnung der Nomotheten kommt Andokides mit einer Begründung, die in der Forschung zu Recht als tendenziös beurteilt wird und die wir daher nicht weiter beachten, auf die Gesetze Drakons und Solons zurück: „Ihr habt eine Volksversammlung einberufen und über sie (sc. die Gesetze Drakons und Solons) beraten, und ihr habt beschlossen, alle Gesetze zu überprüfen (δοκιμάσαντες) und in der Stoa diejenigen Gesetze aufzustellen, die bestätigt wurden“ (1, 82). Wie wir aus anderen Quellen wissen, fand die Überprüfung der traditionellen Gesetze weitgehend bereits in der Phase von 410 bis 404 statt. Wenn Andokides also auf die gesamte Überprüfung anspielt, wie seine Formulierung „alle Gesetze“ nahelegt, dann kann der Beschluß dazu nicht, wie er behauptet, erst nach der Wahl von Nomotheten gefaßt worden sein, die erst 403/2 stattgefunden haben kann. Sicherlich aber bedurfte es zur Fortführung der Überprüfung durch die Anagrapheis nach dem Sturz der Dreißig eines erneuten Volksbeschlusses, den der Redner hier mit der ungenauen Aufgabenbeschreibung („alle Gesetze“) meinen mag.⁴⁶ Aber selbst in diesem Fall scheint mir die von Andokides gegebene Reihenfolge zweifelhaft, denn die Athener dürften doch zuerst den Umgang mit ihren traditionellen, bis dahin gültigen Gesetzen geregelt haben, bevor sie mit der Nomothese ein Verfahren zur Einführung neuer Gesetze auf den Weg gebracht haben.

Über den Verlauf der Dokimasia seit 410 wissen wir wenig. Wichtige Hinweise gibt jedoch das Präskript des Tötungsgesetzes von Drakon. Es besagt, daß das Gesetz im Jahr 409/8 auf Anordnung der Volksversammlung unverändert übernommen und von den Anagrapheis inschriftlich aufgestellt werden sollte, was denn auch geschah.⁴⁷ Daraus ergibt sich, daß die Überprüfung der traditionellen Gesetze erstens durch die Volksversammlung, wie auch Andokides angibt, und zweitens fortlaufend, also in verschiedenen Volksversammlungen, vorgenommen wurde. Ob man

⁴⁴ So Canevaro – Harris 2012, 110, die annehmen, daß die hier genannten Nomotheten nur die (grundlegenden) Gesetze beschließen sollten, die dann in And. 1, 85-89 genannt sind.

⁴⁵ Vgl. Canevaro 2015, 26. Auf das Nomothese-Verfahren selbst ist weiter unten zurückzukommen.

⁴⁶ So Canevaro – Harris 2016/17, 40.

⁴⁷ IG I³ 104 = ML 86 = Nomima I 02.

aber aus der Einzelveröffentlichung des drakontischen Gesetzes schließen darf, daß die Ekklesia über jedes Gesetz separat abgestimmt hat, wie in der Forschung angenommen wird,⁴⁸ erscheint mir fraglich. Denn angesichts der oben genannten Tatsache, daß die Nikomachos-Kommission allein für die Zusammenstellung der Gesetze Drakons und Solons sechs Jahre lang benötigt hat, ist es durchaus möglich, daß der Volksversammlung gerade kürzere und unproblematischere Gesetze blockweise vorgelegt wurden und daß man über einen solchen Block geschlossen abstimmte, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhob. Daß so grundlegende und ausführliche Gesetze wie dasjenige Drakons über Tötungsdelikte eine eigene Behandlung und einen eigenen Publikationsbeschluß erhielten, steht dieser Vermutung nicht entgegen.

Die Forschung hat zu Recht festgestellt, daß die Überprüfung aller athenischen Gesetze auch die Möglichkeit einschloß, Gesetze zu verwerfen, also für ungültig zu erklären (dazu unten).⁴⁹ Die Revision des gesamten Gesetzesbestands durch den athenischen Demos ab 410 war jedenfalls eine Maßnahme der erneuerten Demokratie nach dem Sturz der oligarchischen Vierhundert. Eine in mancher Hinsicht vergleichbare Situation entstand 403/2 nach dem Sturz der oligarchischen Dreißig, und es ist nicht erstaunlich, daß die Gesetzesrevision zu diesem späteren Datum wieder aufgegriffen und weitergeführt wurde. In beiden historischen Momenten manifestierte sich das gesteigerte Selbstbewußtsein der wiedererrichteten Demokratie.

Wenn in der Mysterienrede des Andokides direkt im Anschluß an § 82 ein Dekret in wörtlicher Rede zitiert wird, dann wird suggeriert, daß die vorstehenden Angaben über die Gesetzes-Überprüfung durch eben diesen Beschluß veranlaßt worden seien. Das Dokument bekräftigt zunächst, daß die traditionellen Gesetze (*nomoi*) Solons und diejenigen (*thesmoi*) Drakons weiterhin zu beachten seien. Mit den Worten „Welche zusätzlichen Regelungen aber auch immer nötig sind ...“ (1, 83) wird eine Verfahrens-

⁴⁸ Z. B. Hansen, 1995, 169.

⁴⁹ So etwa Bleicken 1995, 591; Canevaro 2015, 26; Canevaro – Harris 2012, 112 mit A. 76 und 124. Für einen konkreten Fall verweisen die letzteren auf And. 1, 95. 99, nach dem das (angeblich) solonische Gesetz über die Tötung von Amtsträgern nach einem Sturz der Demokratie zum Zeitpunkt der Rede nicht mehr gültig war – allerdings erscheint mir fraglich, ob Andokides hier die Wahrheit sagt. MacDowell 1962, 137 versucht, die Aussage als „loosely“ gesprochen zu verstehen. Vom Nachweis einer erfolgten Gesetzesablehnung ist das Postulat aber nicht abhängig.

vorschrift festgelegt, auf welche Weise neue Gesetze erlassen werden können: Vorgeschrieben wird ein zweistufiges Verfahren. Ein erstes, sicher kleineres Gremium von Nomotheten, die vom Rat gewählt worden waren, stellt seine Gesetzesvorschläge auf Holztafeln öffentlich aus. Dann werden sie vom Rat begutachtet, wobei jeder Bürger sich an der Beratung beteiligen kann, und abschließend entscheidet ein weiteres, ebenfalls schon vorausgesetztes Gremium von 500 in den Demen gewählten Nomotheten, ob die Vorschläge gültiges Recht werden und auf der Wand der Stoa Basileios aufgezeichnet werden sollen.⁵⁰

Dieses Dekret des Teisamenos wurde im Gegensatz zur vorherigen Forschung von Mirko Canevaro und Ed Harris als späterer Einschub und damit als Fälschung erkannt. Gemäß den von ihnen entwickelten Kriterien können die beiden Autoren überzeugend darlegen, daß der Inhalt des Dekrets mit der druchaus glaubwürdigen – und ich füge hinzu: aber verkürzten – vorausgehenden Darstellung des Andokides nicht in Übereinstimmung steht, und daß einige Formulierungen des Dekrets nicht den inschriftlich bezeugten Standards zeitgenössischer athenischer Psephismata entsprechen. Das Teisamenos-Dekret scheidet also zur Rekonstruktion der athenischen Gesetzgebung in der Phase nach der Wiederherstellung der Demokratie 403/2 aus.⁵¹ Obwohl das Dekret kein stimmiges Gesetzgebungsverfahren vorstellig macht, bezeugt es doch, daß der anonyme Autor über die Kenntnis einiger grundlegender Elemente der athenischen Gesetzgebung im 4. Jahrhundert verfügt: So betont er erstens die Beachtung der traditionellen Gesetze Drakons und Solons – auch wenn von deren Überprüfung nicht die Rede ist. Und zweitens werden die Nomotheten als neu geschaffenes Gremium genannt, das für die Beschlußfassung neuer Gesetze zuständig ist, die zum traditionellen Gesetzesbestand dazukommen – auch wenn die Aufteilung der Nomotheten in zwei verschiedene Gremien und deren jeweiliger Wahlmodus unglaublich sind.

Auch wenn das Teisamenos-Dekret der historischen Genauigkeit ermangelt, so enthält doch auch dieser Text noch ein (späteres) Echo auf die athenische Neuerung, nunmehr ausdrücklich und in einem formalisierten

⁵⁰ And. 1, 84.

⁵¹ Canevaro – Harris 2012. Die Einwände von Hansen haben Canevaro – Harris 2016-17 überzeugend zurückgewiesen. Mit der Eliminierung des Dokuments als Quelle haben sich zahlreiche Versuche der Forschung erübrigt, es durch Emendationen oder komplexe Interpretationen mit den Angaben des Andokides in Übereinstimmung zu bringen.

Verfahren neue Gesetze in Kraft zu setzen. Wie dieses Verfahren wirklich aussah, und wie nicht nur neue Gesetze beschlossen, sondern auch schon bestehende außer Kraft gesetzt wurden, werden wir weiter unten zu betrachten haben.

In Athen manifestierte sich also gegen Ende des 5. Jahrhunderts der Wille, die Gesetzgebung explizit und formal der Verfügungsgewalt des Demos zu unterstellen, in zwei Schritten, die jeweils im Anschluß an die Überwindung eines oligarchischen Umsturzes vollzogen wurden. Nach der Herrschaft der Vierhundert wurde 410 eine Überprüfung aller und eine Neuauflistung der bestätigten Gesetze beschlossen. Nach der Herrschaft der Dreißig wurde 403/2 ein neues Verfahren zur Einrichtung neuer Gesetze, die *Nomothese*, eingerichtet.

Als Zwischenfazit aus den bisherigen Ausführungen läßt sich an diesem Punkt folgendes festhalten. Soweit wir die herangezogenen Indizien verallgemeinern dürfen, haben die griechischen *Poleis* ihre Gesetze „im Prinzip“ für unveränderlich und ewig erklärt. Daß das eher ein Ideal als ein unumstößliches Prinzip war, muß den Griechen bewußt gewesen sein, denn sie haben sich in der Praxis nahezu überall und immer wieder neue Gesetze gegeben⁵² und dabei auch frühere ersetzt, und sie haben in einzelnen Fällen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten sogar Verfahrensweisen für Gesetzesänderungen festgelegt. Die Vorstellung von der Unabänderlichkeit der Gesetze ist aber deshalb keineswegs ein reines Ideal geblieben, sondern hat durchaus konkrete Auswirkungen auf die Praxis gehabt, sofern man erstens neuen Gesetzen ein hohes Alter und die Autorschaft legendärer Gesetzgeber zuschrieb, zweitens bestrebt war, dem Ideal durch möglichst wenige und seltene Gesetzgebungstätigkeit nahezukommen⁵³ und drittens und vor allem die bestehenden Gesetze zu diesem Zweck gegen Änderun-

⁵² In ähnlichen Worten hat Camassa 2011, 122, das Verhältnis auf den Punkt gebracht: „*Ideologia dell’inalterabilità e pratica del mutamento delle leggi*“. Er verknüpft dieses Verhältnis vielleicht allzu eng mit dem für ihn zentralen Faktor der Schriftlichkeit der Gesetze.

⁵³ Das gilt besonders für die archaische Zeit. Aber auch in der klassischen Zeit finden sich entsprechende Reflexe, wenn die in der Tat gerade in Athen stark intensivierete Gesetzgebung als unkontrolliert und ausufernd kritisiert wird, vgl. z. B. Dem. 20, 91: „Denn damals (sc. zu Solons Zeit) ... verwendete man die gültigen Gesetze und gab keine neuen. Aber seit bestimmte Politiker an die Macht kamen und es erreichten, daß sie Gesetze erlassen konnten, wann immer und wie immer sie wollten, gibt es so viele widersprüchliche Gesetze ...“. Vgl. auch das Lob desselben Redners für das Revisionsgesetz des Zaleukos, das zu Beginn dieses Beitrags zitiert wird.

gen absicherte und die Einführung neuer Gesetze erschwerte. Einige dieser zuletzt genannten Maßnahmen sind bereits oben unter dem Stichwort der Bestandsklausel (*entrenchment clause*) vorgestellt worden, wobei keine Vollständigkeit angestrebt wurde.

Wie eng die beiden Aspekte miteinander verknüpft waren und wie sehr sich die Griechen gezwungen sahen, zwischen ihnen hin und her zu springen, machen Bestimmungen deutlich, welche die strafbewehrten Bestandsklauseln unter präzisen Bedingungen außer Kraft zu setzen ermöglichen. Für eine solche Befreiung von den eigentlich vorgesehenen Sanktionierungen verwendete man den Begriff *adeia*, Strafflosigkeit; sie begegnet uns in Inschriften vom 5. Jahrhundert an, was zumindest in Athen mit der verstärkten Gesetzgebungstätigkeit in diesem Zeitraum im Zusammenhang stehen dürfte. Das bekannte sogenannte Kallias-Dekret aus Athen, das wahrscheinlich ins Jahr 434-3 gehört, ist das früheste uns erhaltene Beispiel: Im Vorfeld des Peloponnesischen Krieges beschloß die athenische Volksversammlung einige Maßnahmen zu einer, wie es heute heißen würde, „sparsamen Haushaltsführung“, darunter auch das Verbot, aus dem Schatz der Athena auf der Akropolis mehr als die Summe von 10.000 Drachmen für andere Zwecke als die in dem Dekret zuvor genannten Bauarbeiten auf der Akropolis zu verwenden. „[Zu anderem] soll man [die Gelder] nicht verwenden, [wenn nicht] der *demos* Straffreiheit (ἄδεια) beschlossen hat, wie wenn er [über] eine Vermögenssteuer [beschließt]. Wenn aber einer [einen Antrag stellt oder] zur Abstimmung bringt, ohne [daß auf Strafflosigkeit beschlossen ist], die Gelder der Athena zu verwenden, soll er in denselben (Strafen) [gehalten] werden, wie wenn er [irgendeine] Vermögenssteuer beantragt oder zur Abstimmung bringt.“⁵⁴ Wir entnehmen dem Text vor dem zitierten Passus zunächst, wie wichtig den Athenern, auch zukünftig, eine eng begrenzte Verwendung der Gelder ist. Auf der anderen Seite, und daran wird der heraufziehende Krieg seinen Anteil gehabt haben, halten sie das Eintreten von Umständen für möglich, die den Zugriff auf die Gelder doch erforderlich machen könnten. Daher eröffnen sie die ausdrückliche Möglichkeit, für einen entsprechenden Antrag in einer vorausgehen-

⁵⁴ IG I³ 52 = ML 58 = Koerner 9, zitiert ist der Passus B Z. 15-19 in der Übersetzung von Koerner. Eine grundlegende Untersuchung zum Begriff der *adeia* und zu deren Funktion im Athen des 5. Jahrhunderts v. Chr. hat Esu 2021 vorgelegt. Esu betont den Charakter der *adeia* als „absence of fear“, aber nicht „the absence of respect for the authority of the law, but rather the temporary absence of fear for the legal penalty ...“. Zum Kallias-Dekret vgl. S. 159ff.

den Abstimmung Strafflosigkeit zu beantragen. Wir wissen aus parallelen Vorschriften zur Beantragung einer Vermögenssteuer (*eisphora*), auf die im Dekret ausdrücklich verwiesen wird, sowie aus einem bei Demosthenes referierten Gesetz (Dem. 24, 46, s. u.), daß eine solche Entlastung wiederum nur in einer Volksversammlung gewährt werden konnte, an der mindestens 6.000 Bürger teilnahmen. Es sollte also sichergestellt werden, daß eine Abweichung von den aktuellen Beschlüssen nur unter der Bedingung erfolgen konnte, daß die ausdrückliche und größtmögliche Zustimmung der athenischen Bürgerschaft dazu gegeben war. Damit diese auch wie vorgeschrieben eingeholt wurde, fügt das Dekret Strafbestimmungen für denjenigen an, der ohne den Erhalt der Strafflosigkeit einen Antrag auf anderweitige Verwendung der Gelder einbringen sollte, und sichert damit den vorstehenden Beschluß nochmals, also so weit wie irgend möglich, ab. Das Kallias-Dekret ist nun zwar in seiner Gänze kein Gesetz im eingangs definierten Sinn, sondern gehört zu den davon unterschiedenen Dekreten, aber zum einen wurde es beschlossen, bevor die Athener diese Differenzierung trafen, und zum anderen, wenn wir wie oben gefordert die Unterscheidung selbst vornehmen, weist gerade der zitierte Passus tatsächlich einen gesetzesartigen Charakter auf, weil zumindest das hier herangezogene Verwendungsverbot eine dauerhafte und nicht fallbezogene Vorschrift darstellt.⁵⁵ Eine spätere Inschrift beweist, daß die Athener tatsächlich auf die Vorschrift des Kallias-Dekrets zurückgegriffen haben: Die Schatzmeister der Athena, also die Verwalter der im Kallias-Dekret betroffenen Kasse, listen auf dieser Stele ihre Ausgaben für die Jahre 418-414 auf und halten an drei Stellen fest, daß bestimmte Geldsummen an namentlich genannte Strategen ausbezahlt wurden, „nachdem das Volk die Straffreiheit beschlossen hat“.⁵⁶

In der Rede des Demosthenes gegen Timokrates wird ein Gesetz angeführt, das verbietet, einen Antrag über einen Schuldenerlaß für Entehrte (*atimoi*) und Schuldner zu stellen oder debattieren zu lassen, außer wenn vorher *adeia* gewährt wurde, und zwar von mindestens 6.000 Abstimmenden.⁵⁷ Ein Quorum von Abstimmenden für die Revision des vorliegenden

⁵⁵ Daher hat Koerner genau und nur den Abschnitt B Z.15-19 als Nr. 9 in seine „inschriftlichen Gesetzestexte“ aufgenommen. Man beachte jedoch, daß Koerner das Unterscheidungskriterium nicht konsequent angewandt hat, vgl. o. A. 9. Auch nach Esu 2021, 160, stellt das Dekret „permanent norms“ auf, „which are subsequently applied to the whole community.“

⁵⁶ IG I³ 370 = ML 77, Z. 30. 33 (ergänzt). 63f.

⁵⁷ Im vorausgehenden Paragraphen (§ 45) wird das Gesetz wörtlich zitiert. Der Text

Beschlusses ist auch in einem Sakralgesetz des attischen Demos Paiania (ca. 450/430) festgelegt worden: „Es soll nicht erlaubt sein, die Vorschriften (von neuem) zur Abstimmung zu stellen, wenn nicht 100 Demoten anwesend sind.“⁵⁸ In der für die athenische Demokratie kritischen Situation des Jahres 411 wurde beschlossen, daß jeder Bürger ungestraft einen beliebigen Antrag stellen konnte, was eine Aussetzung auch der Bestandsklauseln impliziert.⁵⁹ Als außerathenisches Beispiel sei das Gesetz der Opuntier, wohl aus dem ersten Viertel des 5. Jahrhunderts, über die Zusiedlung nach Nauaktos zitiert: „Wer diese Beschlüsse mit irgendeiner List oder Tücke zerstört, sofern dies nicht durch beide beschlossen worden ist, durch die Mehrheit der Tausend Opuntier und die Mehrheit der nauaktischen Siedler, der soll bürgerlich rechtlos sein und dessen Besitz soll konfisziert werden.“⁶⁰

III. Die Außerkraftsetzung von Gesetzen

In einigen Gesetzestexten wird ein Datum für ihr Inkrafttreten festgelegt, meist der Beginn eines Amtsjahres. So heißt es in einem Gesetz aus Thasos vom Ende des 5. Jahrhunderts, das die Belohnung von Denunzianten regelt: „Das Gesetz tritt am 21. Apaturion unter den Archonten Akryptos, Aleximachos und Dexiades in Kraft.“⁶¹ Wenn, wie in den allermeisten Fällen, keine solche Bestimmung getroffen wurde, ist davon auszugehen, und so wird es in einem von Demosthenes referierten Gesetz für Athen ausdrücklich festgelegt, daß ein Gesetz am Tag seiner Beschlußfassung in Kraft tritt.⁶² Weiterer Formalitäten bedurfte es nicht, auch die öffentlich sichtbare Aufzeichnung und Aufstellung auf Trägern aus festem Material wie Stein oder Metall, die sowieso nicht für sämtliche Gesetze vorausgesetzt werden darf,⁶³ ist nicht als Beginn der Gültigkeit anzusehen.⁶⁴ Eine der Beschlußfassung vorausgehende Gültigkeit ist damit normalerweise ausgeschlossen,

weist zwar leichte Abweichungen auf, könnte aber, so zuletzt Harris 2018, 136 A. 111, dennoch authentisch sein.

⁵⁸ IG I³ 250 = Koerner 18, Z. 11-12, Übersetzung Koerner.

⁵⁹ Thuk. 8, 67, 2; Aristot. *Ath. pol.* 29, 4, dazu Boegehold 1997, 208.

⁶⁰ IG IX 1² 3, 718 = Koerner 49, Z. 38-41, Übersetzung Koerner.

⁶¹ ML 83 = Koerner 70, Z. 6, Übersetzung Koerner. Zum Inkrafttreten moderner (deutscher) Gesetze vgl. v. Münch 2000, 3.

⁶² Dem. 24, 43 *κελεύει γὰρ ἕκαστον ἀφ' ἧς ἡμέρας ἐτέθη κύριον εἶναι, πλὴν εἴ τῷ χρόνῳ προσέγραπται, ...*

⁶³ Vgl. z. B. Sickinger 2004, 98 gegen Todd und andere.

⁶⁴ So auch Canevaro – Harris 2012, 116 A. 98.

weshalb Demosthenes seinem Gegner Timokrates auch vorwerfen kann, daß dessen Gesetz eine zeitlich unbegrenzte Rückwirkung vorsehe. Die ausdrücklichen Hinweise in den Gesetzen von Gortyn, daß die Bestimmungen nicht rückwirkend gelten, sind daher eigentlich tautologisch.⁶⁵ Eine berühmte Ausnahme bildet jedoch das Tötungsgesetz Drakons, nach dem auch früher begangene Tötungsfälle ausdrücklich unter das aktuelle Gesetz fallen sollen.⁶⁶ Auch das Gesetz des Leptines, gegen das sich die 20. demosthenische Rede richtet, sah nach den Angaben unseres Textes nicht nur vor, die Gewährung finanzieller Privilegien für Personen, die sich um die Polis verdient gemacht hatten, zukünftig auszuschließen, sondern auch, sämtliche solche bereits bestehenden, also schon früher beschlossenen Vergünstigungen aus Gründen der Sparsamkeit aufzuheben. Zur eventuell aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen ein gerade beschlossenes Gesetz wegen dessen Unzweckmäßigkeit bzw. Schädlichkeit (*graphe nomon me epitedeion theinai*) im Athen des 4. Jahrhunderts kommen wir weiter unten.

Umgekehrt legt kein Gesetz fest, zu welchem Datum oder nach welcher Frist es außer Kraft treten würde. „Verfallsdaten“ gibt es nicht, übrigens auch in der heutigen Gesetzgebung so gut wie nicht.⁶⁷ Dieser Befund bedeutet auch eine weitere (negative) Bestätigung der oben (positiv) begründeten Feststellung, daß Gesetze eine grundsätzlich unbegrenzte Geltung beanspruchten.

Dennoch haben wir bereits gesehen, daß Gesetze ebenso grundsätzlich auch außer Kraft gesetzt werden konnten. Auf regelhafte Verfahren zu Gesetzesrevisionen wurde oben schon hingewiesen.⁶⁸ Auch manche konkreten Formen dieses Vorgangs sind uns schon begegnet. Im folgenden sollen sie wiederaufgegriffen, vervollständigt und systematisiert werden.

⁶⁵ Zu den Belegen vgl. Faraguna 2011, 10; dens. 2021, 120. Vgl. auch Camassa 2011, 143ff.

⁶⁶ IG I³ 104 = ML 86 = Nomima I 02, Z. 19f.

⁶⁷ Zur möglichen befristeten Geltung von Verträgen, aber auch von Gesetzen (Stichwort: sunset clauses) in den griechischen Poleis vgl. aber jetzt Rubinstein 2023, die Antwort auf meinen Beitrag zum Symposium 2022. Zur modernen Gesetzgebung vgl. Baumeister 1996, 272. Von der getroffenen Feststellung unberührt sind selbstverständlich die zahlreichen Regelungen von Terminen oder Fristen in den inhaltlichen Gesetzesbestimmungen.

⁶⁸ Vgl. die eingangs referierten Geschichten über Charondas und Zaleukos, sowie A. 24 und 27.

1. Eine erste Form von Außerkraftsetzung besteht darin, den Gesamtbestand oder einen zusammenhängenden Teilbestand der Gesetze einer Polis für ungültig zu erklären. Für die umfassendere Maßnahme soll hier die Mitteilung der aristotelischen *Athenaion politeia* stehen, daß im Zuge der solonischen Reformen die Gesetze Drakons mit Ausnahme der Tötungsgesetze außer Kraft gesetzt wurden.⁶⁹ Da die Athener alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gesetze als drakontisch aufgefaßt haben dürften, wurde also fast der gesamte Gesetzesbestand, wie klein er auch immer gewesen sein mochte, mit Ausnahme der weiterhin gültigen Tötungsgesetze abgeschafft. Gleichzeitig erließ Solon andere Gesetze, die eben die drakontischen ersetzten, und ließ sie in der Stoa Basileios aufstellen (ebd.).

Die lakonische Formulierung unserer Quelle läßt nur Mutmaßungen über den genauen Ablauf der Maßnahme zu. Nimmt man die dortige Reihenfolge ganz wörtlich, so hätte Solon in einem ersten Schritt eigene Gesetze erlassen, und in einem zweiten Schritt wären dann die drakontischen Gesetze widerrufen worden. Das ist jedoch vielleicht die unwahrscheinlichste Interpretation, denn sie impliziert zum einen eine gleichzeitige Geltung der alten und der neuen Gesetze, wengleich diese Überschneidung eher ein logisches denn ein faktisches Problem darstellt, wenn beide Beschlüsse unmittelbar aufeinanderfolgten. Zum anderen war im späteren Nomothese-Verfahren des 4. Jahrhunderts die Reihenfolge tatsächlich so, daß zuerst widersprechende Gesetze getilgt werden mußten, bevor dann ein neues Gesetz beschlossen werden konnte (s. u.). Sowohl diese umgekehrte Reihenfolge als auch die weitere Möglichkeit, daß die Abschaffung der drakontischen und ihre Ersetzung durch die solonischen Gesetze in einem einzigen (Volks-)Beschluß stattgefunden haben, wären mit der Formulierung der *Athenaion politeia* vereinbar.

Ebenso ungewiß und entsprechend in der Forschung umstritten⁷⁰ ist es, wie lange beziehungsweise ob überhaupt die nunmehr ungültigen Gesetze Drakons in materieller Form weiterexistierten. Soweit sie öffentlich aufgestellt waren, mußten sie jedenfalls entfernt werden, und es gab keinen Anlaß, die Träger (*axones*), auf denen sie aufgezeichnet waren, weiter aufzubewahren oder gar zu pflegen. Sie werden daher über kurz oder lang verschwunden sein. Sollten die Gesetze auch auf Papyrus in einem Amtsge-

⁶⁹ Aristot. *Ath. pol.* 7, 1; Plut. *Sol.* 17, 1. Vgl. o. bei A. 28.

⁷⁰ Rhodes 1993, 131, nimmt gegen Stroud wohl zu Recht an, daß Drakons Gesetze außer eben dem Tötungsgesetz physisch nicht bis zum Ende des 5. Jahrhunderts überlebten.

bäude aufbewahrt worden sein,⁷¹ so mußten sie, wenn sie nicht umgehend beseitigt wurden, mit einem deutlichen Ungültigkeitsvermerk versehen oder ähnlich markiert werden, um unbefugten Gebrauch zu vermeiden.

Die zweite oben genannte Unterform besteht in der Außerkraftsetzung eines Teilbestandes der Gesetze einer Polis. Ein Beispiel hierfür sei wiederum aus der aristotelischen *Athenaion politeia* zitiert. In dem Bericht über die Herrschaft der Dreißig (404/3) heißt es: „Die Gesetze des Ephialtes und des Arcestratos über die Areopagiten entfernten sie vom Areshügel“ (35, 2).⁷² Wie dieselbe Schrift an anderer Stelle angibt (25, 2; vgl. 27, 1), bestanden die Reformen des Ephialtes im Jahr 462/1 vor allem darin, die Kompetenzen des Areopags zu reduzieren und sie teils der Bule, teils der Ekklesia und teils den Dikasterien zuzuweisen. Diese Regelungen dürften allenfalls eine kleine Zahl von Gesetzen erfordert haben, aber immerhin spricht der Text (35, 2) von Gesetzen im Plural, die beseitigt worden seien. Es kann durchaus sein, daß die „Gesetze ... über die Areopagiten“ nicht sämtliche Gesetze, die Ephialtes eingebracht hatte, sondern nur einen Teil seiner Gesetzgebung ausmachten, der möglicherweise aus einer in sich zusammenhängenden Gruppe von Gesetzen bestanden haben könnte. Über den Umfang und die genauen Inhalte der Ephialtes-Reformen, die ohne Zweifel eine Stärkung der demokratischen Institutionen bewirken sollten und bewirkt haben, sind wir bekanntlich nur sehr unzureichend informiert. Was es genau bedeutet, wenn unsere Schrift von der Entfernung der Gesetze vom Areopag spricht, werden wir weiter unten zu diskutieren haben.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, daß als hier behandelte Sammel-Aufhebungen lediglich zwei konkrete Maßnahmen angeführt werden konnten. Und beide fanden in außergewöhnlichen Umbruchsituationen der Polis Athen statt, nämlich als Teil der solonischen Reformen zu Beginn des 6. Jahrhunderts einerseits und als Teil des oligarchischen Umsturzes 404/3 andererseits. Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß es in „normalen“, friedlichen Zeiten jemals zu ähnlichen Aufhebungsvorgängen gekommen ist.⁷³

Eher zu erwarten wären geordnete, regelgerechte Aufhebungen einzelner Gesetze, denn schließlich ist nicht nur heute, sondern zu allen Zeiten

⁷¹ Das macht zuletzt Faraguna in Boffo – Faraguna 2021, 103-108 wahrscheinlich, der die gesamte Problematik diskutiert. Vgl. auch schon Faraguna 2011, 2.

⁷² καὶ τοὺς τ᾽ Ἐφιάλτου καὶ Ἀρχεστράτου νόμους τοὺς περὶ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν καθεῖλον ἐξ Ἀρείου πάγου, ... , vgl. Rhodes 1993 ad locum.

⁷³ Zu Parallelen in Umbruchsituationen der jüngsten deutschen Geschichte vgl. v. Münch 2000, 4.

augenfällig, daß auch grundsätzliche Vorschriften wie eben Gesetze aufgrund veränderter Umstände oder geänderter Regelungsvorstellungen für nicht mehr anwendbar oder nicht mehr angemessen gehalten werden. Wie die Griechen mit dieser Gegebenheit umgingen, soll im folgenden behandelt werden.⁷⁴

2. Die bewußte und ausdrückliche Aufhebung eines vollständigen Gesetzes ist in der archaischen und klassischen Zeit kaum bezeugt. Lediglich zwei Regelungen, welche eine Aufhebung ermöglichen, können meines Erachtens als Grundlage angeführt werden, die schon oben bei der Umgehung von Bestandsklauseln zitiert worden sind: Zum einen ermöglicht ein Gesetz der Opuntier, es selbst „durch die Mehrheit der Tausend Opuntier und die Mehrheit der naupaktischen Siedler“ aufzuheben. Zum anderen erlaubt ein Sakralgesetz des attischen Demos Paiania, seine Vorschriften bei Anwesenheit von (mindestens) 100 Demoten (erneut) zur Abstimmung zu stellen – wobei diese eben auch widerrufen werden könnten, müssen wir annehmen.⁷⁵ Die tatsächliche und direkte Annullierung eines früheren Gesetzes ist erst in hellenistischer Zeit bezeugt, und auch da nur in zwei oder drei Fällen.⁷⁶

Die weiteren Indizien für die hier behandelte Maßnahme sind hingegen mehr oder weniger indirekter Natur. Die meisten Bestandsklauseln beziehungsweise die Erlaubnis ihrer Umgehung sind nämlich nicht auf die Aufhebung, sondern auf die Veränderung eines Gesetzes oder auf die Einführung eines widersprechenden Beschlusses gerichtet.⁷⁷ Was in dem Fall,

⁷⁴ Das Problem wird auch von Boffo in Boffo – Faraguna 2021, 584 für die Zeit des Hellenismus aufgeworfen, aber nur im Hinblick auf die Vorgänge in den Archiven behandelt.

⁷⁵ Vgl. zu den beiden Gesetzen oben mit A. 58 und 60.

⁷⁶ Aufgeführt und zitiert bei Rubinstein 2008, 117, A. 6: SEG 38: 1245; vgl. SEG 34: 1238 (Kyme?, 3./2. Jh. v. Chr.); IK Kyme 11, Z. 12-16 (3. Jh. v. Chr.); nicht ganz sicher sei IG XII, 5, 647 (Koresia, 3. Jh. v. Chr.).

⁷⁷ Vgl. die oben in A. 13 aufgeführten Belege. Das Tyrannengesetz von Ilion (OGIS 218 = I. v. Ilion 25, Anfang 3. Jh. v. Chr.), Z. 111-116, sieht m. E. nicht die Aufhebung von „manipulierten“ Gesetzen vor, wie Dimopoulou 2014, 254, die Bestimmung möglicherweise versteht. Vielmehr werden Wahlen von Bule und anderen Amtsträgern für ungültig (ἄκυρα) erklärt, wenn jemand sie zu oligarchischen Zwecken veranstalte, aber vortäusche, sie wie in einer Demokratie abzuhalten. Als Grundlage dafür nennt das Gesetz *κακοτεχνῶν περὶ τοὺς νόμους*, was im Zusammenhang heißen muß, daß jemand die entsprechenden Gesetze mißbraucht („misuse“, Liddell-Scott) oder umdeutet, nicht aber, daß sie „manipuliert“ im Sinne von ‚geändert‘, ‚aufgehoben‘ würden. Ungültig sollen also nur die Wahlen, nicht aber Gesetze werden.

daß ein neues Gesetz das bisherige inhaltlich aushebelt, mit dem früheren Gesetz geschehen soll, bleibt dabei oft offen und kann auch in der modernen Forschung nur vermutet werden.⁷⁸

Nach der überwiegenden Forschungsmeinung blieben auch die überholten Gesetze irgendwie bestehen, ohne daß Vorstellungen über die genaueren Umstände geäußert würden. Man geht davon aus, daß durch zahlreiche unvermeidliche oder gewünschte Änderungen und entsprechende neue Gesetze zumindest in Athen eine Art von unüberschaubarem Chaos entstanden und durch Unklarheiten und Widersprüche gekennzeichnet sei.⁷⁹ Einen zentralen Anhaltspunkt für diese Ansicht bildet die athenische Gesetzesrevision ab 410/9, aus der man rückschließt, daß sie zur Beseitigung der angenommenen Mißstände notwendig gewesen sei.

Auf diese athenische Maßnahme werden wir gleich wieder zurückkommen. Aber vorweg sei schon gewarnt, daß die athenische Entwicklung keineswegs verallgemeinert werden darf. Die Vielzahl der politischen Beschlüsse aus Athen, die uns noch heute in der ausnehmlich großen Zahl von Inschriften auffällt, beruht zum einen auf der ausgeprägten Intensität der demokratischen Verfassung, und zum anderen, in enger Verbindung damit, auf der außenpolitischen Hegemonialstellung Athens, die sich im 5. Jahrhundert in seinem Ersten Athenischen Seebund manifestiert. Die daraus resultierenden politischen Aktivitäten sind durchaus nicht repräsentativ für andere griechische Poleis.

Aber auch für Athen selbst kann die Vorstellung eines „Gesetzeschaos“ bis zum Ende des 5. Jahrhunderts nicht ohne Widerspruch bleiben. Schon für die vorsolonischen Gesetze, ob dem Drakon zugeschrieben oder nicht, wurde oben angenommen, daß sie nach ihrer Ersetzung durch die Gesetzgebung Solons nicht nur aus der Öffentlichkeit verschwanden, sondern, sofern noch auf Papyrus aufbewahrt, als dauerhaft ungültig gekennzeichnet wurden. Ähnliche Kennzeichnungen durch die Amtsträger, die sie wahrscheinlich verwalteten, würde ich, auch wenn dafür keine Belege existieren,

⁷⁸ Nur ausnahmsweise, und nur in Psephismata, wird festgelegt, was mit früheren Dekreten konkret geschehen soll, so wie in II² 43 = RO 22, Z. 31-35 (377 v. Chr.) die Bule mit der Beseitigung entsprechender Stelen beauftragt wird, vgl. u. A. 116. Erst in hellenistischen Gesetzen wird ausdrücklich festgehalten, daß das ersetzte frühere Gesetz ungültig (*akyros*) sein solle, ohne daß die konkrete Beseitigung festgelegt wäre, vgl. die in A. 76 genannten Fälle.

⁷⁹ So z. B. Todd 1993, 55f.; Hansen 1995, 168; Canevaro 2015, 15. 17. S. auch o. bei A. 37.

für weitere Gesetze des 6. und 5. Jahrhunderts annehmen, sofern sie durch neue Beschlüsse obsolet geworden waren.⁸⁰ Erleichtert wurde die Aufgabe dadurch, daß wohl schon einige Zeit vor dem Ende des 5. Jahrhunderts eine zentrale Archivierung der politischen Beschlüsse eingesetzt hat, wie neuere Forschungen immerhin wahrscheinlich machen konnten.⁸¹ Vollständigkeit bei der Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten wird auf diese Weise kaum erreicht worden sein, aber insgesamt hören wir auch nichts von einer gänzlich desolaten und kaum handhabbaren Gesetzeslage.

Die athenische Gesetzesrevision von 410/9, die durch den oligarchischen Umsturz von 411 angestoßen worden war,⁸² galt daher sicherlich auch, wie oben vermutet, der Beseitigung dieser Widersprüche und Unklarheiten. Da die Kommission der Anagrapheis unter Leitung des Nikomachos alle Gesetze, ob einzeln oder blockweise, der Volksversammlung zur Entscheidung darüber vorlegen mußte, ob diese Gesetze weiterhin gültig sein sollten, hat die Forschung zu Recht als wahrscheinlich angenommen, daß dabei auch Gesetze *nicht* bestätigt und damit aufgehoben wurden, wenn sie als widersprüchlich zu anderen, überholt oder sonstwie nicht nützlich beurteilt wurden. Dazu könnten jene Gesetze Solons gehören, die nach der aristotelischen *Athenaion politeia* „jetzt nicht mehr in Gebrauch sind“, da sie häufig Aufgaben der Naukraroi nannten, eines Gremiums von vermutlich 48 Männern zur Verwaltung von staatlichen Geldern, das zur Zeit unserer Quelle nicht mehr existierte.⁸³ Die Außerkraftsetzung einzelner Gesetze mußte entweder von den Anagrapheis selbst oder aber von einem beliebigen Mitglied der Volksversammlung in der offenen Diskussion vorge-

⁸⁰ Davies 1995, 50 (mit Fig. 3 S. 49) verweist auf Meißelmarkierungen auf dem Stein am Rand der Inschrift IC IV 81 = Nomima II 47 aus Gortyn, die er als eine Art von „cancellation“ ansieht; vgl. u. bei A. 128.

⁸¹ S. o. A. 37. Das Gesagte bedeutet nicht, daß die Kommission selbst entscheiden konnte, welche Gesetze „obsolet“ geworden sind, wie meist angenommen wird, z. B. von Rhodes 1987, 10.

⁸² Vgl. etwa Rhodes 1987, 9ff. Aristot. *Ath. pol.* 31 besagt, daß die Vierhundert „bezüglich der Gesetze [verfahren]... wie sie es für nützlich halten.“ Die Vierhundert hatten also vielleicht selbst eine solche Gesetzesrevision geplant, die sicherlich eine politisch oligarchische Tendenz in den gesamten Gesetzesbestand hätte tragen sollen, aber in der Kürze ihrer Herrschaftszeit nicht umgesetzt werden konnte. Umgekehrt war die Revision ab 410 durch die wiederhergestellte Demokratie gewiß bestrebt, nach demokratischen Kriterien vorzugehen.

⁸³ Aristot. *Ath. pol.* 8, 3. Zur Literatur über die Nichtbestätigung von Gesetzen bei der Revision s. o. bei A. 49.

schlagen werden, und durch eine Abstimmung der *ekklesia* wurde darüber entschieden.

Mirko Canevaro betont, daß der Gesetzgebungsprozeß mit diesem Verfahren eine neue Qualität erreicht habe, da nunmehr zum ersten Mal förmlich anerkannt worden sei, daß die athenische Volksversammlung über die Gesetze entscheide.⁸⁴ Eine neue Qualität besaß zweifellos die Dimension der Gesetzesüberprüfung, zumindest innerhalb des demokratischen Zeitraums des 5. Jahrhunderts; ganz neu war aber auch diese Maßnahme nicht, wenn wir uns daran erinnern, daß Solon die drakontischen Gesetze außer Kraft gesetzt und stattdessen neue erlassen hatte. Und wir müssen davon ausgehen, daß diese Gesetze Solons von der damaligen athenischen Volksversammlung bestätigt worden sind, auch wenn wir für diese Zeit nicht von demokratischen Strukturen ausgehen.

Eine gewisse Analogie zu dieser Gesetzesrevision bildet, außerhalb Athens, die Anweisung Alexanders des Großen an die Polis Chios, „Nomographen zu wählen, welche die Gesetze schreiben und korrigieren sollen, damit nichts der Demokratie und der Rückkehr der Verbannten entgegenstehe“.⁸⁵ Auch in Chios war der Anlaß für diese Maßnahme ein politischer Umbruch von einer Oligarchie zu einer (allerdings von Alexander befohlenen) Demokratie, aber wir wissen noch weniger als im Fall Athens, wie die angeordnete Gesetzesrevision dort umgesetzt wurde. Die Gesetzesänderungen betrafen sicherlich vorwiegend die politische Verfassung, mochten aber auch eigentumsrechtliche Regelungen betroffen haben, die mit der Rückkehr der Verbannten verbunden waren.

Wenn wir wieder nach Athen zurückblicken, so wurden dort im Verlauf des 6. Jahrhunderts wohl nur ganz wenige neue Gesetze eingeführt, und für die Tyrannis des Peisistratos wird überliefert, daß er sich an die bestehenden Gesetze gehalten habe (Aristot. *Ath. pol.* 16, 8). Hingegen müssen im Lauf des 5. Jahrhunderts mehr Beschlüsse gefaßt worden sein, die wir nach der späteren athenischen Definition als Gesetze ansprechen würden.⁸⁶ Da in

⁸⁴ Canevaro 2015, 26: „... the Athenians for the first time explicitly recognized that even the laws of Solon and Draco derived their authority ... from the vote of the *demos*.” Vgl. ebd. 30.

⁸⁵ RO 84, Z. 4-6 (334 v. Chr.): αἰρεθῆναι δὲ νομογράφους, οἵτινες γράψουσι καὶ διορθώσουσι τοὺς νόμους, ὅπως μὴδὲν ἐναντίον ἢ τῆ δημοκρατίαι μὴδὲ τῆ τῶν φυγᾶδων καθόδοι (freundlicher Hinweis von A. Dimopoulos).

⁸⁶ Koerner 1 gehört noch ins 6. Jahrhundert. Die nachfolgend zusammengestellten athenischen Gesetze fallen ins 5. Jahrhundert.

dieser Zeit keine formale Trennung zwischen *nomoi* und *psephismata* existierte, war es immer die *ekklesia*, welche eben auch die Gesetze mit einer einfachen Mehrheitsentscheidung verabschiedete.

Die für uns entscheidende Frage besteht aber darin, ob Gesetze durch einen ebenso einfachen Mehrheitsbeschluß der Volksversammlung auch aufgehoben werden konnten beziehungsweise aufgehoben wurden. Die Frage ist schon deshalb schwer zu entscheiden, weil meines Wissens kein einziges positives Beispiel für einen solchen Aufhebungsbeschluß angeführt werden kann. Gleichwohl gibt es einige indirekte Indizien.

So macht sich Andokides in seiner Mysterienrede anheischig zu beweisen, daß das von einem gewissen Isotimides im Jahr 415 eingebrachte Dekret widerrufen worden und daher ungültig sei.⁸⁷ Nun könnte man es dabei belassen, daß es sich nicht um ein Gesetz, sondern, wie es im Text eindeutig bezeichnet ist, um ein Psephisma handelt. Inhaltlich besagt das Dekret aber: Wer Asebie begangen und das zugegeben hat, soll von den Heiligtümern ausgeschlossen sein. Und eine solche Bestimmung hat nach den oben genannten Kriterien Gesetzescharakter, weil es sich nicht um eine aktuelle, einmalige, sondern um eine grundsätzliche, dauerhafte und überpersönliche Vorschrift handelt. Auch wenn die Behauptung des Andokides wahrscheinlich nicht zutrifft, sondern eine Schutzbehauptung darstellt, mit welcher der Autor sich selbst als von diesen Bestimmungen nicht betroffen darstellen wollte,⁸⁸ so bleibt doch festzuhalten, daß in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung die ausdrückliche Aufhebung einer gesetzesartigen Bestimmung als selbstverständlicher Vorgang dargestellt wird.

Unbestritten ist, daß *psephismata* im Regelfall durch einen ebensolchen Volksbeschluß mit einfacher Mehrheit wieder aufgehoben werden konnten.⁸⁹ Das wahrscheinlich bekannteste Beispiel dafür ist der Umgang Athens mit dem abgefallenen Mytilene im Jahr 427. Laut dem Bericht des Thukydides beschlossen die Athener zunächst eine drastische Bestrafung der Stadt. Schon am nächsten Tag überkam sie jedoch Reue, und sie milderten in einem neuerlichen Beschluß die Strafmaßnahmen ab. Das erste

⁸⁷ And. 1, 72, zitiert u. bei A. 167; vgl. And. 1, 8.

⁸⁸ Vgl. Canevaro – Harris 2012, 21.

⁸⁹ Allerdings finden sich in einigen Fällen, wie bei Gesetzen, so auch in Dekreten Bestands- oder Erschwernisklauseln, welche die Aufhebung des Beschlusses von bestimmten Bedingungen abhängig machen, z. B. IG I³ 46 = ML 49, Z. 24-29 (bzw. 20-26) (Athen 445); IG II² 43 = RO 22, Z. 51-62.

Dekret wurde damit hinfällig und außer Kraft gesetzt.⁹⁰

Wenn also vom Volk beschlossene Dekrete durch einen Volksbeschluß wieder aufgehoben werden konnten, und wenn Dekrete und Gesetze bis zum Ende des 5. Jahrhunderts mit genau demselben Verfahren zustandekamen und nicht begrifflich unterschieden waren, müssen wir dann nicht den Syllogismus anerkennen und folgern, daß in diesem Zeitraum auch Gesetze auf diese Weise außer Kraft gesetzt werden konnten?⁹¹ Die oben zitierte Behauptung des Andokides, daß das *psephisma* des Isotimides, dessen Inhalt wir als gesetzesartige Bestimmung ansehen müssen, aufgehoben worden sei, unterstreicht noch unsere Schlußfolgerung.

Auch wenn also wahrscheinlich die Möglichkeit bestanden hat, Gesetze durch Volksbeschluß aufzuheben, heißt das noch lange nicht, daß die Athener von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machten. In der von Thukydides referierten Debatte über das Schicksal von Mytilene warnt Kleon in seiner Rede gegen die Rücknahme des ersten Dekrets ganz grundsätzlich vor dem Umsturz von Beschlüssen und hebt den Wert von unveränderlichen Gesetzen (*νόμοι ἀκίνητοι*) hervor – selbst wenn diese schlechter seien.⁹² Der grundsätzliche Respekt vor dem dauerhaften Charakter der Gesetze, der oben im ersten Teil dieses Beitrags beschrieben wurde, hielt die Athener zweifellos von leichtfertigen Veränderungen und Aufhebungen ihrer Gesetze ab. Gerade in „normalen“, ruhigen Zeiten dürften Gesetzesänderungen daher selten vorgekommen sein, und wenn man Berichte darüber in den literarischen Quellen weniger erwartet, weil sie nur am Außergewöhnlichen interessiert sind, so fehlen entsprechende Zeugnisse doch auch in den kontinuierlicher fließenden Inschriften. Die Vorstellung von großen Mengen ungeordneter und widersprüchlicher Gesetzesbestimmungen, die sich in Athen bis zum Ende des 5. Jahrhunderts angesammelt hätten, erscheint daher eher von modernen Verhältnissen mit einer bürokratischen Verwaltung und politischen Institutionen, die am laufenden Band Gesetze produzieren,⁹³ beeinflusst als von der antiken Realität. Neue Gesetze und darunter

⁹⁰ Thuk. 3, 36-49.

⁹¹ Die Athener hielten sich nach der sizilischen Niederlage nicht mehr an das Bürgerrechtsgesetz des Perikles von 451 v. Chr. Es ist umstritten, ob das Gesetz lediglich formlos nicht mehr beachtet wurde, oder ob es formal aufgehoben wurde, vgl. Wallace 2012, 117. Im letzteren Fall wäre es ein Bestätigung für die im Text aufgestellte Schlußfolgerung.

⁹² Thuk. 3, 37, 3.

⁹³ Der „motorisierte Gesetzgeber“ (Carl Schmitt), das heißt die permanente Ergänzung,

auch solche, durch die die vorhergehenden hinfällig wurden und ungültig gemacht werden mußten, wurden offenbar vor allem und konzentriert in Phasen politischer Umbrüche in Kraft gesetzt.

Ein weiterer solcher Umbruch erfolgte in Athen durch den oligarchischen Umsturz von 404/3, der zur kurzfristigen Herrschaft der Dreißig führte. Die Gesetzesrevision dieses oligarchischen Regimes, von der schon oben die Rede war, beschränkte sich nicht nur auf die Areopag-Gesetze, sondern umfaßte auch, wie die aristotelische *Athenaion politeia* weiter festhält, die Aufhebung von Gesetzen Solons, die Unklarheiten aufwiesen, sowie von Machtbefugnissen der Richter (*Ath. pol.* 35, 2). Die angesprochenen Unklarheiten waren, wie schon mehrfach erwähnt, ab 410/9 von einer Kommission von Anagrapheis bearbeitet worden, die bis zum oligarchischen Umsturz der Dreißig bereits einen Großteil des Gesetzesbestandes durchgesehen hatte. Da aber auch die wiederhergestellte Demokratie ab 403 die Weiterarbeit der Anagrapheis für nötig hielt, mag der Plan der Dreißig, wem immer er im einzelnen anvertraut wurde, nicht unbegründet gewesen sein. Andererseits bedeutet gerade die einzige Gesetzesaufhebung, die unsere Quelle als Beispiel dafür anführt, keine Beseitigung von Unklarheiten, sondern die gezielte Beseitigung einer Einschränkung im solonischen Erbgesetz: „So verschafften sie beispielsweise der Bestimmung, nach der man sein Eigentum an jeden Beliebigen vererben konnte, dadurch uneingeschränkte Geltung, daß sie die eingefügten Schwierigkeiten: 'außer jemand ist verrückt oder altersschwachsinnig oder von einer Frau beeinflusst', beseitigten“ (*Ath. pol.* 35, 2).⁹⁴ Die uneingeschränkte Testierfreiheit war offenbar ein politisches und ökonomisches Ziel der dreißig Oligarchen,

Novellierung und Reformierung der Gesetze in der heutigen Zeit wird vehement beklagt etwa von Winkler 1995, 202f. 236ff.

⁹⁴ Die Bedeutung dieser Ausnahmeregelungen ist inhaltlich nicht „unklar“ oder „zweideutig“. Vielmehr scheint, wohl nicht nur in den Augen der Dreißig, die in dieser Passage für ihre moderaten Reformen am Beginn ihrer Herrschaft gelobt werden, ein gewisser Mißbrauch damit getrieben worden zu sein, so daß sie für sich reklamieren konnten, daß mit der Beseitigung der Bestimmung „den Sykophanten kein Ansatzpunkt mehr geboten werden“ solle (35, 2). Nicht die Gesetzesbestimmung selbst war also zweideutig, sondern seine Anwendung in konkreten Fällen war „umstritten“. Das von der *Ath. pol.* verwendete Wort διαφοσιβητεῖν umfaßt durchaus beide Bedeutungen. In der Tat scheint die *Ath. pol.* selbst die soeben auseinandergehaltenen Aspekte in einem direkten Zusammenhang zu sehen, hatte sie doch in Kap. 9, 2 gerade das solonische Gesetz über Erbschaften und Erbtöchter als Beispiel dafür angeführt, daß Solons Gesetze nicht „einfach und klar“ abgefaßt seien, so daß „viele Streitfälle entstanden“.

die sich bekanntlich den Interessen der Wohlhabenden verpflichtet fühlten. Daß die zitierte getilgte Bestimmung kein vollständiges Gesetz, sondern nur Teil eines solchen war, wird uns noch weiter unten beschäftigen.

Die Bestrebungen der Athener, ihren Gesamtbestand an Gesetzen widerspruchsfrei zu halten, wurden nach den großen Gesetzesrevisionen zwischen 410 und 399 durch weitere Überprüfungsverfahren im 4. Jahrhundert fortgesetzt. Die von Demosthenes in der Leptines-Rede erwähnten Männer mit der Aufgabe der Aussonderung von widersprüchlichen Gesetzen, die die Athener „für eine lange Zeit“ gewählt hätten, werden von modernen Interpreten für eine nach 403 eingesetzte Kommission gehalten, die entweder kurzfristig, bis zur Betrauung der Thesmotheten mit dieser Aufgabe, oder dauerhaft, zusammen mit den Thesmotheten, tätig sein sollte.⁹⁵ Es scheint mir jedoch näherliegend, daß Demosthenes unter diesen Männern die Kommission der Anagrapheis unter Federführung des Nikomachos verstanden hat, die von 410-404 und von 403 bis 399 genau dieser Aufgabe nachgingen, wie oben erläutert. Die Anmerkung des Redners, „aber die Angelegenheit (*pragma*) findet kein Ende“, muß nicht bedeuten, daß diese Kommission noch in seiner Gegenwart aktiv war, sondern nur, daß der Redner im Jahr 355 die Beseitigung von Gesetzes-Widersprüchen für eine noch aktuelle Aufgabe hielt.

Die dauerhafte Zuständigkeit für die Beobachtung und Beseitigung dieses Problems lag jedoch nach einer Aussage des Aischines bei den Thesmotheten. Die Behauptung seiner Gegner, es hätten zum Gegenstand des vorliegenden Prozesses widersprüchliche Gesetze vorgelegen, bezeichnet der Redner als falsch und unmöglich, da die Thesmotheten solche Gesetze im Rahmen ihrer jährlichen Gesetzesüberprüfung vor der Volksversammlung festgestellt und von den Nomotheten hätten aufheben lassen. Eine solche Pflicht der Amtsträger sei von dem Gesetzgeber festgeschrieben worden, der die Demokratie begründet habe.⁹⁶ Wen immer Aischines hier als den Begründer der athenischen Demokratie versteht - wahrscheinlich meint er Solon -, er will damit dem von ihm herangezogenen Gesetz nicht nur einen besonders demokratischen Charakter, sondern auch ein hohes Alter zuerkennen. Da wir aber wissen, daß die Athener häufig auch für junge Gesetze die Autorität ihrer frühen Gesetzgeber in Anspruch nahmen (s. o.

⁹⁵ Zur Sache und zur Literatur vgl. etwa Canevaro 2013, 139 A. 2. 159f.

⁹⁶ Aisch. 3, 38-40; in § 38 wird dieser Prozeß als „Verbesserung“ (διορθοῦν) der Gesetze bezeichnet; vgl. Theophr. *Nomoi* fr. 1 (Szegedy-Maszak).

I), kann diese Datierung nicht für bare Münze genommen werden, und das zitierte Gesetz könnte jederzeit zwischen 403 und dem Datum der Rede, dem Jahr 330, eingeführt worden sein.⁹⁷ Insbesondere die in der Darstellung des Aischines hervorgehobene aktive Rolle der Thesmotheten ist in der modernen Forschung seit langer Zeit auf Skepsis gestoßen und hat eine intensive Diskussion darüber befördert, in welchem Verhältnis die Aischines-Stelle zu den Angaben des Demosthenes in der Timokrates-Rede (24, 24-25) steht. Während wir hier die letztere Problematik nicht aufgreifen müssen,⁹⁸ sollen der Skepsis gegenüber der Rolle der Thesmotheten durchaus gute Argumente attestiert werden: Eine Durchsicht aller Gesetze nur wenige Tage nach ihrem Amtsbeginn wäre für die Thesmotheten, in Gesetzesangelegenheiten sicher oft unerfahrene Männer, kaum machbar gewesen, schon gar nicht als öffentliche Gesetzes-Musterung in der Volksversammlung der ersten Prytanie des Jahres. Auch erwähnt die aristotelische *Athenaion politeia* diese Aufgabe nicht unter den dort (55-59. 63-64) aufgezählten Pflichten dieser Amtsträger. In der (sicher vorläufig) letzten Stellungnahme zu diesem Problem entwickelt Carawan daher die Auffassung, daß die Thesmotheten nicht selbst auf die Suche nach störenden Gesetzen hätten gehen sollen, sondern daß jeder beliebige Bürger ein solches Gesetz bei den Thesmotheten habe anzeigen können und diese dann das Verfahren in Gang gebracht hätten.⁹⁹ Wenn wir Carawan bis hierhin folgen, dann bliebe die Möglichkeit bestehen, ein beliebiges, auch älteres Gesetz wegen Widersprüchlichkeit mit anderen bestehenden Gesetzen aus dem Bestand zu tilgen, auch wenn die Initiative dazu nicht speziell Aufgabe der Thesmotheten, sondern aller Bürger gewesen sein mag. Carawan geht aber weiter und verwirft die Konstruktion des Aischines, nach der die Nomotheten einen einfachen Aufhebungsbeschluß gegen ein bestehendes Gesetz hätten fassen können, als unglaubwürdig und hält dagegen allein das Verfahren, das Demosthenes an der genannten Stelle beschreibt, für historisch, daß nämlich die Aufhebung eines bestehenden Gesetzes nur durch die Bean-

⁹⁷ Der *terminus post quem* ergibt sich daraus, daß die nicht vor 403 existierenden Nomotheten in das Verfahren eingebunden sind. Das Gesetz ist von MacDowell 1975, 71, als „inspection law“ bezeichnet worden, was einige Forscher übernehmen. Im Gegensatz zur bisherigen Literatur meint Carawan 2020, 24, „every feature of this scenario is problematic“.

⁹⁸ Vgl. dazu den kleinen Forschungsbericht bei Carawan 2020, 25-28

⁹⁹ Carawan 2020, 28f.

tragung eines neuen Gesetzes an Stelle des alten erfolgen könne.¹⁰⁰ Dieser These, die mit der *communis opinio* übereinstimmt, folge ich nicht, von der Demosthenes-Passage wird aber weiter unten noch die Rede sein.

Es bestätigt unsere bisherige Analyse, daß die Athener nach der grundlegenden Revision und Neuaufzeichnung ihrer Gesetze zwar ein neues Verfahren zur Einführung von Gesetzen sowie eine Amtspflicht zur Beseitigung widersprüchlicher Gesetze, aber, abgesehen von der soeben angeführten, von Aischines angesprochenen Bestimmung, keine korrespondierende Regelung zur ausdrücklichen, direkten und jederzeitigen Außerkraftsetzung von jedwedem mißliebigen Gesetz entwickelten. Ein Dokument in der demosthenischen Rede gegen Timokrates (Dem. 24, 33) stellt die Aufhebung eines Gesetzes durch die Nomotheten unter die Bedingung, daß stattdessen ein neues Gesetz eingebracht wird. Während auch dieses Dokument von Canevaro als nichtauthentische spätere Einfügung beurteilt wird, die das Nomothese-Verfahren (s. u.) auf den Kopf stelle, zeigt Maffi dagegen auf, daß es anderen demosthenischen Aussagen nicht widerspricht und im Gegenteil das Normalverfahren einer Nomothese beschreibe.¹⁰¹ Scheinbar im Gegensatz dazu steht die Stelle in der dritten Olynthischen Rede, in der Demosthenes zunächst dafür plädiert, dem von Philipp von Makedonien bedrohten Olynth militärische Hilfe zukommen zu lassen. Zu deren Finanzierung sei es jedoch unabdingbar, das sogenannte *theorikon* umzuwidmen, eine spezielle Kasse zur Subventionierung der Theaterbesuche armer Bürger. Ohne das Risiko, wegen Gesetzeswidrigkeit bestraft zu werden, könne ein verantwortungsvoller Politiker diesen Vorschlag jedoch nur einbringen, wenn zuvor das entgegenstehende Gesetz, nach welchem alle staatlichen Überschüsse in diese Kasse eingezahlt werden mußten, von einem Nomothetengremium aufgehoben worden sei. Des weiteren solle auch ein Gesetz aufgehoben werden, das Desertoren Straffreiheit zugestehe und damit die Bereitschaft zum Militärdienst untergrabe.¹⁰²

Canevaro entnimmt diesem Plädoyer lediglich das Argument, daß die von Demosthenes geforderte Aufhebung von Gesetzen durch die Nomothe-

¹⁰⁰ Carawan 2020, 28-30; in Wiederaufnahme von Positionen des 18. und 19. Jahrhunderts spricht er sich außerdem dafür aus, daß die Darstellungen bei Aischines und Demosthenes auf demselben Gesetz beruhten, daß aber jeder Redner die herangezogenen Gesetzespassagen seinen jeweiligen Interessen dienstbar mache.

¹⁰¹ Canevaro 2013, 157, dagegen Maffi 2018, 135f., ohne auszuschließen, daß das Dokument eine spätere Einfügung sein könne.

¹⁰² Dem. 3, 10-13.

ten eine Neuerung wäre und im Nomotheseverfahren keinen Platz habe. Es ist ihm darin zuzustimmen, daß eine solche Gesetzesannullierung in dem Gesetz über die Nomothese höchstwahrscheinlich nicht vorgesehen war, sondern daß dort nur die Einführung von neuen Gesetzen und im Zusammenhang damit die Aufhebung von sich widersprechenden Gesetzen geregelt war. Aber wäre die jederzeitige Einsetzung von Nomotheten zur Aufhebung eines Gesetzes - ohne die Beantragung eines neuen Gesetzes und außerhalb des Überprüfungsverfahrens durch die Thesmotheten (Aisch. 3, 38-40) - deshalb unmöglich gewesen? Demosthenes spielt selbst darauf an, indem er es als ein Paradoxon bezeichnet, daß die Nomotheten in diesem Fall keine neuen Gesetze beschlössen, denn Gesetze gebe es genug, sondern eben schädliche Gesetze aufheben sollten. Seine Aufforderung dazu klingt jedenfalls keineswegs utopisch, als ob sie mit einer illusorischen Möglichkeit spielte, sondern sehr konkret und realistisch.¹⁰³ Der Redner zieht damit die Konsequenz aus dem gescheiterten Versuch seines Parteigängers Apollodoros aus dem vorausgehenden Jahr 349, die Verwendung dieser Gelder zur militärischen Unterstützung von Olynth über einen Volksbeschluß zu erreichen. Dieses Psephisma wurde als gesetzwidrig (*paranomon*) angegriffen und sein Antragsteller von einem Dikasterion zu einer Geldstrafe von einem Talent verurteilt. Daher fordert Demosthenes nun, daß diejenigen das Gesetz aufheben sollten, die es auch gegeben hätten, also die Nomotheten (Dem. 3, 12).¹⁰⁴

Auch wenn zuzugeben ist, daß wir keinen konkreten Fall kennen, in dem ein Gesetz auf diese Weise aufgehoben wurde – und Demosthenes selbst ist diesen Weg wohl auch nicht gegangen –, so kennen wir andererseits auch kein Verbot, die Nomotheten mit einem solchen Fall zu befassen. Es ist anzunehmen, daß die Bereitschaft der Athener zu einer solchen Maßnahme in einer dramatischen Notsituation größer gewesen wäre als in „normalen“ Zeiten.

Ein letztes Verfahren zur Aufhebung von Gesetzen, das ebenfalls in der Zeit nach 403 eingeführt wurde, ist an dieser Stelle noch anzuführen: die Klage gegen ein unzweckmäßiges oder schädliches Gesetz, *γραφή νόμου*

¹⁰³ MacDowell 1975, 72 akzeptiert die Stelle als Beleg dafür, daß ein Gesetz jederzeit durch die Nomotheten aufgehoben werden konnte. Maffi 2018, 125, 133f. bleibt hingegen vorsichtig und beläßt es dabei, daß ein solches Vorgehen grundsätzlich nicht vorgesehen sei.

¹⁰⁴ Dem. 59, 2-10.

μη ἐπιτήδειον θεῖναι.¹⁰⁵ In der Forschung ist traditionell angenommen worden, daß die Klage gegen bestehende Gesetze nur erhoben werden konnte, wenn ein neues Gesetz eingebracht wurde, das jenen widersprach, also im Rahmen des Nomothese-Verfahrens, das weiter unten behandelt wird.¹⁰⁶ Dagegen ist jedoch überzeugend dargelegt worden, daß die Klage auch gegen ein Gesetz erhoben werden konnte, ohne daß ein neues Gesetz an seiner Stelle vorgeschlagen werden mußte.¹⁰⁷ Allerdings konnte die Klage nicht gegen jedes beliebige bestehende Gesetz, sondern nur gegen ein neu beantragtes und von der Volksversammlung und den Nomotheten gebilligtes Gesetz erhoben werden. Es mußte dann, wie es in der Rede des Demosthenes gegen Timokrates (Dem. 24) geschieht, gezeigt werden, daß der Antragsteller des neuen Gesetzes es versäumt hatte, eines oder mehrere widersprechende bestehende Gesetze vorher aufheben zu lassen. Über die Klage wurde von einem Dikasterion entschieden, wobei das neue Gesetz entweder bestätigt oder verworfen wurde.¹⁰⁸ Auch in den Fällen, in denen das Gesetz angegriffen wurde, weil es bisher bestehenden Gesetzen materiell widersprach, konnte nur das neue Gesetz aufgehoben werden, nicht wie bei den oben behandelten Überprüfungen widersprüchlicher Gesetze entweder das eine oder das andere.

Schwer zu entscheiden ist, ob das angegriffene und gegebenenfalls dann aufzuhebende Gesetz während des Prozesses bereits in Kraft getreten und damit auch anwendbar war. Canevaro hat diese Frage bejaht, indem er schlicht auf das Gesetz des Diokles verweist: „die Gesetze ... die nach dem Archontat des Eukleides verabschiedet wurden (τεθέντας) oder die zukünftig verabschiedet werden, sollen ab dem Tag ihrer Verabschiedung in Kraft sein (κυρίους εἶναι)“.¹⁰⁹ In diesem Zusammenhang bezeichnet das Gesetz zweifellos den Tag des entsprechenden Nomotheten-Beschlusses als den Tag, an dem ein Gesetz in Kraft tritt. Als Ausnahme fügt das Dokument diejenigen Gesetze an, die ausdrücklich einen anderen Gültigkeitsbeginn festsetzen. Sonderregelungen für Gesetze, gegen die eine Klage wegen

¹⁰⁵ Die bisherigen Behandlungen dieser Klage, z. B. Lipsius 1905, 385-7; Wolff 1970, 28ff.; Hansen 1974, 44; Harris 2018, 109ff., sind oft inkonsistent und zumindest in Teilen überholt, gerade durch die Erkenntnisse von M. Canevaro. Dieser hat jedoch keine zusammenhängende Darstellung des Themas vorgelegt.

¹⁰⁶ Das liegt der Rede des Demosthenes gegen Leptines (Dem. 20) zugrunde.

¹⁰⁷ So schon in Kürze Wolff 1970, 35f., ausführlicher Canevaro 2016, 43ff. 55.

¹⁰⁸ Aristot. *Ath. pol.* 59, 2.

¹⁰⁹ Dem. 24, 42, vgl. Canevaro 2013, 157 A. 64.

Schädlichkeit erhoben wird, erwähnt das Gesetz nicht. Dennoch würde der Schlüsselterminus des Dokuments, *kyrios*, eine solche weitere Ausnahme zulassen. In der Leptines-Rede geht es zwar, wie gesagt, um die Ersetzung eines Gesetzes durch ein neues, aber das Verfahren, die *graphe nomon me epitedeion theinai*, lief genauso ab wie im Timokrates-Prozeß. Und in seiner Polemik gegen das Leptines-Gesetz prognostiziert Demosthenes (20, 139) den Richtern: „aber wenn ihr das Gesetz in Kraft setzt (ποιήσετε κύριον) ...“, wird man euch für neidisch halten usw. Hiernach wäre die Inkraftsetzung dadurch gegeben, daß das Dikasterion die Klage verwirft und somit die frühere Verabschiedung des Gesetzes durch Volksversammlung und Nomotheten letztgültig bestätigt. Wenn das zutrifft, wäre diejenige Forschungsmeinung bekräftigt, die von Canevaro kritisiert wird, weil sie meint, daß eine *graphe me epitedeion* das angegriffene Gesetz suspendiere, bis das Gericht sein Urteil gesprochen hat.¹¹⁰ Andererseits mußte die Klage nicht sofort bei der Verabschiedung eines Gesetzes erhoben werden, sondern konnte innerhalb eines Jahres gegen den Antragsteller und danach noch gegen das Gesetz eingebracht werden. In diesem Fall trat das Gesetz bei seiner Verabschiedung unzweifelhaft in Kraft, und es ist schwer vorstellbar, daß es mit Klageerhebung suspendiert wurde, um dann gegebenenfalls nach Abweisung der Klage wieder in Kraft zu treten. Letztlich scheint also doch mehr für die Position von Canevaro zu sprechen. Aber wie dem auch sei, mit der Klage wegen eines schädlichen Gesetzes konnte ein bereits in Kraft getretenes oder auch suspendiertes neues Gesetz gerichtlich und letztgültig aufgehoben werden.

Aus der Rede gegen Leptines geht hervor, daß eine *graphe nomon me epitedeion theinai* nur innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung des angegriffenen Gesetzes gegen dessen Antragsteller erhoben werden konnte. Hatte die Klage Erfolg, wurde nicht nur das Gesetz aufgehoben, sondern auch der Antragsteller zu einer Geldstrafe verurteilt. Nach Ablauf eines Jahres konnte der Antragsteller nicht mehr verklagt werden, sondern nur noch das Gesetz selbst konnte Gegenstand der Klage sein; im Erfolgsfall wurde es aufgehoben. Auch die *graphe*, die von der Leptines-Rede unter-

¹¹⁰ Canevaro kritisiert ausdrücklich Hansen 1985, 350, der annimmt, daß alle Gesetze für ein Jahr nach ihrer Verabschiedung noch nicht voll in Kraft gewesen seien, sondern einen Zwischenstatus eingenommen hätten, während dessen sie von einem Gericht hätten aufgehoben werden können. Dieser Konstruktion Hansens fehlt in der Tat das Fundament.

stützt wurde, konnte keine Bestrafung des Antragstellers mehr, sondern nur eine Aufhebung des Gesetzes zum Ziel haben, da die Jahresfrist abgelaufen war.¹¹¹

Da wir nur von diesem *terminus post*, aber von keinem *terminus ante* erfahren, stellt sich die Frage, ob ein Gesetz möglicherweise noch lange nach seiner Verabschiedung, vielleicht sogar viele Jahre später als *me epitedeion* verklagt werden konnte. Formal gesehen wäre das wohl denkbar, allerdings dürfte eine solche Verzögerung dem „Geist“ der Klage bzw. des ihr zugrundeliegenden Gesetzes doch deutlich widersprochen haben. Dieses Instrument war erkennbar gegen neue Gesetze konzipiert, die dem athenischen Gesetzesbestand widersprachen oder als schädlich für die Interessen des Volkes beurteilt wurden. Wenn in der Praxis offenbar keine solchen „verspäteten“ Klagen erhoben wurden, dann zeigen sich darin sowohl die Anerkennung dieses begrenzten Zwecks, als auch, einmal mehr, der grundsätzliche Respekt für den Wert und die dauerhafte Geltung der überkommenen, traditionellen Gesetze der Polis.

Eine ähnliche Überlegung könnte auch, vielleicht sogar mit noch größerem Recht, für das „Vorgänger“-Verfahren der *graphe me epitedeion*, also für die *graphe paranomon* angestellt werden. Während diese Klage nach 403 als Pendant der *graphe me epitedeion* nur mehr gegen ungesetzliche *Dekrete* erhoben werden konnte, konnte sie in Athen bis zum Ende des 5. Jahrhunderts unspezifisch gegen alle Volksbeschlüsse gerichtet werden, die ja noch nicht in Gesetze einerseits und *Dekrete* andererseits geschieden waren.¹¹² Von der Zielrichtung her war eine Klage *paranomon* an die striktere Bedingung geknüpft, daß ein Volksbeschluß gegen bestehende Gesetze verstößt, während die spätere Klage wegen eines schädlichen Gesetzes dehnbarere Begründungen für eine Aufhebung zulassen dürfte. Die Klage *paranomon* konnte einerseits gegen einen Antrag erhoben werden, über den der *Demos* noch nicht abgestimmt hatte; wurde die Klage vom Gericht abgewiesen, kam der Antrag zur Abstimmung. Andernfalls richtete sich die Klage gegen einen bereits beschlossenen Antrag, also einen in Kraft befindlichen Beschluß, der durch eine erfolgreiche Klage aufgehoben wurde. Seit wann das *paranomon*-Verfahren bestand, ist unbekannt. Die erste bekannte Anwendung fand erst 415 statt, als der Vater des Andokides seinen Gegner

¹¹¹ Dem. 20, bes. 144. Hier wird auch eine frühere Klage des Bathippos gegen Leptines erwähnt, die innerhalb der Frist lag, aber nicht zu Ende geführt wurde.

¹¹² Vgl. Wolff 1970, 40f.

Speusippos wegen eines illegalen Ratsbeschlusses erfolgreich verklagte.¹¹³ Ein Beschluß der Bule dürfte kaum jemals ein Gesetz im späteren spezifischen Sinn gewesen sein wie es bei einem Volksbeschluß grundsätzlich möglich war. Aber auch die beiden weiteren Fälle von *graphai paranomon* vor 403 waren Dekrete im spezifischen Sinn, keine Gesetze.¹¹⁴ Daher wissen wir nicht, ob die *graphe paranomon* je gegen einen Volksbeschluß im Sinne eines Gesetzes erhoben wurde. Die formale Berechtigung dazu hätte wohl bestanden. Ebenso wie die *graphe me epitedeion* war auch die *graphe paranomon* als Kontrollinstrument gegen illegale neue Beschlüsse gedacht. Daß auch schon lange bestehende Gesetze damit angegriffen werden konnten,¹¹⁵ mag also auch hier eher eine theoretische Möglichkeit gewesen sein, auf die man in der Praxis nicht zurückgriff. Das hier wiederholt betonte Bestreben der Griechen, ihren Gesetzesbestand möglichst unverändert beizubehalten, zeigt sich ein weiteres Mal bei der vorgesehenen Konsequenz einer verlorenen *graphe paranomon*: Wenn ein neues Gesetz als unvereinbar mit den bisherigen erklärt wurde, galt das Prinzip: *lex anterior derogat posteriori*.¹¹⁶

Als Schlußbemerkung zu diesem Unterpunkt (2) soll festgehalten werden, daß die griechischen Poleis wohl durchaus über rechtliche Regelungen verfügten, die es erlaubten, neue und auch bereits länger bestehende einzelne Gesetze aufzuheben. Neben den Verfahren, die an konkrete Bedingungen und Zeiten geknüpft waren, scheint es sich bei einigen weiteren Regelun-

¹¹³ And. 1, 17. 22. Vgl. Wolff 1970, 15ff. 47f.; MacDowell 1962, 76f. Verschiedene hellenistische Dekrete haben gezeigt, daß eine solche Klage wegen Gesetzeswidrigkeit auch in anderen Staaten als Athen vorgesehen war, vgl. Habicht 2008 mit den entsprechenden Quellentexten; Sickinger 2008, 103. Wolff 1970, 8f., war in dieser Hinsicht noch skeptisch und verwies (A. 5) auf die in jedem Fall bestehenden Unterschiede in den beiderseitigen Verfahren.

¹¹⁴ Vgl. die Belege bei Wolff 1970, 18 und Canevaro 2015, 18. Auf S. 19 faßt Canevaro den Ablauf des Verfahrens übersichtlich zusammen.

¹¹⁵ Als gegeben angenommen von Rubinstein 2008, 120.

¹¹⁶ So zum Beispiel auch Canevaro 2015, 20. Der umgekehrte Fall, ist, wohl als Ausnahme und erst in hellenistischer Zeit, bezeugt, vgl. o. A. 76. Bei Dekreten kommt es häufiger vor, daß das jüngere Dekret widersprüchliche Bestimmungen eines älteren Dekrets aufhebt, vgl. etwa IG II² 43 = RO 22, Z. 31-35 (377 v. Chr.), für den Hellenismus vgl. Habicht 2008, 18f.; Boffo in Boffo – Faraguna 2021, 587 mit A. 85. Im römischen und im modernen Recht gilt bekanntlich auch für Gesetze der Grundsatz: *lex posterior derogat legi priori*. Dabei gilt sogar statt einer expliziten auch die „materielle Derogation“, also die Verdrängung des früheren Gesetzes mit Geltungsbeginn des jüngeren (Winkler 1995, 219).

gen aber mehr um formale Möglichkeiten gehandelt zu haben, die, wie man heute sagen würde, nur auf dem Papier standen, die aber in der Praxis kaum wahrgenommen wurden, am ehesten noch als Widerspruch gegen neu verabschiedete Gesetze. Gegenüber älteren Gesetzen jedoch dürfte das Ideal von deren Unveränderlichkeit die Bürger von Aufhebungs-Initiativen abgehalten haben. Aufgrund der dürftigen Quellenlage lassen sich zu dem ganzen Fragenkomplex aber nur sehr vage Aussagen treffen.

3. Ein Verfahren, das aufgrund inhaltlicher Zusammenhänge schon mehrfach vorwegnehmend angesprochen werden mußte und das die attische Gesetzgebung nach der Wiederherstellung der Demokratie 403/2 grundsätzlich auf eine neue Basis stellte, erhält jetzt seinen systematischen Platz: die Nomothese. Der Grund dafür, diesem Verfahren einen eigenen Abschnitt einzuräumen, besteht darin, daß die Nomothese im Unterschied zu den bisher betrachteten Möglichkeiten der Gesetzesannullierung einen anderen Ausgangspunkt einnimmt. Es geht ihr nämlich nicht darum, gegebenenfalls bestehende Mängel in den bisherigen Gesetzen festzustellen und zu beseitigen, sondern darum, neue, zusätzliche gesetzliche Vorschriften demokratisch legitimiert einführen zu können.

Die Einsetzung von Nomothetenkollegien, ihre Zusammensetzung und der größte Teil des Gesetzgebungsverfahrens sollen uns hier nicht beschäftigen. In der Forschung ist vieles umstritten, nicht zuletzt in Abhängigkeit davon, ob die einschlägigen, in die attischen Reden eingelegten Dokumente als authentisch akzeptiert werden oder nicht. Wie schon in den vorherigen Gliederungspunkten bleiben auch die folgenden Überlegungen den von Mirko Canevaro entwickelten Positionen verpflichtet, soweit sie nicht von Alberto Maffi entkräftet worden sind.¹¹⁷ Für unseren Zusammenhang ist bedeutsam, daß das Verfahren vorschreibt, daß vor der Verabschiedung eines neuen Gesetzes durch die Nomotheten alle bisher bestehenden widersprechenden Gesetz aufgehoben werden müssen.¹¹⁸ Dem Antragsteller des

¹¹⁷ Canevaro 2013; Zusammenfassungen gibt ders. 2015, 29ff.; ders. 2016, 43ff. Die Argumentationen Canevaros brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Von der früheren Literatur, die Canevaro aufführt, seien als wichtige Meilensteine der Diskussion genannt: MacDowell 1975; Rhodes 1984. 1987; Hansen 1985. 2016. Nach den Arbeiten von Canevaro hat Carawan 2020 das Thema behandelt, die Ergebnisse von Canevaro aber nur teilweise akzeptiert.

¹¹⁸ Zentraler Beleg ist die Aussage bei Dem. 24, 34: οὐκ ἔῤ τοῖς ὑπάρχουσι νόμοις ἐναντίον εἰσφέρειν, εἰ μὴ λύσῃ τὸν πρότερον κείμενον. „(Das Gesetz) läßt nicht zu, daß (ein Gesetz) eingeführt wird, welches den geltenden Gesetzen widerspricht, außer

neuen Gesetzes obliegt es gleichzeitig, die Aufhebung aller seinem Vorschlag entgegenstehenden Gesetze zu beantragen. Diese werden in einem gerichtsförmigen Verfahren von eigens dazu bestellten Anwälten (*synegoroi*) verteidigt. Zu Recht neigt die Forschung dazu, die Entscheidung über die Aufhebung entgegenstehender Gesetze den Nomotheten zuzusprechen; demgegenüber kann die Annahme Canevaros, es müsse eine *graphe nomon me epitedeion theinai* an ein Dikasterion gerichtet werden, nicht überzeugen.¹¹⁹ Verliert der Antragsteller, bleiben alle früheren Gesetze in Kraft, und die Nomotheten stimmen nicht über das von ihm eingebrachte neue Gesetz ab. Hat er Erfolg,¹²⁰ werden die angegriffenen Gesetze aufgehoben und die Nomotheten schreiten zur Abstimmung über das neue Gesetz.¹²¹ Wenn der Antragsteller des neuen Gesetzes es versäumt, die Aufhebung bestehender widersprechender Gesetze zu beantragen, kann gegen ihn bzw. gegen das Gesetz die *graphe nomon me epitedeion theinai* erhoben werden, deren Verwendung in verwandten Verfahren wir bereits im vorherigen Gliederungsabschnitt betrachtet haben. Der Rede des Demosthenes gegen Leptines (Dem. 20) liegt eine solche Klage des Apsephion gegen ein Gesetz zugrunde, mit dem Leptines 356/5 alle Befreiungen von Liturgien gestrichen hatte, mit Ausnahme derer für die Tyrannenmörder.¹²²

Einen Antrag auf die Erlaubnis, ein neues Gesetz vorzuschlagen, konnte jeder Bürger jederzeit bei der Bule einreichen. Der Verfahrensablauf ist uns vor allem aus der Timokrates-Rede bekannt (Dem. 24, 24-25), wobei das dort zitierte Gesetz (§§ 20-23), das eine allgemeine Gesetzesrevision in der ersten Prytanie des Jahres vorschreibt, nicht als Beleg akzeptiert werden

wenn das vorher in Kraft befindliche Gesetz aufgehoben wird.“ Vgl. ebd. § 32; Dem. 20, 93.

¹¹⁹ Canevaro 2016, 40 mit A. 9 zitiert die *communis opinio*, die er dann 42ff. kritisiert. Gegen diese These von Canevaro vgl. die Argumente bei Maffi 2018, 128. 134. Vgl. auch Aisch. 3, 39f., wo für die Aufhebung von Gesetzen bei der jährlichen Überprüfung ebenfalls die Nomotheten als zuständig genannt sind (s. o. bei A. 96).

¹²⁰ Wenn nur gegen ein einzelnes widersprechendes Gesetz vorgegangen wird, sind die genannten Konsequenzen eindeutig. Wenn allerdings mehrere Gesetze betroffen sind und das Vorgehen nur gegen einen Teil davon erfolgreich ist, wissen wir nicht, wie die Athener damit umgingen. Zur Vermeidung dieses Dilemmas wäre es denkbar, daß über eine Mehrzahl von angegriffenen Gesetzen nur en bloc abgestimmt werden konnte.

¹²¹ Gegen dieses neue Gesetz kann dann wieder, wie oben erläutert, eine *graphe nomon me epitedeion theinai* erhoben werden.

¹²² Vgl. Canevaro 2016, 39.

kann, da es von Canevaro als späterer Einschub identifiziert wurde.¹²³

4. Nachdem wir die Aufhebung ganzer Gesetzesbestände oder Gesetzescluster, von einzelnen Gesetzen sowie von einem neuen Gesetz widersprechenden Gesetzen behandelt haben, stellt sich noch die Frage, inwiefern auch *Teile* von Gesetzen außer Kraft gesetzt werden konnten.¹²⁴ Dabei sind wiederum zwei Unterformen zu betrachten. Die erste besteht in der ersatzlosen Streichung, die zweite in der Änderung eines Gesetzesbestandteils, heute würde man sagen, eines oder mehrerer Paragraphen. Beide Vorgehensweisen sind in einem Gesetz aus Olympia von ca. 500 vorgesehen, das hier nochmals zitiert werden soll: „Von den Gesetzen, die sich auf das Heiligtum beziehen, möge man Verbesserungen durch Streichungen und Zusätze zusammen mit dem Rat der 500 und dem versammelten *Damos* beschließen, wobei die Änderungen ohne die Gefahr der Gesetzwidrigkeit (vorgebracht werden sollen). Verändern darf man beim dritten Mal durch Zusatz oder Streichung.“¹²⁵ Und auch ein Gesetz aus dem hellenistischen Megalopolis sieht die Veränderung (μεταθεῖναι) festgeschriebener Gesetze durch einen gemeinsamen Beschluß vor.¹²⁶ Hingegen scheint in den detailliertesten Vorschriften zur Einführung und zur Aufhebung von Gesetzen, der athenischen Nomothese des 4. Jahrhunderts, kein eigenes Verfahren zur Streichung oder Änderung von Gesetzesteilen enthalten zu sein. Es ist allerdings nicht undenkbar, daß mit den bisher beschriebenen Instrumenten zur Aufhebung von Gesetzen auch nur Teile eines Gesamtgesetzes annulliert werden konnten. Wahrscheinlicher ist aber wohl, daß auch um Änderungen einzelner Bestimmungen zu erreichen gegen das betreffende Gesetz als Ganzes geklagt wurde, um es dann durch ein neues zu ersetzen.

Belege für die tatsächliche Umsetzung von Streichungen oder Änderungen von Gesetzesteilen finden sich allerdings selten. Was zuerst die Streichung angeht, so berichtet die aristotelische *Athenaion politeia*, daß das oligarchische Regime der Dreißig aus dem solonischen Gesetz über

¹²³ Canevaro 2018 und 2020 contra Hansen. Den Ablauf des Verfahrens faßt Canevaro 2015, 31f., zusammen, wobei ihm nur darin nicht zu folgen ist, daß er das Annullierungsverfahren einem Dikasterion zuschreibt.

¹²⁴ Nach Boffo in Boffo – Faraguna 2021, 587 war die Änderung von einzelnen Gesetzesbestimmungen der Normalfall gegenüber der Revision eines Gesetzesbestandes oder ganzer Einzelgesetze.

¹²⁵ IvO 7 = Koerner 43 = Nomima I 107, Z. 3-5 (Übersetzung Koerner). Zur Inschrift s. oben bei Anm. 24.

¹²⁶ IG V 2, 433 = IPArk 30, Z. 11-13 (2. H. 2. Jh.), vgl. o. A. 13. 27.

die Testierfreiheit die Ausnahmeregelung „außer jemand ist verrückt oder altersschwachsinnig oder von einer Frau beeinflusst“, beseitigt habe.¹²⁷ Da es die zentrale Absicht der Dreißig war, die bisherigen Institutionen und Verfahren der Demokratie umzustürzen, haben sie solche Gesetzesänderungen sicher nicht durch Gerichte vollziehen lassen. Im „Kodex“ von Gortyn finden sich mehrere Passagen, unter deren Text Spuren von weitgehend ausgemeißelter vorheriger Beschriftung sichtbar sind.¹²⁸ Wenn der getilgte Text bereits zu dem Gesetzeskonvolut gehörte, was nicht mehr feststellbar ist, dann hat es sich um eine Änderung innerhalb dieser Gesetzessammlung gehandelt. Leider können wir auch nicht wissen, ob der neue Text mit dem ausradierten in einer inhaltlichen Beziehung stand. War das nicht der Fall, dann könnte der getilgte Text ersatzlos gestrichen worden und mit einem davon unabhängigen Text überschrieben worden sein. Gab es den Zusammenhang, dann würde es sich um eine Änderung handeln, also um die Ersetzung einer Bestimmung durch eine neue, die in einem einzigen Beschluß erfolgt ist.

Solche Änderungen sind nunmehr, als zweite Unterform des Umgangs mit Gesetzesteilen, näher ins Auge zu fassen. In der modernen Gesetzgebung sind Gesetzesänderungen oder -ergänzungen an der Tagesordnung, man spricht von Gesetzesnovellierungen. Dabei wird jede noch so kleine Änderung in der meist separat angefügten Novelle dokumentiert, und zwar oft so, daß nicht der gesamte verbesserte Text vorgelegt wird, sondern nur z. B. die Einfügung eines Wortes oder Halbsatzes in § x, Abs. x, Satz x festgehalten wird. Gegebenenfalls muß der Nutzer daher aus mehreren Novellen und dem Urtext als Puzzle zusammensetzen, was als aktuelle Gesetzesbestimmung gültig ist. Angesichts dieser, für den Laien manchmal kaum zu leistenden Aufgabe fragt man sich, wie die Griechen mit solchen Detailänderungen umgegangen sind. Zwar waren nicht entfernt so viele Änderungen notwendig wie in unseren heutigen hochkomplexen und in verschiedener Hinsicht schnellebigeren Gesellschaften, aber konkrete Festlegungen in einem Gesetz waren doch auch zeitgebunden und erforderten nicht zuletzt sozusagen technische Anpassungen. Darunter könnten zum

¹²⁷ *Ath. pol.* 35, 2, vgl. o. bei A. 72. 94.

¹²⁸ Vgl. Faraguna 2011, 10, der J.K. Davies 1996, 51f., folgt und auf IC IV 43. 47. 48 verweist. Er selbst scheint eher an eine Art von Obsolet-Werden als an Aufhebungsbeschlüsse zu denken („testi di legge che con tutta evidenza non erano considerati più in vigore“), so auch ders. in Boffo – Faraguna 2021, 121.

Beispiel Anpassungen von Geldbußen an neu eingeführte Währungen oder an veränderte Wertmaßstäbe, Anpassungen an Änderungen des Kalenders oder Abschaffungen und Einführungen von Ämtern und Gremien fallen. In den Quellen finden sich allerdings wenige Anzeichen für solche Änderungen. Daß die literarische Überlieferung von solchen „technischen“ Details nichts berichtet, liegt auf der Hand, in den inschriftlich festgehaltenen Vorschriften lassen sich entsprechende Indizien ab der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts andeutungsweise ausmachen.¹²⁹

Nachträgliche Änderungen durch Tilgung und Überschreibung sind bei Texten, die in Stein eingemeißelt wurden, relativ leicht zu bewerkstelligen, gerade wenn es sich um kürzere Formulierungen handelt. Auf Bronzeplatten, auf denen viele griechische Gesetze aufgezeichnet sind, sind solche Korrekturen hingegen fast unmöglich. Auf Papyrus können einfache Tilgungen durch Durchstreichen des betreffenden Textes umgesetzt werden, Änderungen oder kürzere Zusätze lassen sich auch zwischen die Zeilen einfügen. Letzteres läßt sich im übrigen auch bei Steininschriften beobachten, wobei es sich aber eher um Versehen der Steinmetzen als um nachträgliche Änderungsbeschlüsse handelt.

Allerdings entsprach ein solches „Herumfuhrwerken“ in den Texten der griechischen Mentalität weniger, so daß es üblicher war, ein Dokument in seiner ursprünglichen Form zu belassen und Änderungen als Zusätze anzufügen. Diese Praxis ist uns am besten bekannt aus zahlreichen Volksbeschlüssen (Dekreten) aus Athen, wobei die aufgezeichneten Zusatzanträge aber immer schon im selben Beschlußverfahren wie der Hauptantrag verabschiedet wurden und dementsprechend gleichzeitig mit jenem auf dieselbe Stele eingraviert wurden. Nachträgliche Zusätze hingegen enthält ein Gesetz über die Organisation der Eleusinischen Mysterien von 353/2, das selbst ein früheres, von Chairemonides eingebrachtes Gesetz bekräftigt und vorschreibt, daß sein Text auf einer Stele unweit jener des früheren Gesetzes aufgestellt werden solle. Außer auf dieses Gesetz verweist Sickinger für die hier behandelte Praxis auch auf einen nachträglichen Zusatz zum Tötungsgesetz Drakons, der bei Demosthenes (Dem. 23, 28) zitiert ist.¹³⁰ In

¹²⁹ Vgl. etwa IG II³ 1, 355, Z. 39-45 und die weiteren von Boffo in Boffo – Faraguna 2021, 561 A. 13 zitierten Texte. Zur gleichbleibenden Höhe der Geldbußen im Gesetz von Gortyn vgl. Kristensen 2004, 141 mit A. 14. Die verschiedenen Möglichkeiten der Texttilgung und Wiederbeschriftung werden genannt von Culasso Gastaldi 2014a, 1-3.

¹³⁰ IG II² 140, Z. 31-35, vgl. dazu Sickinger 1999, 18-20. 149: „When the Athenians drafted new laws they regularly framed them in the form of supplements and

beiden Fällen handelt es sich um Zusatzregelungen, die das frühere Gesetz ergänzen oder erweitern. Einen kontinuierlichen Verbesserungsprozeß, den er sogar als Dekodifizierung bezeichnet, beansprucht J.K. Davies für den sogenannten großen Kodex aus Gortyn, wobei er die Änderungen und Zusätze als Konsequenzen aus konkreten Prozessen versteht.¹³¹ In hellenistischer Zeit wurden Ergänzungen oder Korrekturen auch in einem eigenen neuen Dokument namens *διόρθωμα* festgehalten und an den betroffenen Nomos angehängt beziehungsweise am Rand des Papyrustextes notiert.¹³²

IV. Das Außerkrafttreten von Gesetzen

Im Unterschied zur vorstehend betrachteten beabsichtigten und zielgerichteten Außerkraftsetzung oder Aufhebung von Gesetzen geht es in diesem Abschnitt um die Frage, ob Gesetze auch ohne einen Aufhebungsbeschluß außer Kraft treten konnten. In der Forschung ist, ohne daß darüber genauer reflektiert wird, nicht selten davon die Rede, daß Gesetze obsolet werden, veraltet sind, nicht mehr beachtet werden, in Vergessenheit geraten oder in *abusus* verfallen.¹³³ Wenn wir oben bei der Änderung einzelner Gesetzesbestimmungen von technischen Details gesprochen haben, die mit der Zeit möglicherweise angepaßt werden mußten, so sind es hier substantielle Än-

amendments to existing legislation.” (S. 19); vgl. dens. 2008, 106f. Auch Rhodes 1984, 57, geht von der Möglichkeit von Gesetzesergänzungen aus, wobei sein konkretes Exempel eine Vermutung bleibt. In dem auf der athenischen Agora gefundenen, jüngst veröffentlichten Gesetz des Epikrates von 354/3 (Richardson 2021) lautet die leider nur isoliert erhaltene Wortgruppe in Z. 16 „gemäß dem alten Gesetz“ (*κατὰ τὸν ἀρχαῖον νόμον*). Daraus ist zu schließen, daß zu der hier geregelten Thematik ein einschlägiges früheres Gesetz existierte, das für die jetzige (nicht erhaltene) Bestimmung weiterhin gelten soll.

¹³¹ Davies 1995, 52. Dabei bleibt noch offen, warum die Regelung in IC IV 81, die durch IC IC 75 ersetzt worden sein müßte, nicht ihrerseits getilgt wurde, wie einige andere Passagen (s. o. mit A. 128). Zu dem grundsätzlichen Problem, inwiefern in dem Gesetz unterschiedliche Zeitschichten und spätere Ergänzungen auszumachen sind, vgl. auch Kristensen 2004, 141ff. Bei Dekreten kamen Anpassungen und Änderungen offenbar häufiger vor, vgl. Faraguna in Boffo – Faraguna 2021, 225f.

¹³² Boffo in Boffo – Faraguna 2021, 561-2, mit Verweis auf L. Robert. Zu *nomographia* und *diorthosis* im Hellenismus vgl. Sickinger 2008, 109f., und Rubinstein 2008, 113f. Zur Verwendung der Wortgruppe *diorth-* im Hellenismus vgl. Velissaropoulos-Karakostas 2011 I, 82-87.

¹³³ Vgl. etwa MacDowell 1975, 65; Rhodes 1987, 8; Bleicken 1995, 217; Sickinger 1999, 21. 33. 194; dens. 2004, 93.

derungen der Umstände, von denen man sich vorstellen kann, daß sie ganze Gesetze oder Teile davon unanwendbar machen könnten.

Die Möglichkeiten eines Geltungswegfalls und der Unanwendbarkeit einer Norm werden in der Rechtswissenschaft seit dem Mittelalter thematisiert. Als Konsequenz der Unanwendbarkeit wurde schon früh die aus dem kanonischen Recht stammende Regel *cessante ratione legis cessat lex ipsa* („wenn der Grund für ein Gesetz wegfällt, fällt auch das Gesetz selbst weg“) etabliert, die vom 12. / 13. Jahrhundert bis ins 18. Jahrhundert und dann wieder ab dem 20. Jahrhundert anerkannt wurde. Demnach fällt beim Wegfall des geregelten Sachverhalts auch die Geltung der Norm weg. Auch nach heute gängiger Lehre ist eine Norm unanwendbar, „wenn sie für geänderte Verhältnisse durch keinen vernünftigen Zweck mehr getragen wird“. ¹³⁴

Im 18. und 19. Jahrhundert, im Zeitalter des Absolutismus und der Gesetzeskodifikationen, dominierte jedoch die Gegenposition, nach der auch gegenstandslose Gesetze so lange in Kraft bleiben, bis sie vom Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden. Und das ist die Position, die Baumeister gegen die gegenwärtige Meinung wieder ins Recht setzen will. Sein Ausgangspunkt ist die Unterscheidung zwischen der rechtlichen und der faktischen Wirksamkeit. Und wenn die faktische Wirksamkeit verloren geht, also wenn eine Norm unanwendbar wird, sei sie weiterhin gültig und rechtlich wirksam, nur eben nicht anzuwenden. ¹³⁵ „Eine gegenstandslose Norm ist weiter gültig, besitzt rechtliche Wirksamkeit, auch wenn sie in der Zukunft aus tatsächlichen Gründen keinen Anwendungsbereich mehr hat.“ ¹³⁶ Wenn Baumeister meint, daß die *cessante*-Regel (wie sie gern abgekürzt wird) in der heutigen Rechtsordnung keine Bedeutung mehr habe, aber in der vorrechtsstaatlichen Zeit ihren guten Sinn besessen habe, ¹³⁷ so stellt sich diese Alternative auch für die griechische Rechtsgeschichte.

Zunächst ist grundsätzlich damit zu rechnen, daß auch im antiken Griechenland Gesetze durch veränderte Umstände ihre Anwendbarkeit verloren haben könnten. Denken wir etwa an Gesetze, die bestimmten Verfassungsorganen der Polis bestimmte Aufgaben zuweisen. Ein Fall dieser Art wird

¹³⁴ So Baumeister, 1996, 50 (vgl. 43-54). S. 291 verweist er auf eine entsprechende Stellungnahme des deutschen Bundesverwaltungsgerichts.

¹³⁵ Ebd. 43.

¹³⁶ Ebd. 308. „Als Wirksamkeit“ (gleichzusetzen mit Geltung) „einer Norm wird hier die durch die Rechtsordnung begründete Beachtlichkeit der Norm verstanden“: S. 43.

¹³⁷ Ebd. 319f.

sehr deutlich in der aristotelischen *Athenaion politeia* beschrieben: Da das Gremium der Naukraroi, das damals die Finanzen Athens verwaltete, nicht mehr existiere, seien auch die solonischen Gesetze, in denen Aufgaben für diese Amtsträger festgelegt seien, „nicht mehr in Gebrauch“ (8, 3). Da aber alle solonischen Gesetze am Ende des 5. Jahrhunderts revidiert wurden, wurde oben (bei A. 83) angenommen, daß diejenigen über die Naukrarien bei dieser Gelegenheit aufgehoben wurden (und also nicht einfach in Vergessenheit gerieten). In dem berühmten Gesetz aus Chios aus dem zweiten Viertel des 6. Jahrhunderts, das die Verhängung von Bußzahlungen und deren Eintreibung regelt, sind die wahrscheinlich mehrstelligen Ämter des Demarchos und des Basileus genannt, dazu als größere Gremien der Demos sowie der Rat des Demos.¹³⁸ Letzterer setzt vielleicht die Existenz einer weiteren (aristokratischen?) Bule voraus. Wie man sich das Zusammenwirken der genannten Akteure vorzustellen hat, ist schwierig und daher in der Forschung umstritten, braucht uns aber nicht zu beschäftigen. Vielmehr müssen wir uns fragen, ob all diese archaischen Institutionen und Strukturen auch Jahrhunderte später noch so bestanden, wie sie in dem Gesetz vorausgesetzt sind. Insbesondere am Fortbestand von zwei verschiedenen Räten sind angesichts der allgemeinen Verfassungsentwicklung der griechischen Poleis und angesichts einer demokratischen Verfassung in Chios im 5. Jahrhundert Zweifel angebracht. Ob also das Gesetz in klassischer oder gar hellenistischer Zeit noch anwendbar beziehungsweise in Kraft war, erscheint fraglich. Der Stein, auf dem unser Text eingemeißelt ist, kann keine sichere Auskunft geben. Zwar ist er nicht zerstört worden,¹³⁹ aber wie lange er öffentlich aufgestellt war und damit die Geltung des Gesetzes bezeugt hat, läßt sich nicht mehr ergründen. Als weiteres Beispiel sei die bekannte öffentliche Verfluchung der Polis Teos genannt, welche die Timuchen bei bestimmten Festen durchzuführen hatten.¹⁴⁰ Der Text, der um 470 datiert wird, erscheint mit seiner mehrfach wiederholten festen Fluchformel „... soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen“ als Strafe für verschiedene Delikte sehr archaisch, fast vor-rechtlich, so daß es sehr wohl denkbar ist, daß diese Vorschrift keinen langfristigen Bestand hatte.

¹³⁸ ML 8 = Koerner 61 = Nomima I 62, vgl. auch etwa Hölkeskamp 1999, 80ff. mit weiterer Literatur.

¹³⁹ Selbst wenn wir Gesetzestafeln fänden, die erkennbar mutwillig zerschlagen wurden, um die Aufhebung ihrer Vorschriften zu manifestieren (dazu unten), gelänge es wohl kaum, den Zeitpunkt der Zerstörung festzustellen.

¹⁴⁰ ML 30 = Koerner 78 = Nomima I 104, Z. 29-34.

Einen ähnlichen Anachronismus hätte man wahrscheinlich vermutet, wenn man das athenische Tötungsgesetz in seiner ursprünglichen Aufzeichnung auf den originalen *axones* gefunden hätte, auf denen es in der Zeit Drakons, also in den 20er Jahren des 7. Jahrhunderts, gestanden hatte. Da es aber auf einer Marmorstele gefunden wurde und im Präskript ausdrücklich als Wiederaufzeichnung des Jahres 409/8 gekennzeichnet ist, können wir sicher sein, daß dieses Gesetz auch am Ende der klassischen Zeit noch in Kraft war. Auch von den gortynischen Gesetzen wird oft angenommen, daß zumindest ein Teil der im 5. Jahrhundert aufgezeichneten Vorschriften wörtlich oder sinngemäß aus dem älteren Gesetzesbestand der Polis übernommen worden ist.¹⁴¹ Für die genannten Gesetze aus Athen und Gortyn ist der Weiterbestand von frühen Gesetzen also durch den speziellen Umstand einer späteren Wiederaufzeichnung oder Bearbeitung gegeben. In den meisten Fällen wird es aber keinen Grund für eine solche Neuaufzeichnung gegeben haben, und dann ist es durchaus möglich, daß die heute vorliegenden ursprünglichen Inschriftensteine noch lange Zeit öffentlich aufgestellt und die Gesetze in Kraft blieben. Das wäre auch bei den beiden genannten Inschriften aus Chios und Teos möglich, wenn sich die institutionellen Voraussetzungen gar nicht so stark verändert haben sollten wie oben zunächst vermutet. Wenn diese Gesetze hingegen tatsächlich unanwendbar oder unerwünscht geworden sein sollten, dann ist ebensowenig auszuschließen, daß die gesetzgebenden Gremien dieser Poleis einen Aufhebungsbeschluß gefaßt haben. Die Steine wären dann aus der Öffentlichkeit entfernt und zum Beispiel für staatliche Bauten wiederverwendet worden. Ein solcher Aufhebungsbeschluß kann auch in anderen Poleis als in Athen, gerade nach inneren Unruhen, im Rahmen einer Revision des gesamten Gesetzesbestandes erfolgt sein; er könnte aber auch spezifisch für ein einzelnes Gesetz gefaßt worden sein, wie es weiter oben als grundsätzlich möglich gezeigt wurde.

Wir haben, soweit ich sehe, keinen klaren inschriftlichen Beleg dafür, daß ein archaisches Gesetz ohne einen ausdrücklichen Aufhebungsbeschluß ungültig geworden ist. Eine andere Frage wäre, ob bestimmte Gesetze über

¹⁴¹ Gagarin - Perlman 2016, 336 halten direkte Gesetzeskopien für unbelegt, vermuten jedoch inhaltliche Anknüpfungen an frühere Gesetze. Sie weisen auch auf die Numerierung der Blöcke in römischer Zeit (vielleicht im späten 1. Jh. n. Chr.) hin, die eine korrekte Wiederausammensetzung erlaubte, also ein Zeichen für die fortdauernde Geltung der Gesetze sein dürfte.

lange Zeit oder sogar dauerhaft nicht angewandt worden sind. Aber das läßt sich erstens nicht nachprüfen, kann zweitens auch bei unbestritten gültigen Gesetzen leicht eintreten und ist drittens rechtlich nicht relevant.

Zu klären ist jedoch noch, ob der Befund aus den inschriftlichen Quellen auch für die literarische Überlieferung zutreffend ist. Dafür können wir zunächst auf das ganz am Anfang dieses Beitrags angeführte Gesetz für Lokroi bzw. Thurioi zurückgreifen. Zum Schutz des Gesetzesbestands der Polis wurde, so ist schon oben ausgeführt, jedem, der ein neues Gesetz beantragte, eine Schlinge um den Hals gelegt und zugezogen, wenn das Gesetz keine Zustimmung fand. Obwohl die drastische Vorschrift stark an „primitive“ Bräuche erinnert, charakterisieren unsere beiden Gewährsmänner, Demosthenes und Diodor, das Gesetz zwar als alt, aber nicht als antiquiertes, überholtes Relikt vergangener Zeiten, sondern suggerieren, es sei zu ihrer jeweiligen Gegenwart nach wie vor gültig. Demosthenes unterstreicht die abschreckende Wirkung des Gesetzes mit der Geschichte, ein einäugiger Mann habe das Gesetz durchgebracht, daß jemand, der einem Einäugigen sein Auge ausschlage, statt wie bisher nur ein Auge seine beiden Augen verlieren solle.¹⁴² Auch dieses Gesetz, welches das ursprüngliche Auge-um-Auge-Gesetz wahrscheinlich ergänzt haben soll, erscheint in der Darstellung des Redners als aktuell in Kraft. Allerdings versieht Demosthenes sowohl die Geschichte von dem einäugigen Mann, der das Gesetz eingebracht habe, weil er selbst bedroht worden sei, als auch die Aussage, das präzisierte Talionsgesetz sei das einzige neue Gesetz, welches die Lokrer in über zweihundert Jahren eingeführt hätten, mit dem Hinweis, daß das „so erzählt“ werde (*λέγεται* bzw. *λέγονται*). Aber auch ohne einen solchen relativierenden Hinweis wäre eine so grausame Talionsregelung in einer griechischen Polis eigentlich zu keiner Zeit vorstellbar.

Zwar war in den griechischen Poleis, in Athen wohl seit Solon, der Tod als härteste staatliche Strafe vorgesehen,¹⁴³ aber die Abtrennung von Körperteilen wurde bei den Griechen nicht als Strafe angewandt. Sowohl also durch die Augen-Geschichte, die das Revisionsgesetz illustrieren und seine Wirkung bezeugen soll, als auch durch seine eigene dramatische Schlichtheit wird die Historizität des Revisionsgesetzes in Frage gestellt. Es ist vielmehr als eine literarische Metapher für den dauerhaften Bestand und die fast absolute Vollständigkeit des traditionellen lokrischen Gesetzesbestands

¹⁴² Dem. 24, 139-142.

¹⁴³ Vgl. Thür 1990, 155f.

anzusehen, mit welcher der Redner die angeprangerte Neigung der Athener zu häufigen Gesetzesänderungen kontrastiert.¹⁴⁴

Diese Beurteilung drängt sich mindestens genauso stark auf, wenn man die parallele Überlieferung des Revisions-Gesetzes bei Diodor betrachtet.¹⁴⁵ Nicht nur verlegt der Historiker des 1. Jahrhunderts das Gesetz nach Thurioi und schreibt es dem Gesetzgeber Charondas zu, sondern er weiß von einer ganzen Reihe von Gesetzen des berühmten Nomotheten zu berichten, die allesamt keine Authentizität beanspruchen können. Denn Diodor führt sie als ausgesprochen lobenswert an, weil sie seinen (oder seiner Meinung nach allgemeinen) moralischen Kriterien gerecht werden. Hier haben wir es also weniger mit historischen Tatsachen, sondern eher mit einer oft anekdotisch geprägten Ausschmückung der Tätigkeit eines verehrten Gesetzgebers und moralischen Vorbildes zu tun, von dem Jahrhunderte später kaum mehr etwas wirklich bekannt war.¹⁴⁶

Ein ähnliches Problem stellt sich beim Blick auf den legendären spartanischen Gesetzgeber Lykurg. Auch was ihn betrifft, soll es uns nicht um seine Person und deren Historizität gehen, sondern um die frühen Gesetze Spartas und deren weiteres Schicksal. Sparta galt unter den griechischen Poleis bekanntlich als außergewöhnlich traditionsbewußt, und das betraf insbesondere den Bereich der Verfassung und der Gesetzgebung. Daß aber auch Sparta nicht ohne die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gesetze auskam, ist evident. So zum Beispiel ist sich die Forschung einig, daß das Ephorat nicht von Anfang an bestand, sondern irgendwann neu eingerichtet wurde. Und daß ab dem Peloponnesischen Krieg nur noch einer der beiden Basileis das Heer anführte, statt wie vorher beide, dürfte ebenfalls eine Gesetzesänderung erfordert haben. Ähnlich wie in Athen auch spätere Gesetze Solon zugeschrieben wurden, so stellte man sich auch in Sparta Lykurg als den Urheber aller Regelungen vor. Angesichts dieses Traditionalismus verwundert es nicht, daß von konkreten Vorgängen oder Verfahren, die eine Änderung oder Revision von Gesetzen bedeuteten, in

¹⁴⁴ Hölkeskamp 1999 zweifelt auch an der Glaubwürdigkeit Diodors (S. 139), hält aber die Darstellungen des Demosthenes und vor allem des Polybios für zuverlässiger (S. 195f.). Vgl. dazu o. A. 5. Die Historizität des ganzen Gesetzes ist umstritten.

¹⁴⁵ Diod. 12, 11, 3 – 12, 19, 2. Das Revisionsgesetz steht 12, 17, 1; Diodor erzählt anschließend von drei erfolgreichen neuen Gesetzen in Thurioi, deren Antragsteller dem Tod entgangen seien.

¹⁴⁶ Das ist die allgemeine Einschätzung dieser Diodor-Passage in der Literatur, vgl. Hölkeskamp wie o. A. 5.

den Quellen nicht direkt die Rede ist, und ebensowenig, was uns an diesem Punkt interessiert, von Gesetzen, die obsolet oder unanwendbar wurden.

Viel hängt davon ab, welche Gesetze Spartas wir überhaupt für die Frühzeit als historisch gelten lassen können. Traditionell ist sich die Forschung weitgehend darin einig, die vor allem von Xenophon und Plutarch referierte „lykurgische Ordnung“, die viele Bereiche der Gesellschaft betraf, nicht als authentische Regelungen aus archaischer Zeit aufzufassen. Einen Teil dieser Ordnung versteht man als rückblickende Idealisierung der späteren Autoren, und diejenigen Regelungen, die als historisch glaubwürdig eingestuft werden, werden entweder als Vorschriften der klassischen Zeit oder als nicht gesetzlich verankerte Sitten und Gebräuche verstanden, die sich bis in ebendiese spätere Periode hinein herausgebildet hatten. In jüngster Zeit hat allerdings Winfried Schmitz den Versuch gemacht, nicht nur die Person Lykurgs, sondern auch seine Gesetzgebung als historisch anzuerkennen.¹⁴⁷ Gegen die Kernthese von Schmitz, „Lykurgs Gesetz über die Kinderzeugung“ und die damit verbundenen weiteren Vorschriften seien in der spartanischen Sondersituation am Ende des Messenischen Krieges erlassen worden und hätten ausschließlich für die zur militärischen Verstärkung freigelassenen Heloten gegolten, habe ich an anderer Stelle Stellung genommen.¹⁴⁸ Hier soll es nun nur darum gehen, welches Schicksal Schmitz diesen lykurgischen Gesetzen zuschreibt.¹⁴⁹

Neben dem „Gesetz über die Kinderzeugung“, in das er zusätzliche Regelungen, wie besonders diejenigen über Hochzeitsrituale, integrieren möchte, sind für Schmitz viele weitere in den Quellen beschriebene Vorschriften am besten dadurch erklärbar, daß auch sie in denselben historischen Zusammenhang gehören wie das zuerst genannte Gesetz, und daß sie ebenso nur für die abgegrenzte Schicht der freigelassenen Heloten gelten sollten. Das will er insbesondere zeigen für die von Plutarch so genannte zweite Rhetra, die sich gegen Prunksucht richtet und zum Beispiel die Herstellung von Hausteilen nur mit einfachen Werkzeugen vorschrieb, und des weiteren für die ebenda genannte dritte Rhetra mit ihrem Verbot, mehrmals

¹⁴⁷ Schmitz 2017; 2018; 2021.

¹⁴⁸ Dreher 2021. Der für Schmitz zentrale Zusammenhang dieser Maßnahmen mit der Identifizierung der „Parthenioi“ als unzufriedener Söhne dieser Heloten kann hier außer Betracht bleiben.

¹⁴⁹ Die Befassung mit diesen Thesen ist schon deshalb geboten, weil sie einen der wenigen Ansätze in der modernen Forschung bilden, die das hier behandelte Gesamtthema überhaupt berühren.

gegen denselben Feind ins Feld zu ziehen.¹⁵⁰ Alle diese Gesetze seien gemacht worden für die freigelassenen Heloten, die zur Belohnung für ihren Kriegsdienst ein Landlos in Messenien erhalten hätten und dort als eine Art von Besatzungstruppe die spartanische Herrschaft sichern sollten.

Weil diese Gesetze also, so Schmitz, an eine bestimmte historische Situation gebunden waren und sich nur auf einen bestimmten Bevölkerungsteil bezogen, „galten [sie] nicht für die gesamte spartanische Bürgerschaft, ... mithin nur für einige Jahre, allenfalls Jahrzehnte nach dem Messenischen Krieg.“¹⁵¹ Wodurch die Gesetze ungültig geworden sein sollen, sagt Schmitz nicht. Vielleicht geht er davon aus, daß sie hinfällig wurden, nachdem die Generation der freigelassenen Heloten als ausschließlich Betroffene ausgestorben war, denn deren Söhne erlangten, wie auch Schmitz an anderer Stelle feststellt, das volle Bürgerrecht. Für einen Gesetzesbereich, nämlich den der Erziehung, nimmt Schmitz einen Sonderweg an: Auch diese so besonders typische spartanische Einrichtung der *agoge* sei ursprünglich von Lykurg nur für die freigelassenen Heloten vorgesehen gewesen, sei dann aber, da deren Kinder zusammen mit denen der Vollbürger erzogen werden sollten, auf die gesamte Bürgerschaft übertragen worden.¹⁵² Ob er sich dabei vorstellt, daß das Gesetz durch ein neues ersetzt wurde, das dann natürlich nicht mehr von Lykurg persönlich verfaßt worden sein konnte, oder ob er eine Gesetzesänderung bzw. –erweiterung für möglich hält,¹⁵³ bleibt offen. Schon das Schicksal dieses Gesetzes könnte also die oben zitierte Aussage vom Ende der Gültigkeit der lykurgischen Gesetze relativieren. In offenem Widerspruch aber steht die Aussage zu dem von Schmitz konstruierten Schicksal der übrigen Gesetze. Diese seien ins kulturelle Gedächtnis der Spartaner eingegangen und seien, da sie eben schriftlich vorlagen, zum Teil im Wortlaut von den späteren Autoren zitiert worden (wofür aber nur einzelne Begriffe angeführt werden); ihr ursprünglicher Kontext sei jedoch in Vergessenheit geraten, so daß man im 5./4. Jahrhundert fälschlicherweise angenommen habe, die Gesetze hätten für die gesamte spartanische Ge-

¹⁵⁰ Vgl. Schmitz 2018, 125ff.

¹⁵¹ Schmitz 2018, 132.

¹⁵² Schmitz 2018, 133.

¹⁵³ In diesem Fall müßte man aber voraussetzen, daß die Beschränkung auf die freigelassenen Heloten im ursprünglichen Gesetz ausdrücklich festgeschrieben war, was Schmitz wohl nicht annimmt, wenn er davon ausgeht, daß die historische Sondersituation als Anlaß für diese Gesetze nicht in die Texte aufgenommen worden sei, vgl. Schmitz 2018, 133.

sellschaft gegolten. Der Widerspruch wird schließlich ganz deutlich, wenn Schmitz behauptet, man habe sich „im Bedarfsfall“ auf diese Gesetze auch berufen können. Als Belege führt Schmitz eine Anekdote Plutarchs an, die zur Zeit des Basileus Derkyllidas, also Anfang des 4. Jahrhunderts, gespielt haben soll, sowie eine Strafe gegen den Basileus Agis II. in der Zeit des Peloponnesischen Krieges. Diese von Schmitz selbst herangezogenen Quellenstellen, wie auch die gesamte Lykurg-Biographie des Plutarch, setzen implizit voraus, daß die dem Lykurg zugeschriebenen Gesetze und Regeln unverändert weiterbestanden bzw. in Kraft blieben.

Wie ist nun die Konstruktion von Schmitz insgesamt zu beurteilen? Ein erster Einwand ist, daß nach Schmitz *so gut wie alle* „Gesetze“, die dem Lykurg zugeschrieben werden, ausschließlich auf die freigelassenen Heloten gemünzt waren; in den Quellen ließen sich dann kaum noch Gesetze ausmachen, welche für die eigentliche spartanische Gesellschaft „übrig“ wären, so daß der Ruf Lykurgs als grundlegenden Schöpfers des spartanischen Kosmos weitgehend unfundiert wäre. Zweitens ist es unwahrscheinlich, daß bei einer so strikten Beschränkung auf eine bestimmte Personengruppe, wie sie Schmitz annimmt, in den Gesetzestexten nichts davon auftauchen soll. Schmitz' Verweise auf andere archaische Gesetze aus Athen und Kreta bilden nur insofern die beanspruchte Parallele, als auch sie die spezielle historische Situation, der sie sich wahrscheinlich verdanken,¹⁵⁴ nicht thematisieren, aber sie stehen eben auch nicht in der entscheidenden Analogie, auf einen bestimmten Bevölkerungsteil beschränkt zu sein. Im Gegenteil sind in anderen frühen Gesetzen die Bevölkerungsgruppen deutlich benannt, für die die Vorschriften gelten sollen, wie etwa in dem Gesetz aus Naupaktos (um 500) über die Landverteilung zur Hälfte an die früheren Besitzer, zur Hälfte an die „Zusiedler“.¹⁵⁵ Drittens werden die Gesetze von Schmitz nicht in ihrer überlieferten Form als lykurgisch anerkannt, sondern ihrer späteren Ausschmückungen entkleidet und auf ihren vermeintlichen Kern reduziert. Das ist schon grundsätzlich ein unsicheres Verfahren, führt aber auch in Schmitz' konkreten Beispielen zu „Gesetzes“-Konstruktionen, die von den überlieferten Texten inhaltlich nicht mehr gedeckt sind, z. B. bei der Integration einiger von Lykurg geforderter militärischer Verhaltens-

¹⁵⁴ Für das drakontische Gesetz ist bekanntlich umstritten, ob es eine Reaktion auf die blutigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Kylonischen Frevel darstellt. Vgl. dazu den Beitrag von W. Rieß im vorliegenden Band.

¹⁵⁵ IG IX 1² 3, 609, = Koerner 47 = Nomima I 44, Z. 18, vgl. Z. 8.

weisen unter dessen angebliche dritte Rhetra, die verbot, mehrmals gegen denselben Feind ins Feld zu ziehen.¹⁵⁶ Und viertens hat Schmitz, wie oben gezeigt, die lykurgischen Gesetze einerseits für nur kurzfristig, andererseits für dauerhaft gültig erklärt.

Was läßt sich also über die spartanische Gesetzgebung sagen, wenn man der Rekonstruktion von Schmitz nicht folgt? Auch für die Polis der Lakedaimonier müssen wir uns aufgrund der Quellenlage mit gewissen Wahrscheinlichkeitsüberlegungen begnügen. Ich stimme mit Schmitz darin überein, daß es auch in Sparta in der Frühzeit Gesetze gegeben haben muß - ob ein Lykurg dabei eine Rolle gespielt hat oder nicht. Höchstwahrscheinlich sind sie von der Gerusie und der Volksversammlung beschlossen worden. Wie überall sonst wurden die Gesetze schriftlich aufgezeichnet, wenn auch anscheinend nicht wie andernorts auf steinernen Stelen, sondern eben auf vergänglichem Material.¹⁵⁷ Aber es ist durchaus wahrscheinlich, daß die Spartaner sich mit wenigen Gesetzen begnügten, weniger vielleicht als es in anderen Poleis waren, gerade in den kretischen, von denen wir recht viele inschriftliche Gesetze kennen, und die ja in mancher Hinsicht mit Sparta parallel gesetzt werden; nicht zuletzt soll ja Lykurg dort Anregungen gesammelt haben.¹⁵⁸ Das mag den Ruf Spartas befestigt haben, keine schriftlichen Gesetze zu besitzen und seine Gesetze dauerhaft unverändert belassen zu haben.¹⁵⁹ Von diesen wenigen Gesetzen scheint mir das einzig historisch authentische die sogenannte Große Rhetra zu sein, in der die drei grundlegenden Institutionen der spartanischen Verfassung verankert sind, und das sowohl vom delphischen Orakel als gewiß auch von den spartanischen Gremien sanktioniert worden ist.¹⁶⁰ Von all den übrigen überlieferten spartanischen Gesetzen muß, wie auch der Großteil der modernen Literatur annimmt, ein guter Teil als fiktiv gelten, als spätere Illustration von Besonderheiten, mit denen man die stets etwas geheimnisumwitterte Stadt am Eurotas gern teils idealisiert, teils kritisiert hat. Diejenigen Bestandteile der Überlieferung aber, die tatsächliche historische Praktiken beschreiben, sind

¹⁵⁶ Schmitz 2018, 127.

¹⁵⁷ Schon Cicero (rep. 2, 10, 18) nimmt an, daß Lykurg seine Gesetze schriftlich niedergelegt habe.

¹⁵⁸ Vgl. Plut. *Lyk.* 4, 1.

¹⁵⁹ Plutarch *Lyk.* 13,1 und 4, behauptet, Lykurg habe in seiner ersten Rhetra schriftliche Gesetze verboten. Nach 29, 10 sind die Gesetze Lykurgs 500 Jahre lang unverändert geblieben.

¹⁶⁰ Die zentrale Quellenstelle ist Plut. *Lyk.* 6, 2. Vgl. Dreher 2006, 50ff.

eigentlich nie Gesetze im formalen Sinn, sondern, sofern historisch, Sitten und Bräuche, die sich im Lauf der Zeit herausgebildet haben und zu ungeschriebenen Regeln und Ritualen geworden sind. Wenn unsere Quellen sie als *nomoi* bezeichnen, dann dürfte der Begriff ambivalent verwendet sein, nämlich einmal in seiner weiteren Bedeutung als Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche, und andererseits in seiner engeren Bedeutung als feste Regeln oder Gesetze, weil man sich letztlich die gesamte spartanische Gesellschaftsstruktur als Gesetzgebungswerk des legendären Lykurg vorstellen wollte. Plutarch spricht vor allem in den ersten (bis 13, 1) und letzten (ab 28, 1) Kapiteln seiner Lykurg-Vita von *nomoi*, in Kapitel 6 und folgenden von *politeumata*, in Kapitel 13 von den drei *rhetai*, in den folgenden Kapiteln manchmal von *nomothetemeta*, aber meist kommt er bei der Beschreibung der spartanischen Gegebenheiten ohne eine solche Zuordnung aus. Das gilt auch für Xenophon, der in seiner „Verfassung der Spartaner“ nur relativ selten von *nomoi* spricht, und von dessen geschilderten Elementen der spartanischen Lebensweise man sich die wenigsten als formale Gesetze vorstellen kann.

Das vorletzte Kapitel seiner Schrift leitet Xenophon mit der selbstgestellten Frage ein, ob „auch heute noch die Gesetze des Lykurg unverändert bestehen“ (ἀκίνητοι διαμένειν).¹⁶¹ Und wenn er darauf die Antwort gibt, das könne er „nicht mehr zuversichtlich behaupten“, dann meint er nicht im legalen Sinn unseres Themas, daß die Gesetze inzwischen ungültig geworden seien, sondern, wie aus seinen folgenden Beispielen hervorgeht, daß sich die Spartaner leider nicht mehr an die goldenen Regeln einer bescheidenen, von fremden Einflüssen abgeschirmten Lebensweise hielten, also, wie am Ende des Kapitels zusammengefaßt, „daß sie weder dem Gott noch den Gesetzen Lykurgs gehorchten“ (14, 7). Wenn diese Klage nicht als moralischer Vorwurf, sondern als Konstatierung von permanenten Gesetzesbrüchen zu verstehen wäre, müßte in Sparta zu Xenophons Zeit entweder ein rechtlicher Streit oder ein gewaltsamer Krieg zwischen den auch dort vorhandenen Interessengruppen und persönlichen Gegnern, also ein vollständiges Chaos geherrscht haben, was aber bekanntlich nicht der Fall war.

Man sieht an diesen Ausführungen nochmals, daß die antiken Autoren an unserer Fragestellung, wie lange Gesetze im formalen Sinn gültig waren, kein Interesse hatten, sondern daß es ihnen genügte, die „goldene“ Frühzeit dadurch zu verherrlichen, daß sie die gesellschaftliche Ordnung der Polis

¹⁶¹ Xen. *Lak. pol.* 14, 1, Übers. S. Rebenich

auf die Tätigkeit unfehlbarer, gottgeliebter Gesetzgeber zurückführten. Damit ist der Hintergrund dafür geschaffen, daß sie die jeweilige Gegenwart als verkommene, ungesetzliche, verweichlichte Zeit kritisieren können, die sich besser wieder an früheren Werten orientieren sollte.

Abschließend ist zu diesem Abschnitt über das Außerkrafttreten von Gesetzen festzuhalten, daß das Obsolet-Werden eines Gesetzes im Sinne eines Geltungswegfalls für die griechische Rechtsgeschichte nicht nachweisbar – allerdings auch nicht positiv auszuschließen – ist. Der eingangs zitierten Aussage Baumeisters, die *cessante*-Regel habe nur in die vorrechtsstaatliche Zeit gepaßt, kann also nicht mit Gewißheit auf diese geschichtliche Periode bezogen werden.¹⁶² Hingegen läßt sich zumindest vermuten, daß in manchen Fällen die *faktische* Wirksamkeit eines Gesetzes aufgehört hat zu bestehen, daß Gesetze „außer Gebrauch kamen“, obwohl sie formal noch in Kraft waren. Die aristotelische *Athenaion politeia* nennt als eine der Verfassungsbestimmungen Solons – die sicher als Gesetze zu denken sind –, daß Angehörige der Thetenklasse kein Amt übernehmen durften. „Deshalb wird auch heute noch keiner, der als Kandidat bei der Auslosung eines Amtes gefragt wird, welcher Klasse er angehöre, die Klasse der Theten angeben“ (*Ath. pol.* 7, 4). Offenbar war zur Abfassungszeit der Schrift allgemein akzeptiert, daß ein wahrscheinlich noch bestehendes Gesetz einfach ignoriert wurde.¹⁶³ Dieser Befund läßt sich allerdings nicht dahingehend verallgemeinern, daß alte Gesetze leichthin als überholt betrachtet worden wären. Für einen solchen Vorgang ist schon das Kriterium nicht eindeutig bestimmbar. Denn wieviel Zeit muß vergangen sein, damit man von einem veralteten Gesetz sprechen kann? Manches Gesetz ist vielleicht überhaupt nie „angewandt“ worden, indem man sich darauf berufen hat, und doch mag sein Sinn und Zweck von niemandem in Frage gestellt worden sein. Und wenn uns heute ein fast hundert Jahre altes oder noch älteres Gesetz, in Deutschland vielleicht noch gar aus der Zeit des Nationalsozialismus, als überholt und unanwendbar gilt, so wäre für die Griechen, wie wir nun ver-

¹⁶² Baumeister 1996, 320, vgl. o. A. 137. Baumeister spezifiziert die „vorrechtsstaatliche Zeit“ jedoch nicht näher, schaut aber in seinem oben kurz referierten historischen Rückblick nur bis ins mittelalterliche 12. Jahrhundert n. Chr. zurück.

¹⁶³ Vgl. Rhodes 1993, 146: „Apparently by the time of A. P. the law which excluded the thetes from all offices had not been repealed but had become a dead letter“. So auch Blösel 2014, 73f., gegen Schmitz und andere, nach denen der Ausschluß der Theten von den höheren Ämtern zwischenzeitlich rechtsförmig aufgehoben wurde. Wallace 2012, 120, verweist auf ein weiteres möglicherweise nicht mehr beachtetes Gesetz.

schiedentlich gesehen haben, ein solches und noch weit höheres Alter kein Grund, ein Gesetz abzulehnen – im Gegenteil würde es an Autorität noch gewinnen.

V. Die Formen des Geltungswegfalls

Hier ist vor allem die Begrifflichkeit der Quellen, die uns bisher nur sporadisch begegnet ist, systematisch in den Blick zu nehmen.¹⁶⁴ Grundlegend wird die Aussage, daß ein Gesetz gültig sei, mit dem Adjektiv κύριος ausgedrückt; κύριον ποεῖν heißt dementsprechend, (ein Gesetz) „gültig machen“, in Kraft setzen. Das Wort für das Gegenteil, ungültig, ist ἄκυρος, und eine erste Formulierung für die Aufhebung von Gesetzen lautet ἄκυρον ποιεῖν. Diese Wortgruppe wird vornehmlich in literarischen Texten, namentlich von den athenischen Rednern verwendet,¹⁶⁵ aber oft ist in ihren Texten die Aufhebung von Gesetzen mit dem Verbum λύειν ausgedrückt.¹⁶⁶ Andokides kombiniert beide Termini, wenn er von dem Dekret des Isotimides spricht, das für ihn nicht gelten könne, weil „es aufgehoben wurde und (daher) ungültig ist“ (λέλυται καὶ ἄκυρόν ἐστιν).¹⁶⁷ Die Aussage bezieht sich hier zwar auf ein Dekret, nicht explizit auf ein Gesetz, aber da sich die Terminologie für beide Arten von Beschlüssen nicht unterscheidet, dürfen wir auch Aussagen über Dekrete heranziehen.¹⁶⁸ Ein dritter Begriff aus der literarischen Überlieferung ist ἀνατρεῖν, mit dem ebenfalls die Aufhebung von Gesetzen bezeichnet wird.¹⁶⁹ Nicht immer macht der Kontext der Wortverwendung klar, welcher Akteur oder welche Akteure die Subjekte der Gesetzesannullierung sind, aber in den Fällen, in denen das doch erkennbar ist, sind es die athenischen Gremien, die vom jeweiligen Autor für zustän-

¹⁶⁴ Vollständigkeit kann aber nicht angestrebt werden. Diese ist auch bei Rhodes 2019 nicht gegeben, der gleichwohl weitere Formulierungs-Beispiele anführt, auch aus anderen Dokumenten als Gesetzen und Dekreten.

¹⁶⁵ Z. B. And. 1, 103; Dem. 20, 139; 24, 42 (s. o. A. 109). 43; Aisch. 3, 38. Vgl. zur Wortgruppe auch Dimopoulou 2014, 249f.

¹⁶⁶ Dem. 3, 10; 24, 33. καταλύειν ist bei Aristot. *Ath. pol.* 35, 2 für die Aufhebung von solonischen *thesmoi* durch die Dreißig verwendet. λύειν kann auch die Ablehnung eines noch nicht verabschiedeten Antrags bedeuten, so Hansen 1985, 369 mit Verweis auf Calabi Limentani.

¹⁶⁷ And. 1, 72, vgl. o. A. 87.

¹⁶⁸ Außerdem war diese Unterscheidung im Jahr 415, in dem das Dekret beschlossen wurde, in Athen noch nicht eingeführt.

¹⁶⁹ Aisch. 3, 39f.

dig gehalten werden.¹⁷⁰

Zumindest das Wort λύειν ist im bisher angesprochenen Sinn auch inschriftlich bezeugt.¹⁷¹ So droht der athenische Volksbeschluß über die Kolonie in Brea von ca. 445 : „wenn ein Redner beantragt oder zu veranlassen versucht, etwas vom Beschlossenen wegzunehmen oder aufzuheben, soll er der Atimie verfallen ...“.¹⁷² Die beiden hier benutzten Verben ἀφαιρεῖσθαι und λύειν dürften als Synonyme die Redefigur eines Hendiadios formen, um die vorliegende Bestandsklausel gegen alle Gefährdungen des Dekrets „wasserdicht“ zu machen. Wenn hingegen eine verbreitete deutschsprachige Inschriftensammlung zwei inhaltlich unterschiedliche Verben ausmachen will und übersetzt: „etwas am Beschlos[senen abzu]ändern oder zu annullieren“,¹⁷³ dann trifft sie damit nicht genau die Bedeutung von ἀφαιρεῖσθαι, weil eine „Abänderung“ zusätzlich impliziert, daß an Stelle des getilgten Textes ein anderer an seine Stelle gesetzt wird. Gegen eine Differenzierung spricht auch, daß in einem späteren Dekret, der berühmten Einladung zum Beitritt in den Zweiten Athenischen Seebund von 377, die weitgehend parallele Bestandsklausel nur das eine Wort λύειν verwendet.¹⁷⁴

Auch das Verbum χρῆσθαι ist hier zu nennen, es hat allerdings eine etwas breitere Bedeutung. Es heißt natürlich „verwenden“, bei Gesetzen aber auch „einhalten“ oder „die Gültigkeit anerkennen“. Die letztere Bedeutung meint dann in der negierten Form „Gesetze nicht (mehr) anerkennen“, das heißt „aufheben“. So ist Aristot. *Ath. pol.* 7, 1 zu verstehen, τοῖς δὲ Δράκοντος θεσμοῖς ἐπαύσαντο χρώμενοι, und: καὶ ὄμοσαν χρήσεσθαι πάντες, sowie auch ebd. 8, 3: ἐν τοῖς νόμοις Σόλωνος οἷς οὐκέτι χρῶνται. Daß mit diesen Formulierungen nicht einfach eine Nichtbeachtung, sondern eine gezielte Aufhebung beschrieben wird, ist weiter oben begründet worden (s. bei A. 83 und vor A. 138).¹⁷⁵

¹⁷⁰ Dem. 20, 139 nennt ein Dikasterion, Aisch. 3, 39f. die Nomotheten als mögliche Subjekte von Gesetzesannullierungen.

¹⁷¹ Auch in hellenistischen Inschriften wird die Aufhebung eines Gesetzes mit dem Verb λύειν ausgedrückt, vgl. Velissaropoulos-Karakostas 2011 I, 82-87.

¹⁷² IG I³ 46 = ML 49, Z.20-25, s. auch o. A. 89. ἀφαιρεῖσθαι meint auch bei And. 2, 24 die Annullierung eines Psephismas. Die mediale Form des Verbs hat die gleiche Bedeutung wie die aktivische.

¹⁷³ HGIÜ 82.

¹⁷⁴ IG II² 43 = RO 22, Z. 53f.: ὡς λύειν τι δεῖ τῶν ἐν τῷδε τῷ ψηφίσματι εἰρημέν[ων, ...

¹⁷⁵ Vgl. außerdem e. g. Hdt. 1, 29, 2; Andok. 1, z. B. 85. 86. 88. 99.

In den bisher herangezogenen Zusammenhängen findet die *Form* der Gesetzesaufhebung entweder keine Erwähnung, oder es werden die zuständigen Gremien genannt oder angesprochen, die das Gesetz per Beschluß aufheben können oder sollen. In anderen Zusammenhängen jedoch beziehen sich teils dieselben, teils ähnliche Verben auf die *materielle* Vernichtung des betroffenen Dokuments. Damit ist in erster Linie die Zerstörung des Textträgers gemeint, auf dem die Gesetze öffentlich aufgestellt waren.

Als Beispiel aus der literarischen Überlieferung sei die Mysterien-Rede des Andokides zitiert, in der er das oben eingeführte Wort ἀναρῆν auf Stelen bezieht, welche die Athener entfernt hätten.¹⁷⁶ Ein weiteres Kompositum von ἀρῆν mit derselben Bedeutung wie an der Andokides-Stelle ist καθαρῆν, mit dem die aristotelische *Athenaion politeia* an die Entfernung demokratischer Gesetze vom Areshügel durch die Dreißig erinnert.¹⁷⁷ Auch inschriftlich findet sich dieses Kompositum, so in der gerade schon zitierten Einladung zum Beitritt in den Zweiten Athenischen Seebund, die der Bule pauschal die Aufgabe zuweist, für Beitrittskandidaten unvorteilhafte Stelen zu zerstören.¹⁷⁸ Im athenischen Münzgesetz von 375/4 heißt es: „Wenn irgendein Dekret auf einer Stele geschrieben existiert, das diesem Gesetz widerspricht, dann soll es der Sekretär der Bule zerstören (καθελέτω).“¹⁷⁹

Während hier ein Amtsträger für die Beseitigung ungültig gewordener Beschlüsse sorgen soll, wird in den allermeisten Inschriften umgekehrt die Zerstörung der Textträger durch entsprechende Bestandsklauseln unter Strafe gestellt. Da die Begrifflichkeit vom jeweiligen Antragsteller des Beschlusses individuell gewählt ist, ist sie dementsprechend uneinheitlich. Eine drastische Formulierung wählt ein Gesetz aus Teos um 470: „Wer die Stelen, in denen der Fluch geschrieben ist, entweder zerstört (κατάζει) oder die Buchstaben aushaut oder verschwinden läßt (ἢ φοινικία ἐκκόψε[ι] ἢ ἀφανέας ποιήσει), der soll zugrunde gehen ...“.¹⁸⁰ Beziehen sich diese

¹⁷⁶ And. 1, 103: καὶ στήλας ἀνείλετε καὶ νόμους ἀκύρους ἐποιήσατε καὶ ψηφίσματα ἐξηλείψατε. Auch hier schließen sich die drei Bestandteile des Zitats nicht einander aus, sondern die beiden letzteren explizieren den ersteren Bestandteil.

¹⁷⁷ Aristot. *Ath. pol.* 35, 2, zur Stelle s. o. bei A. 94; vgl. auch Philoch. FGrHist 328 F 55. Thuk. 1, 139, 4 und 140, 4 spricht mit demselben Verbum von der Aufhebung des Megarischen Psephismas, ebenso Dem. 16, 27. .

¹⁷⁸ IG II² 43 = RO 22, Z. 35. Vgl. zu diesem Begriff besonders Culasso Gastaldi 2014a, 10f.

¹⁷⁹ RO 25, Z. 55-56.

¹⁸⁰ ML 30 = Koerner 78 = Nomima I 104, Z.35-38, Übersetzung Koerner. Dasselbe Verb

Formulierungen auf steinerne Textträger, die ja auch explizit als Stelen genannt sind, so variieren die Begriffe in den Texten, die auf Bronzeplatten eingraviert sind, wie es bei archaischen Gesetzen nicht selten der Fall ist. Auf einer frühen Platte aus Argos (Mitte 6. Jh.) steht die Sanktion gegen eine Zerstörung des Textes ausnahmsweise dem Gesetz voran, während sie üblicherweise den Abschluß eines Dokuments bildet: „[Wenn irgendeiner diese der Hera] hochheilige Urkunde [entweder unleserlich macht] oder einschmilzt, soll er dem Fluch der [Hera (unterworfen sein) ...“.¹⁸¹ Auch wenn das erste Prädikat (ἀφανίζοι) ergänzt ist, so läßt das zweite (συγχέοι) doch keinen Zweifel am Sinn der ganzen Bestimmung und bezieht sich in seiner konkreten Bedeutung auf den Textträger selbst. In einer schon weiter oben zitierten Bronze-Inschrift über Naupaktos (5. Jh.) wird für das Zerstören des Beschlossenen das Verb διαφθείρειν eingesetzt.¹⁸² Eine weitere Metallinschrift aus Olympia (ca. 450/425) will sich vor einer Beschädigung (καζα<λ>έμενον) schützen.¹⁸³ Während die Bestandsklauseln zukünftige Zerstörungen der Inschriftenträger sanktionieren, berichtet der athenische Volksbeschluß über die Polis Julis auf Keos (363/2) davon, daß Julieten, die vom athenischen Seebund abgefallen waren, neben anderen Vergehen Stelen, auf denen in Julis Verträge mit Athen aufgezeichnet waren, „herausgerissen“ hätten (ἐξέβαλον).¹⁸⁴

Nicht alle der soeben zitierten Formulierungen implizieren die vollständige Zerstörung der Textträger wie die Zerschlagung einer Marmorstele oder das Einschmelzen einer Bronzeplatte. Vielmehr kann das Ausmeißeln von Buchstaben(zeilen) oder das Unleserlichmachen von Textstellen auch nur eine geringe Beschädigung des Textträgers hervorrufen, und in manchen Fällen konnte und sollte die gelöschte Stelle wieder, wie oben gezeigt, überschrieben, der Textträger also weiterverwendet werden. Am deutlichsten ist diese Art der Auslöschung mit dem Verbum ἐξαλείφειν ausgedrückt. In seiner konkreten Bedeutung bezeichnet es das Aus- oder Wegwischen und ist auf die Dokumente zu beziehen, die auf Papyrus oder Holz geschrieben und in Archiven aufbewahrt wurden. In diesem Sinn argumentiert Lykurg in der Rede gegen Leokrates mit der hypothetischen Möglichkeit, daß

verwendet Diod. 16, 24, 4. Vgl. auch IG I³ 106, Z. 22: ἐκκολαφ[σ]άντων.

¹⁸¹ IG IV 506 = Koerner 29, Z. 1-2, Übersetzung Koerner.

¹⁸² IG IX 1² 3, 718 = Koerner 49 = Nomima I 43, Z. 38, s. o. mit A. 60.

¹⁸³ IvOl 16 = Koerner 44 = Nomima I 56, Z. 19.

¹⁸⁴ IG II² 111 = RO 39, Z. 31. Das Dokument wird hier wegen seines Vergangenheitsbezugs angeführt, auch wenn es kein Gesetz, sondern einen Staatsvertrag enthält.

jemand zum Metroon gegangen wäre und ein Gesetz „ausgewischt“ hätte, was wir uns als ‚abwischen‘ eines Papyrus oder einer Holztafel mit einem feuchten Tuch oder etwas ähnlichem vorstellen mögen.¹⁸⁵ In seiner übertragenen Bedeutung kann das Verb dann natürlich auch ‚zerstören‘, ‚auslöschen‘ oder ähnliches bedeuten.¹⁸⁶ Gänzlich losgelöst von seiner materiellen Implikation ist das Wort bei Lysias, der das Gericht auffordert, in seinem Sinn zu entscheiden, „Andernfalls jedoch wäre es besser, die bestehenden Gesetze aufzuheben und andere zu geben.“¹⁸⁷ Damit ist der Kreis zu der Terminologie geschlossen, mit der wir begonnen haben und die eine Gesetzesaufhebung in ordnungsgemäßen Verfahren bezeichnet.

Mit seiner These, daß die inschriftlich aufgestellten Dokumente mit der physischen Zerstörung ihrer Träger oder zumindest ihrer Texte ihre Gültigkeit verloren hätten, widersprach U. Kahrstedt der *communis opinio*, ebenso mit der unterstützenden Annahme, daß die entsprechenden Dokumente vor dem Ende des 5. Jahrhunderts nicht in Archiven aufbewahrt worden seien, so daß die Stelen die einzigen Exemplare der Texte gewesen seien.¹⁸⁸ Kahrstedts Thesen haben, auch in modifizierter Form, einen gewissen Anklang gefunden,¹⁸⁹ wurden aber meines Erachtens durch jüngere Forschungen weitgehend widerlegt.¹⁹⁰ Demnach ist es höchst wahrscheinlich, daß in

¹⁸⁵ Lyk. Leokr. 66 mit den anschaulichen Überlegungen von Boegehold 1997, 205-207. Rhodes 2019, 147 verweist für diese Wortbedeutung auf IG I³ 118 = ML 87; IG I³ 127 = ML 94 sowie Xen. *hell.* 6, 3, 19. Wenn man an ein Abkratzen oder Abschaben von Papyrus denkt, könnte man, wie Sickinger 2004, 102, unsere Stelle auch mit „erased“ wiedergeben. Diese Übersetzung „erase“ von ἐξελεῖψαι verwenden Canevaro – Harris 2016-17, 21 für And. 1, 79; hier und in 1, 76, ist diese Vorstellung jedoch abwegig, weil es um die Tilgung von mehreren Dokumenten geht, die unmöglich alle vollständig abgeschabt worden sind.

¹⁸⁶ LSJ: „metaph., wipe out, destroy“. Engels 2008 übersetzt: „... jemand wäre in das Metroon hineingegangen und hätte ein einziges Gesetz ausgelöscht“; im Kommentar (S. 149) paraphrasiert er „sozusagen ‚auszuradiieren‘“, wobei auch ‚ausradiieren‘ konkret und metaphorisch verwendet werden kann. Andokides scheint ἐξαλείφειν in beiden Bedeutungen zu verwenden: konkrete Zerstörung in 1, 76 (s.u. A. 198), übertragene Annullierung in 1, 103.

¹⁸⁷ Lys. 1, 48: τοὺς μὲν κειμένους νόμους ἐξαλεῖψαι, ἑτέρους δὲ θεῖναι.

¹⁸⁸ Kahrstedt 1968, 253ff. Für die Zeit ab 403 v. Chr. erkennt Kahrstedt dann an, daß die Originalurkunden im Archiv lagen und die Inschriften keine rechtliche Bedeutung besaßen.

¹⁸⁹ Referenzen bei Sickinger 2004, 98 A. 31.

¹⁹⁰ Gegen Kahrstedt und andere vgl. Sickinger und Faraguna wie o. A. 37. MacDowell 1978, 45, behauptet zwar auch, daß die auf Holz oder Stein aufgestellten Gesetze „were

Athen auch schon vor der Einrichtung des Metroons als zentralen Archivs Gesetze und andere offizielle Dokumente auf Papyrus oder Holz in verschiedenen Amtslökalen, ein Teil davon vielleicht sogar an einem zentralen Ort, aufbewahrt wurden und eingesehen werden konnten. Das wird vor allem durch die Wiederaufzeichnung vorher zerstörter Inschriften bewiesen. Die Archivpraxis anderer Poleis dürfte der athenischen ähnlich gewesen sein.¹⁹¹

Die Zerstörung der inschriftlich aufgestellten Gesetze war also in erster Linie ein symbolischer Akt, eine politische Demonstration, die Manifestation einer vorausgehenden Willensbildung, die entweder die Form eines förmlichen Beschlusses, oder, wie vielleicht bei den oben erwähnten abtrünnigen Julieten, auch nur die Form eines informellen Konsenses annahm. Die rechtliche Relevanz einer solchen Zerstörung hing dabei entscheidend vom Status ihrer Urheber ab. Die julischen Rebellen bekundeten mit ihrer Aktion, daß die von ihren athenfreundlichen Gegnern abgeschlossenen Verträge mit Athen von ihnen nicht anerkannt beziehungsweise aufgekündigt seien; für die Athener hingegen blieb das eine einseitige Maßnahme einer illegalen Herrschaftsquile, die sie nicht anerkannten und mit militärischer Gewalt rückgängig machten. Auch wenn es hier um einen Staatsvertrag geht, hat der Fall Ähnlichkeiten mit der Zerstörung der demokratischen Gesetzes-Stelen auf dem Areopag durch die Dreißig in Athen (Aristot. *Ath. pol.* 35, 2, s. o.), weil deren Akteure ebenfalls die politische Herrschaft gewaltsam an sich gerissen hatten und ihre Maßnahmen von der wiedererrichteten demokratischen Regierung als illegal betrachtet und aufgehoben wurden. Aber auch wenn eine legale gesetzgebende Institution die Zerstörung von zuvor anerkannten und gültigen, meist eigenen Beschlüssen anordnete, müssen wir diese Maßnahme als einen symbolischen Akt ansehen, während die eigentliche Aufhebung mit dem neuen Beschluß in Kraft gesetzt ist. Daran ändern auch Formulierungen nichts, die lediglich die Zerstörung der Stelen und nicht, wie wir es vielleicht erwarten, die abstrakte Aufhebung des Dokuments erwähnen; der Anschaulichkeit und der Nachdrücklichkeit

not merely copies of the laws; they were the laws themselves, the official texts“, räumt aber ein, daß wahrscheinlich jeder Archon „may have had an official set of copies of the laws relevant to his office“. Auch nach Rhodes 2006, 47, bildeten nicht die Inschriften, sondern die Papyri in den Archiven die Originale: „Nevertheless, when a text was published, the published version was in some sense the official version“; vgl. dens. 2019, 146.

¹⁹¹ So Faraguna 2015, 4.

halber wird die sichtbare und materielle Aktion als *pars pro toto* eingesetzt, um die umfassende Annullierung des Dokuments auszudrücken.¹⁹²

So sind auch umgekehrt die Bestandsklauseln zu verstehen, die manchmal (scheinbar) nur den Schutz vor physischer Zerstörung des Textträgers sanktionieren. Auch wenn ganz konkret etwa das Ausmeißeln einzelner Buchstaben unter Strafe gestellt wird,¹⁹³ so ist damit nicht nur das relativ unbedeutende Delikt einer Sachbeschädigung gemeint, sondern, wie auch aus der strengen Bestrafung ersichtlich ist, der Versuch, den Inhalt der Bestimmung ungültig zu machen.¹⁹⁴ Das Verbot physischer Zerstörung sichert den Beschluß sowohl gegen „wilde“, aufständische Aktionen wie jene der abgefallenen Julieten, als auch gegen legale Aufhebungsversuche der zuständigen Gremien ab. Daß die legale Aufhebung als größere Gefahr gesehen wird, zeigen die Dokumente, die „nur“ ihre Aufhebung durch ein ordnungsgemäßes Verfahren mit Strafe bedrohen, also etwa „Wenn jemand einen Antrag einbringt oder zur Abstimmung stellt ... entgegen diesem Volksbeschluß ...“.¹⁹⁵

Daß die rein physische Zerstörung einer Inschrift nicht ausreicht als rechtlich verbindliche Aufhebung eines Gesetzes oder eines anderen Dokuments, ergibt sich als Umkehrschluß auch aus dem Zeitpunkt der Gültigwerdung von Gesetzen, die eben nicht mit ihrer inschriftlichen Aufzeichnung zusammenfällt. Denn wie von Demosthenes (24, 43) formuliert und oben festgehalten, „treten Gesetze in Kraft, wenn sie verabschiedet werden, nicht wenn sie inschriftlich aufgestellt werden“.¹⁹⁶ Entsprechend endet ein

¹⁹² RO 25, Z. 55-56 (zitiert o. bei A. 178). Bei And. 1, 103 (zitiert o. A. 175) folgt der Zerstörung von Stelen explikativ die Aufhebung von Gesetzen und von Dekreten. Vgl. auch die gesetzliche Drohung in Eresos (336 v. Chr. und danach) gegen denjenigen, der die Stele gegen die gestürzten Tyrannen beseitigen sollte. Die genannte Stele könnte ebenfalls eine gesetzliche Regelung enthalten haben – andernfalls ein Dekret: IG XII 2, 526 a = RO 83 γ.front. §ii, Z. 24-26 (freundlicher Hinweis von A. Dimopoulou). Unklar ist, ob in der delphischen Amphiktyonie anders verfahren wurde; Diod. 16, 24 jedenfalls setzt die Zerstörung von Stelen durch Philomelos mit der Aufhebung der dort verzeichneten Amphiktyonen-Beschlüsse gleich.

¹⁹³ ML 30 = Koerner 78 = Nomima I 104, Z.35-38; IG I³ 106, Z. 22, vgl. o. A. 179.

¹⁹⁴ Koerner bleibt in seinen Kommentaren ambivalent: bei der Inschrift Nr. 49 erkennt er die doppelte Schutzabsicht an (S. 198), bei Nr. 78 spricht er nur vom „materiellen Schutz des Gesetzes“ (S. 301).

¹⁹⁵ IG II² 43 = RO 22, Z. 51-52; ähnlich IG I³ 46 = ML 49, Z.20-25 (zitiert o. bei A. 172).

¹⁹⁶ Zitat oben in A. 62. Ein größeres Gewicht wird den Stelen als Textträgern beigemessen von Culasso Gastaldi 2014b, bes. S. 1 und 12: „the stele has prescriptive power, ...has a strong normative and sanctioning power“ (12), was die Autorin allerdings nicht an

Gesetz auch nicht automatisch und allein durch die Entfernung seiner Inschrift.

Wenn aber die Zerstörung der inschriftlichen Kopie nur die öffentlich sichtbare Manifestation der beabsichtigten Gesetzesannullierung ist, so müssen wir uns schließlich noch fragen, was mit den originalen Dokumenten auf Holz oder Papyrus geschah, wenn ein Gesetz ungültig wurde, in welcher der hier behandelten Formen auch immer das geschah. P. Rhodes bemerkt dazu: „if the original“ (also das offizielle Dokument im Archiv) „was searched out and destroyed or modified also,” (sc. wie die Inschrift-Stelen) „no text mentions that“.¹⁹⁷ Obwohl das zutrifft,¹⁹⁸ müssen wir doch annehmen, daß die Aufhebung eines Gesetzes Konsequenzen auch für die maßgebliche Urkunde hatte, die in einem offiziellen Gebäude aufbewahrt wurde. Die erste Möglichkeit besteht darin, daß sie wie die inschriftlichen Kopien einfach physisch vernichtet wurde. Dafür könnte sprechen, daß Andokides die Existenz eines Volksbeschlusses behauptet, nach dem alle Psephismata über *atimoi*, also mit Entzug von Bürgerrechten bestrafte Personen, vernichtet werden sollten, „sowohl sie selbst als auch jegliche Abschrift, wo auch immer sie sich befindet“.¹⁹⁹ Dagegen spricht, daß verschiedene politische Beschlüsse nach der mutwilligen oder naturbedingten Zerstörung ihrer Inschriftenkopien wieder aufgezeichnet worden sind, was nur mithilfe von Papyrus-Originalen geschehen sein konnte. Auch wird von Aischines behauptet, die Thesmotheten hätten die Gesetze jedes Jahr daraufhin durchzusehen, ob sich zwischen den gültigen auch ungültige Gesetze befänden (Aisch. 3, 38-40). Es soll hier keine Rolle spielen, ob es diese Revision wirklich gab und wie sie gegebenenfalls verlief (s. dazu o. bei A. 96); es genügt, daß der Redner vor dem Gericht glaubhaft von ungültigen Gesetzen sprechen konnte. Was mit diesen ungültigen Gesetzen geschehen sollte, sagt der Redner nicht, auch nicht, woran die Thesmotheten bzw. die Antragsteller die Ungültigkeit der Gesetze erkennen sollten. Dafür kommt

Gesetzen, sondern an zwischenstaatlichen Verträgen zu zeigen versucht.

¹⁹⁷ Rhodes 2019, 146.

¹⁹⁸ Allerdings weist das Dekret der athenischen Bule IG II² 583 (Ende 4. Jh. v. Chr.) in den Zeilen 5-9 den Staatssklaven (*demosios*) des Metroon an, das frühere Dekret für die ungenannten Empfänger um die gerade beschlossene Ehrung zu aktualisieren.

¹⁹⁹ And. 1, 76: ἐξαλείψαι πάντα τὰ ψηφίσματα, καὶ αὐτὰ καὶ εἴ ποὺ τι ἀντίγραφον ἦν, ... Das Verb muß hier wohl die physische Vernichtung der Dokumente bezeichnen, da etwaige Kopien nicht im metaphorischen Sinn aufgehoben werden können. Vgl. dazu o. A. 184 und 185 sowie MacDowell 1962, 113.

eigentlich nur in Frage, und das ist dann auch die zweite Möglichkeit, wie mit den Originalurkunden annullierter Gesetze umgegangen werden konnte, daß auf dem Papyrus, oder auf der Holztafel, in Athen durch den Sekretär der Bule beziehungsweise den Staatsklaven im Metroon, ein Vermerk über die Aufhebung des Gesetzes angebracht wurde.²⁰⁰ So blieb der Zugriff auf frühere Gesetze weiterhin möglich und ihr Inhalt konnte bei Bedarf zur Kenntnis genommen werden. Das scheint doch der Fall zu sein, wenn die aristotelische *Athenaion politeia* aus solonischen Gesetzen zitiert (8, 3, s. o. bei A. 83): „die Naukraroi sollen eintreiben“ und: „bezahlen soll man mit dem Geld der Naukraroi“, Gesetze, die zu ihrer Zeit nicht mehr galten, weil das genannte Gremium nicht mehr existierte. Diese zweite Möglichkeit scheint mir also die wahrscheinlichere zu sein.²⁰¹ Aber auch wenn im relativ wohlgeordneten athenischen Staatsarchiv des 4. Jahrhunderts auch abgeschaffte Gesetze dauerhaft aufbewahrt wurden, so muß das weder von Beginn der Gesetzgebung an, noch in hundertprozentiger Perfektion, noch in allen anderen Poleis gleichermaßen so gehalten worden sein. Wenn man aber zumindest tendenziell so verfuhr, dann mag der Grund dafür nicht zuletzt darin liegen, daß die Griechen damit ein weiteres Mal ihren großen Respekt vor den „ererbten“ Gesetzen bezeugten und dem Ideal von deren dauerhaftem Bestand huldigten, mit dem wir unsere Betrachtungen begonnen haben - auch wenn der Respekt in diesem Fall, wie wir nüchtern konstatieren möchten, „lebenden Leichen“ galt.

²⁰⁰ Das wurde schon anfangs für die annullierten vorsolonischen Gesetze angenommen, s. o. mit A. 71. Nach Boffo in Boffo – Faraguna 2021, 584 mußte ein annulliertes Gesetz „in teoria“ (nach welcher Theorie?) physisch vernichtet werden. In der Praxis jedoch sei man verschiedene Wege gegangen und habe das Original manchmal im Archiv belassen, vielleicht an einem besonderen Ort, „in una forma di deposito“ (S. 586). Waren nur Teile eines Gesetzes von der Aufhebung betroffen, so kann sich Boffo auch „un semplice segno di cancelleria“ in den hellenistischen Archiven vorstellen. Warum aber sollte eine solche Markierung nicht auch an annullierten vollständigen Gesetzen angebracht worden sein?

²⁰¹ Vgl. auch Rhodes 1993, 131. 133, mit Verweis auf Androt. FGrHist 324 F 36 und frühere Literatur.

Literaturverzeichnis:

- Baumeister, P. 1996: *Das Rechtswidrigwerden von Normen. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu den Grenzen der Wirksamkeit und Anwendbarkeit von Normen - Probleme des Spannungsverhältnisses von Recht und Zeit*, Berlin (Diss. Mannheim 1994)
- Bleicken, J. 1995: *Die athenische Demokratie*, 4. Aufl., Paderborn u.a.
- Blösel, W. 2014: Zensusgrenzen für die Ämterbekleidung im klassischen Griechenland, in: W. Blösel u.a. (Hrsg.), *Grenzen politischer Partizipation im klassischen Griechenland*, Stuttgart, 71-93.
- Boegehold, A.L. 1997: Resistance to Change in the Law at Athens, in: J. Ober – C. Hedricks (Hrsg.), *Demokratia. A Conversation on Democracies, Ancient and Modern*, Princeton, 203-214.
- Boffo, L. 2021: Parte seconda – L'età ellenistica, in: L. Boffo – M. Faraguna (Hrsg.), *Le poleis e i loro archivi. Studi su pratiche documentarie, istituzioni e società nell'antichità greca*, Trieste, 370-750.
- Camassa, G. 1994: *Verschripfung und Veränderung der Gesetze*, in: H.-J. Gehrke (Hrsg.), *Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich*, Tübingen, 97-111.
- Camassa, G. 2011: *Scrittura e mutamento delle leggi nel mondo antico. Dal Vicino Oriente alla Grecia di età arcaica e classica*, Roma.
- Canevaro, M. 2013: Nomothesia in Classical Athens: what sources should we believe?, *Classical Quarterly* 63, 139-60.
- Canevaro, M. 2015 (online publication): Making and Changing Laws in Ancient Athens, in: E.M. Harris - M. Canevaro (eds.), *The Oxford Handbook of Ancient Greek Law* (print edition forthcoming), Oxford, 1-50.
- Canevaro, M. 2016: The Procedure of Demosthenes' *Against Leptines*: How to Repeal (and Replace) an Existing Law, *JHS* 136, 39-58.
- Canevaro, M. - Harris, E.M. 2012: The Documents in Andocides' *On the Mysteries*, *Classical Quarterly* 62, 98-129.
- Canevaro, M. - Harris, E.M. 2016-17: The Authenticity of the Documents at Andocides' *On the Mysteries* 77-79 and 83-84, *Dike* 19/20, 9-49.
- Carawan, E. 2020: *Control of the Laws in the Ancient Democracy at Athens*, Baltimore.
- Culasso Gastaldi, E. 2014a: "To Destroy the Stele": Epigraphic Reinscription and Historical Revision in Athens, *AIO Papers* no. 2 (Transl. by C. Dickman-Wilkes; italienischer Originaltext *Cahiers Glotz* 14, 2003, 241-262).
- Culasso Gastaldi, E. 2014b: "To Destroy the Stele", "To Remain Faithful to the Stele": Epigraphic Texts as Guarantee of Political Decision, *AIO Papers* no. 3 (Transl. by C. Dickman-Wilkes; italienischer Originaltext in: A. Tamis u.a. (Hrsg.), *Philathenaios. Studies in Honour of M.J. Osborne*, Athen 2010, 139-

155)

- Davies, J.K. 1996: Deconstructing Gortyn: When is a Code a Code?, in: L. Foxhall – A.D.E. Lewis (eds.), *Greek Law in its Political Setting. Justifications not Justice*, Oxford, 33-56.
- Dimopoulou, A. 2014: Ἄκυρον ἔστω: Legal Invalidity in Greek Inscriptions, in: M. Gagarin – A. Lanni (Hrsg.), *Symposion 2013*, Wien, 249-275.
- Dreher, M. 2006: Die Primitivität der frühen spartanischen Verfassung, in: A. Luther – M. Meier – L. Thommen (Hrsg.), *Das frühe Sparta*, Stuttgart, 43-62.
- Dreher, M. 2021: Die Gesetze Lykurgs und die spartanischen Parthenier. Antwort auf Winfried Schmitz, in: K. Harter-Uibopuu – W. Riess (Hrsg.), *Symposion 2019*, Wien, 175-184.
- Dreher, M. 2023: *Wann und wie wurden altgriechische Gesetze ungültig?*, in: Ph. Scheibelreiter (Hrsg.), *Symposion 2022*, Wien (im Druck).
- Esu, A. 2021: *Adeia* in Fifth-Century Athens, *JHS* 141, 153-178.
- Engels, J. 2008: *Lykurg. Rede gegen Leokrates*, Herausgegeben, eingeleitet und übersetzt von J.E., Darmstadt.
- Faraguna, M. 2011: Legislazione e scrittura nella Grecia arcaica e classica, *ZPE* 177, 1-20.
- Faraguna, M. 2015 (online publication), Archives, Documents, and Legal Practices in the Greek Polis, in: E.M. Harris - M. Canevaro (eds.), *The Oxford Handbook of Ancient Greek Law* (print edition forthcoming), Oxford, 1-20.
- Faraguna, M. 2017: Documents, Public Information and the Historian: Perspectives on Fifth-Century Athens, *Historika* 7, 23-52.
- Faraguna, M. 2021: Parte prima – Dall'età arcaica al iv secolo, in: L. Boffo – M. Faraguna (Hrsg.), *Le poleis e i loro archivi. Studi su pratiche documentarie, istituzioni e società nell'antichità greca*, Trieste, 61-367.
- Gagarin, M. 2008: *Writing Greek Law*, Cambridge.
- Habicht, C. 2008: Judicial Control of the Legislature in Greek States, *Studi Ellenistici* 20, 17-23.
- Hansen, M.H. 1974: *The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century B. C. and the Public Action against Unconstitutional Proposals*, Odense.
- Hansen, M.H. 1985: Athenian Nomothesia, *GRBS* 26, 345-371.
- Hansen, M. H. 2016: 'Is Teisamenos' Decree (Andoc. 1.83-84) a Genuine Document?', *GRBS* 56, 34-48.
- Harris, E.M. 2006: *Democracy and the Rule of Law in Classical Athens: Essays on Law, Society, and Politics*, Cambridge.
- Harris, E. 2018: *Demosthenes, Speeches 23-26*, translated with introduction and notes by E. Harris, Austin.

- Harter-Uibopuu, K. 2013: Bestandsklauseln und Abänderungsverbote. Der Schutz zweckgebundener Gelder in der späthellenistischen und kaiserzeitlichen Polis, *Tyche* 28, 51-96.
- HGIÜ = Brodersen, K. – Günther, W. – Schmitt, H.H. (Hrsg.) 1992-1999: *Historische griechische Inschriften in Übersetzung*, 3 Bde., Darmstadt.
- Hölkeskamp, K.-J. 1999: *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*, Stuttgart.
- IPArk = Thür, G. – Taueber, H. 1994: *Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien*, Wien.
- Kahrstedt, U. 1968: Untersuchungen zu athenischen Behörden. II. Die Nomotheten und die Legislative in Athen, in: E. Berneker, *Zur griechischen Rechtsgeschichte*, Darmstadt 1968, 223-262 (ND; Original in: *Klio* 31, 1938, 1-32).
- Koerner, R. 1993 = *Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, aus dem Nachlaß von R. Koerner herausgegeben von K. Hallof, Köln u.a.
- Kristensen, K.R. 2004: Codification, Tradition, and Innovation in the Law Code of Gortyn, *Dike* 7, 135-168.
- Lewis, D.M. 1997: Entrenchment-Clauses in Attic Decrees, in: D.M. Lewis, *Selected Papers in Greek and Near Eastern History*, ed. by P.J. Rhodes, Cambridge, 136-149.
- Lipsius, J.H. 1905: *Das Attische Recht und Rechtsverfahren*, 3 Bde., Leipzig.
- Maffi, A. 2018: Rezension von M. Canevaro, *Demostene, Contro Leptine. Introduzione, Traduzione e Commento storico*, Berlin – Boston 2016, *Dike* 21, 120-137.
- ML = Meiggs, R. – Lewis, D. (eds.) 1988: *A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B. C.*, Oxford.
- MacDowell, D.M. 1962: *Andokides. On the Mysteries, The text edited with introduction, commentary and appendixes*, Oxford.
- MacDowell, D.M. 1975: Law-making at Athens in the fourth century B.C., *JHS* 95, 62-77.
- Münch, I. v. 2000: Die Zeit im Recht, *NJW* (Neue Juristische Wochenschrift) Heft 1, 1-7.
- Nomima I. II = van Effenterre, H. - Ruzé, F. (eds) 1994-1995: *Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec, III*, Rome.
- Rhodes, P.J. 1984: Nomothesia in fourth-century Athens, *Classical Quarterly* 35, 55-60.
- Rhodes, P.J. 1987: Nomothesia in Classical Athens, in: A. Giuliani – N. Picardi (eds.), *L'educazione giuridica* Vol. 5/2, Perugia, 5-26.
- Rhodes, P.J. 1993: *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Oxford (mit select addenda zur Erstaufgabe von 1981).

- Rhodes, P.J. 2006: The Non-Literary Written Sources, in: K.H. Kinzl (ed.), *A Companion to the Classical Greek World*, Malden – Oxford, 45-63.
- Rhodes, P.J. 2019: Erasures in Greek Public Documents, in: A. Petrovic u.a. (Hrsg.), *The Materiality of Text-Placement, Perception, and Presence of Inscribed Texts in Classical Antiquity*, Leiden - Boston, 145-166.
- Richardson, M.B. 2021: The Law of Epikrates of 354/3 B. C., *Hesperia* 90, 685-746.
- RO = Rhodes, P.J. – Osborne, R. (eds.) 2003: *Greek Historical Inscriptions 404-323 BC*, Oxford.
- Rubinstein, L. 2008: Response to James P. Sickinger, in: E. Harris – G. Thür (Hrsg.), *Symposion 2007*, Wien, 113-124.
- Rubinstein, L. 2023: Response to Martin Dreher, in: Ph. Scheibelreiter (Hrsg.), *Symposion 2022*, Wien (im Druck).
- Schmitz, W. 2017: Die Gründung der Stadt Tarent und die Gesetze des Lykurg. Eine neue Sicht auf Spartas Geschichte in archaischer Zeit, *Klio* 99, 420-463.
- Schmitz, W. 2018: Lykurgs Gesetz über die Kinderzeugung und seine zweite und dritte Rhetra, *Chiron* 48, 107-141.
- Schmitz, W. 2021: Die Rhetren des Lykurg und die Entstehung des spartanischen Kosmos, in: K. Harter-Uibopuu – W. Riess (Hrsg.), *Symposion 2019*, Wien, 155-174.
- Schwartzberg, M. 2004: Athenian Democracy and Legal Change, *American Political Science Review* 98, 311-325.
- Schwartzberg, M. 2007: *Democracy and Legal Change*, Cambridge.
- Sickinger, J.P. 1999: *Public Records and Archives in Classical Athens*, Chapel Hill - London.
- Sickinger, J. 2004: The Laws of Athens: Publication, Preservation, Consultation, in: E.M. Harris – L. Rubinstein (eds.), *The Law and the Court in Ancient Greece*, London.
- Sickinger, J.P. 2008: Indeterminacy in Greek Law: Statutory Gaps and Conflicts, in: E. Harris – G. Thür (Hrsg.), *Symposion 2007*, Wien, 99-112.
- Thomas, R. 2005: Writing, Law, and Written Law, in: M. Gagarin - D. Cohen (eds.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge, 41-60.
- Todd, S.C. 1993: *The Shape of Athenian Law*, Oxford.
- Thür, G. 1990: Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens, *JJP* 20, 143-156.
- Velissaropoulos-Karakostas, J. 2011: *Droit Grec d'Alexandre à Auguste (323 av. J.-C. – 14 ap. J.-C.)*, 2 Bde., Athen.
- Wallace, R.W. 2007: Law's Enemies in Ancient Athens, in: E. Cantarella (Hrsg.), *Symposion 2005*, Wien, 183-196.
- Wallace, R.W. 2012: When the Athenians Did Not Enforce Their Laws, in: B.

Legras – G. Thür (Hrsg.), *Symposion 2011*, Wien, 115-125.

Winkler, G. 1995: *Zeit und Recht. Kritische Anmerkungen zur Zeitgebundenheit des Rechts und des Rechtsdenkens*, Wien – New York.

Wolff, H.J. 1970: „Normenkontrolle“ und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie, Heidelberg.